# Gewinnbegriff und steuerlicher Einkommensbegriff - mit einer Sonderbetrachtung des Niederstwertprinzips

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt a. Main

vorgelegt von
Diplom-Kaufmann
Alfred Rumpf
aus Wattenscheid i. W.

1934
Druck: Heinr. Pöppinghaus, o. H.-G., Bochum-Langendreer.

Referent: Privatdozent Dr. J. Fritz.
Korreferent: Professor Dr. F. Schmidt.

Tag der mündlichen Prüfung: 31. Juli 1933.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

*Meinen lieben Eltern!*

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547409_0042

## Literaturverzeichnis.


Aufermann, E.: Der Teilwert in der Ertragssteuerbilanz. Zeitgemäße Steuer- und Bilanzfragen. 9. Jahrg., S. 239 ff.

— Zur Frage der Ausschaltung von Verlusten in Ertragsteuerbilanzen. In Zeitgemäße Steuer- u. Bilanzfragen. 12. Jahrg., S. 104 ff.

Bauckner, A.: Der privatwirtschaftliche Einkommensbegriff. München 1921.

Becker, E.: Kommentar zum Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925. I. Teil, Stuttgart 1928, II. Teil, Stuttgart 1929.

Begründung zum Entwurf des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925. Verhandl. d. Reichstags, Wahlper. 1924. Bd. 400, Nr. 795.

Denkschrift über die Besteuerung nach dem 3 jährigen Durchschnitt und die Abzugsfähigkeit des Verlustvertrages bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer; Verhandl. d. Reichstags, Wahlper. 1928, Bd. 430, Nr. 940.

Fäs, E.: Die Berücksichtigung der Wertminderungen des stehenden Kapitals in den Jahresbilanzen der Erwerbswirtschaften. Tübingen 1913.

Findeisen, F.: Unternehmung und Steuer. Stuttgart 1923.

Fuisting, B.: Grundzüge der Steuerlehre. IV. Bd.: Die preuß. direkten Steuern. Berlin 1902.

— Die Einkommensbesteuerung der Zukunft in Anknüpfung an das Preußische Einkommensteuergesetz. Belin 1903.

Fritz, J.: Finanzierung und Steuer in der Goldmarkeröffnungsbilanz unter besonderer Berücksichtigung der angrenzenden Bilanzen. Berlin-Wien 1925.

— Der steuerfrei absetzbare Verlustvortrag. In Zeitschr. f. Betriebsw. Jahrg. 1930, S. 934 ff.

— Das Verhältnis der sogenannten einmaligen Vermögensanfälle zum kaufmännischen Gewinnbegriff. In Zeitschr. f. Betriebsw. Jahrg. 1931, S. 577 ff.

Gerhard, V.: Der handelsrechtliche, steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Ertrag der Unternehmung. Berlin 1928.

Gerloff, W.: Grundlegung der Finanzwissenschaft. In Handbuch d. Finanzwissensch. Tübingen 1926, I. Bd., S. 1 ff.

— Steuerwirtschaftslehre. In Handbuch d. Finanzwissensch. Tübingen 1926, I. Bd. S. 436 ff.

Gürtler, M.: Die Bilanzierung der Geldwerte. In Zeitschr. f. Betriebsw. Jahrg. 1931, S. 161 ff.

Hammer, R.: Zum Begriff der Leistungsfähigkeit. In Zeitschr. f. Betriebsw. Jahrg. 1927, S. 234 ff.

Hellriegel, C.: Der Scheingewinn bei Warenumsätzen. Berlin 1923.

Helpenstein, F.: Stellung und Aufgabe der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre als Lehrfach. In Zeitgem. Steu. u. Bil. Fragen. 12. Jahrg. 1931, S. 274.

— Wirtschaftliche und steuerliche Erfolgsbilanz. Berlin 1932.

Horn, H.: Tendenzen zur Aussonderung von Vermögensveränderungen in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftspraxis und Steuerrecht. Berlin-Wien 1931.

Jeske, G.: Betriebswirtschaftliche Bilanztheorien und Steuerbilanzen. Diss. Frankfurt 1926.

Kalveram, W.: Die kaufmännische Rechnungsführung unter dem Einfluß der Geldentwertung. Berlin 1923.

— Goldmarkbilanz und Kapitalumstellung. 2. Aufl., Berlin 1925.

Kovero, J.: Die Bewertung der Vermögensgegenstände in den Jahresbilanzen der privaten Unternehmungen mit besonderer Berücksichtigung der nicht realisierten Verluste und Gewinne. Berlin 1912.
Leitner, F.: Einkommen und Ertrag. Berlin 1922.
Liefmann, R.: Grundsätze der Vorlkswirtschaftslehre.
I. Bd. 2. Aufl. Stuttgart-Berlin 1920.
II. Bd. 2. Aufl. Stuttgart-Berlin 1923.
— Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre. Jena 1907.
Lion, M.: Das Bilanzsteuerrecht. Berlin 1922.
— Der Einkommensbegriff nach dem Bilanzsteuerrecht und die Schanz'sche Einkommenstheorie. (Festg. f. G. v. Schanz). Tübingen 1926.
— Die dynamische Bilanz und die Grundlagen der Bilanzlehre. Berlin 1928.
Löwenstein, R.: Kalkulationsgewinn und bilanzmäßige Erfolgsrechnung in ihren gegenseitigen Beziehungen. Leipzig 1922.
Mahlberg, W.: Bilanztechnik und Bewertung bei schwankender Währung. 3. Auflage, Leipzig 1922.
— Der Tageswert in der Bilanz. Leipzig 1925.
Meiswinkel, F.: Geldentwertung in Bilanz und Steuer. Diss. Frankfurt 1922.
Naphtali, F.: Wertschwankungen und Bilanz. Frankfurt a/M. 1921.
Osbahr, W.: Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung. Berlin 1918.
Passow: Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen. Bd. I., 2. Aufl. Berlin 1918, Bd. II., 2. Aufl. Berlin 1919.
Popitz, J.: Einkommensteuer. In Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. 3. Bd., S. 400.
Rehm, H.: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. 2. Aufl. Müchen 1914.
Römer, A.: Die Werterhaltung in der Unternehmung und das einschlägige Steuerrecht. Berlin 1923.
Röttinger, K.: Vorschläge zur Vereinfachung des Steuersystems. Mannheim-Berlin-Leipzig 1932.
Schanz, G. v.: Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze. Finanzarchiv, 13. Jahrg. 1896, I. Bd.
Schieß, H.: Der Niederstwert in Handelsgesetzbuch und Einkommensteuerrecht und seine Reform. Diss. Köln 1932.
Schmalenbach, E.: Dynamische Bilanz. 4. Aufl. Leipzig 1926.
— Die steuerliche Behandlung der Scheingewinne. Jena 1922.
Schmalenbach-Prion: Zwei Vorträge über Scheingewinne. Mitteil. d. Ges. f. wirtschaftl. Ausbildung. Jena 1922.
Schmaltz, K.: Bilanz- und Betriebsanalyse in Amerika. Stuttgart 1927.
Schmidt, F.: Geldentwertung und Bilanz (Vortrag). In Geldentw. und Unternehm. Berlin 1923.
— Der Wiederbeschaffungspreis des Umsatztages in Kalkulation und Volkswirtschaft. Berlin 1923.
— Bilanzwert, Bilanzgewinn, Bilanzumwertung. Berlin 1924.
— Die Anpassung der Betriebe an die Wirtschaftslage. In Zeitschr. f. Betr. wirtschaft 1926, S. 85 ff.
— Die Industriekonjunktur — ein Rechenfehler! Berlin 1927.
— Kalkulation und Preispolitik. Berlin 1930.
— Die organische Tageswertbilanz. 3. Aufl. Leipzig 1929.
— Betriebswirtschaftliche Konjunkturlehre. Berlin 1932.
Schwinger, O.: Ausbau der organischen Bilanz. In Zeitschr. f. Betriebsw. 1927, S. 282 ff.
Sewering, K.: Die Einheitsbilanz. Leipzig 1925.
Simon, H. v. Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Komm.-Gesellschaften a. A. 2. Aufl. Berlin 1898.
Strutz, G.: Grundbegriffe des Steuerwesens. Berlin 1919.
— Kommentar zum Einkommensteuergesetz vom 10. Aug. 1925. I. Bd. Berlin 1927.

Wagner, A.: Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie. 4. Hauptabtl. (Finanzwissenschaft) 2. Teil, 2. Aufl. Leipzig 1890.
Walb, E.: Das Problem der Scheingewinne. Freiburg 1921.
— Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe. Berlin-Wien 1926.
Winker, W.: Einkommen. In Handwörterbuch d. Staatswissenschaften. 4. Aufl. 3 Bd., S. 367 ff.

## Inhaltsverzeichnis.

### Gewinnbegriff und steuerlicher Einkommensbegriff — mit einer Sonderbetrachtung des Niederstwertprinzips.


| | Seite |
|---|---|
| Vorwort | 1 |
| Erster Teil. Steuerlicher Einkommensbegriff und steuerliche Erfolgsrechnung der Unternehmung | 3 |
| I. Die wirtschaftlichen Grunderscheinungen und die Unternehmung | 3 |
| 1) Die Unternehmung als Erwerbswirtschaft | 3 |
| 2) Die Faktoren des Gewinns | 5 |
| 3) Die Aufgaben der Erfolgsrechnung | 6 |
| 4) Die Ursachen des Unternehmungserfolges | 7 |
| II. Der Reinertrag (Gewinn) der Unternehmung als Grundlage des Einkommens | 9 |
| III. Die Besteuerungsgrundsätze (insbes. der Grundsatz der Gerechtigkeit) unter besonderer Berücksichtigung ihrer Geltung für die Einkommensbesteuerung | 11 |
| IV. Die Motive der Einkommensbesteuerung und das Einkommen als Objekt der Besteuerung | 14 |
| 1) Die einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit | 16 |
| a) Die Einkommenstheorien im Schrifttum | 16 |
| b) Das Kriterium der Erhaltung des Vermögens und die Notwendigkeit einer scharfen Trennung zwischen Einkommen und Vermögen | 21 |
| c) Das Verhältnis von Einkommen und Vermögen | 22 |
| aa) Allgemeines | 22 |
| bb) Das Verhältnis von Einkommen und Vermögen unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkt | 24 |
| cc) Das Verhältnis von Einkommen und Vermögen vom Standpunkt der Einzelwirtschaft | 27 |
| aaa) Die direkten realen Vermögenszugänge | 28 |
| bbb) Die direkten Vermögensverluste | 29 |
| 2) Die Bedeutung des Grundsatzes der Kapitalerhaltung in der steuerlichen Erfolgsrechnung | 33 |
| a) Der Grundsatz der nominalen Kapitalerhaltung | 34 |

Seite

b) Der Grundsatz der realen Kapitalerhaltung oder Kaufkrafterhaltung des Kapitals . . . . 37
c) Der Grundsatz der materiellen Kapitalerhaltung 40
Sonderfragen:
aa) Die Erfolge aus Spekulationsgeschäften . 44
bb) Die Erfolge bei der Veräußerung der Unternehmung als Ganzes (Mehr- und Minderertragswerte) . . . . . 47
cc) Gewinne und Verluste an Geldwerten . . 49
d) Der Grundsatz der relativen Kapitalerhaltung 54
e) Zusammenfassung . . . . . 57
3) Das Sonderproblem der Konjunkturgewinne und -verluste . . . . . 58
V. Der Zeitpunkt der steuerlichen Erfassung des Einkommens . . . . . 65
1) Der Umsatztag . . . . . 66
2) Der Zeitpunkt der Ausschüttbarkeit . . . . 67
3) Die periodische Abgrenzung der Erfolge . . . 69
VI. Die Kompensation von Verlusten gegen Gewinne. (Verlustvortrag) . . . . . 70
VII. Einzelfragen zur technischen Durchführung der steuerlichen Erfolgsrechnung . . . . . 75

Zweiter Teil. Kritische Stellungnahme zu der Verrechnung unrealisierter Wertminderungen nach dem Niederstwertprinzip . . 80

I. Der Einkommens- und Gewinnbegriff im heutigen Einkommen- und Körperschaftssteuergesetz . . . 81
1) Die Gesetzesvorschriften . . . . . 81
2) Die Bedeutung und Regelung des Niederstwertprinzips . . . . . 83
3) Problemstellung . . . . . 86
II. Kritische Stellungnahme zur Begründung der Verrechnung unrealisierter Vermögenswertminderungen nach dem Niederstwertprinzip . . . . . 87
1) Die Begründung im Entwurf zum Einkommensteuergesetz . . . . . 87
2) Das Prinzip der Vorsicht . . . . . 87
3) Die einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit als Bestimmungsgrund . . . . . 89
4) Die Frage der finanziellen Auswirkung in der Unternehmung bei Auftreten unrealisierter Wertminderungen . . . . . 99
5) Steuertechnische Gründe . . . . . 102
III. Die Maßgeblichkeit des Umsatztages für die Verrechnung unrealisierter Vermögenswertminderungen . 104

Seite

1) Die Verrechnung der Wertminderungen bei den einzelnen Betriebsgegenständen . . . . . 104
a) Die Behandlung von Wertminderungen bei Umsatz- und Abnutzungsgütern . . . . . 105
b) Die Behandlung von Wertminderungen bei Gebrauchsgütern . . . . . 108
c) Die Behandlung von Wertminderungen bei Geldwerten . . . . . 109
2) Die weiteren Vorteile dieser Verrechnungsart . . 109
a) Die Bedeutung des Wiedersteigens der Werte . 109
b) Der Einfluß auf das Steueraufkommen . . 111
c) Die Verlustkompensation . . . . . 112
3) Die buchtechnische Methode . . . . . 112
IV. Die Reformvorschläge für das Niederstwertprinzip in der Literatur . . . . . 114
1) Die Vorschläge des Bundes Deutscher Steuerbeamten . . . . . 114
2) Die Stellungnahme anderer Autoren zum Niederstwertprinzip . . . . . 118
a) Die Ausschaltung von unrealisierten Gewinnen und unrealisierten Verlusten bei Kovero . 118
b) Die Behandlung von Vermögenswertänderungen bei Osbahr . . . . . 119
c) Die Vorschläge Röttingers zur Vereinfachung der steuerlichen Erfolgsrechnung . . 120
d) Die Forderung Aufermanns zur Beseitigung der imparitätischen Behandlung von Wertveränderungen nach dem Niederstwertprinzip . 122

Schlußbemerkung . . . . . 123

## Vorwort.

Die vorliegende betriebswirtschaftlich-steuerliche Abhandlung gliedert sich in zwei Teile. Im 1. Teil werden wir uns mit der Erscheinung des Einkommens befassen, wenn es zum Gegenstand der Besteuerung gemacht wird. Wir beschränken uns allerdings auf eine bestimmte Einkommensart, und zwar auf das Einkommen, das in der privatwirtschaftlichen Unternehmung seinen Ursprung hat. Unsere Untersuchungen haben nicht zum Ziel, die Klärung des Einkommensbegriffes in einer korrekten Definition des Begriffes zu versuchen, vielmehr wird es uns darauf ankommen, die Wesensmerkmale des steuerlichen Einkommens ohne Rücksicht auf die begrifflichen Schranken der mannigfaltigen Vorstellungen über das Einkommen klar herauszustellen. Die Einzelfragen der Besteuerung als solcher (technische Durchführung, Berücksichtigung der subjektiven Verhältnisse für die Steuerfähigkeit des Einzelnen usw.) schließen wir bei unserer Betrachtung aus. Denn, um das Wesen des steuerlichen Einkommens zu erkennen, dürfen nur die objektiven Elemente des Einkommens entscheidend sein. Aus diesem Grunde schien es uns notwendig, die Unternehmung als Einkommensquelle in den Vordergrund zu stellen. Wenn es auch richtig ist, daß die allgemeine Vorstellung mit der Einkommensbesteuerung stets den Gedanken der Anknüpfung an die natürliche Person (hier den Unternehmer) verbindet (allerdings macht auch die Körperschaftsteuer in ihrer heutigen Regelung davon eine Ausnahme), so kann daraus kein Einwand gegen unsere Betrachtungsweise hergeleitet werden. Denn gerade für die Scheidung der objektiven und subjektiven Elemente des steuerlichen Einkommens ist eine Abgrenzung der Entstehungssphäre des Einkommens, die Abstellung der Betrachtung auf die Unternehmung, die einzige und sicherste Möglichkeit. So werden also der Gewinn der Unternehmung als die Grundlage des Einkommens und die Erfolgsrechnung die eigentlichen Gegenstände unserer Betrachtung sein.

Leitlinie unserer Untersuchungen ist die „einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit", die wir als Kriterium des Einkommensbegriffs ansehen. Ihr Maßstab zeigt sich für die steuerliche Erfolgsrechnung in dem Grundsatz der Erhaltung des Kapitals. Die verschiedenen Auffassungen über die Kapitalerhal-

tung als Problem der Kostenabgrenzung und -verrechnung in der steuerlichen Erfolgsrechnung werden wir eingehend behandeln. Nach Klärung der materiellen Seite des Gewinn- und Einkommensbegriffes sollen die weiteren Fragen untersucht werden, welche Voraussetzungen für den Zeitpunkt der steuerlichen Erfassung des Einkommens gegeben sein müssen, und wie die Kompensierung von Verlusten gegen Gewinne (Problem des Verlustvortrages) zu gestalten ist.

Die gegenwärtige gesetzliche Regelung schließen wir für unsere Betrachtung aus. Insofern stellt auch der erste Teil keine Kritik am heutigen Einkommensteuerrecht oder früheren gesetzlichen Vorschriften dar. Erst im zweiten Teil werden wir unsere Erkenntnisse für die Beurteilung des steuerlichen Grundsatzes des Niederstwertes im Rahmen des geltenden Steuerrechts verwerten.

Der 2. Teil der Abhandlung behandelt ein Problem des heute geltenden Einkommensteuergesetzes. Er soll hingegen nicht eine Kritik an dem Einkommensbegriff selbst sein – im übrigen aber ergibt sich unser Verhältnis zu dem Einkommens- und Gewinnbegriff des heutigen Steuerrechts aus dem ersten Teil ganz von selbst. Wir wollen vielmehr eine Einzelerscheinung der heutigen steuerlichen Erfolgsrechnung, den Bewertungsgrundsatz des Niederstwertes (Niederstwertprinzip!) einer kritischen Betrachtung unterziehen. Es soll untersucht werden, ob die Forderung nach Verrechnung von unrealisierten Wertminderungen (steuerliche Verluste) schon im Zeitpunkt ihres Erkennens und nicht erst in dem regelmäßig später liegenden Zeitpunkt ihrer Realisierng gerechtfertigt ist. Wir werden zu beweisen versuchen, daß der Gedanke der vorzeitigen Verrechnung unrealisierter Verluste trotz seiner Jahrhunderte alten Tradition für die heutige steuergesetzliche Erfolgsrechnung nicht zwingenden Gründen entspringt und deshalb abgelehnt werden muß. Bei der Beweisführung greifen wir auf die Erkenntnisse des ersten Teiles zurück. Wir werden für eine Umgestaltung des Niederstwertprinzips hinsichtlich der Verrechnung unrealisierter Verluste eintreten und schlagen eine Verrechnung in enger Anlehnung an den Umsatzvorgang vor.

# ERSTER TEIL.

## Steuerlicher Einkommensbegriff und steuerliche Erfolgsrechnung der Unternehmung.

### I. Die wirtschaftlichen Grunderscheinungen und die Unternehmung.

#### 1. Die Unternehmung als Erwerbswirtschaft.

Die wirtschaftlichen Tauschvorgänge unserer heutigen arbeitsteiligen Wirtschaft sind Ausdruck eines dauernden Kreislaufs von Einkommen und Gütern. Zwar sind wir gewohnt, im Einkommen etwas „geldmäßiges" und im Gute etwas „reales" zu sehen, ihrem Ursprung und Wesen nach aber sind sich Einkommen und Güter völlig gleich. Ihre alleinigen und dauernden Quellen sind Arbeit und Vermögen (wie das Zusammenwirken von Arbeit und Vermögen). Die Stellen, an denen Güter und damit Einkommen gebildet werden, sind in erster Linie die Erwerbswirtschaften. Meistens bezahlt der Unternehmer die Arbeitsleistung der an der Produktion beteiligten Personen vorweg (Arbeitseinkommen der Beschäftigten in wöchentlichen und monatlichen Raten), um die Güter selbst erst nach ihrer Fertigstellung auf den Markt zu bringen. Hier treffen die Waren auf kaufbereites Einkommen, und im Verkaufserlös findet der Unternehmer wieder Deckung für die gezahlten Einkommen, die für ihn Kosten waren. Man kann danach grundsätzlich sagen, daß alles, was für die Unternehmung Kosten sind, auf der anderen Seite auch Einkommen ist. Diese Beziehung von Kosten und Einkommen bedarf noch einer wichtigen Erläuterung wegen der Tatsache des zeitlichen (periodischen) Auseinanderfallens der Entstehung von Kosten und Einkommen. Die Entstehung von konsumreifen Gütern einer bestimmten Wirtschaftsperiode ist nicht allein das Ergebnis der in dieser Zeit aufgewendeten Arbeitsmühe (Arbeitskosten), sondern sie sind im wesentlichen auch zurückzuführen auf den Verbrauch bzw. Gebrauch von Vermögensteilen (Produktivgüter), die schon am Anfang der Produktionsperiode vorhanden gewesen sind. Der Wert bzw. die Menge der verbrauchten Vermögensteile sind zwar Kosten, aber nicht gleichzeitig Einkommen in der Verbrauchsperiode.

Aus der Beziehung von Kosten und Einkommen ergibt sich die von Schmidt[1]) formulierte Verkehrsgleichung, die besagt, daß grundsätzlich die Gesamtheit der Kosten der Summe der Einkommen gegenübersteht. Alle in dem Einkommen steckende Kaufkraft einer Produktionsperiode steht den neuerzeugten Gütern der gleichen Periode gegenüber. Aus dieser Erkenntnis lassen sich wichtige Folgerungen für den Kreislauf von Einkommen und Gütern in der Volkswirtschaft ableiten.

Einkommens- und Güterstrom, die einander entgegenfließen, treffen sich im Markte und führen über die Tauschhandlungen der Marktparteien zu der wichtigen Erscheinung des Marktpreises. Einkommen und Güter, m. a. W. Konsumenten[2]) und Erzeuger treten sich gegenüber — die Konsumenten mit dem Ziel, gegen ihr Einkommen das Höchstmaß von Gütern und Dienstleistungen für ihre Bedürfnisbefriedigung zu erwerben, die Produzenten mit dem Ziel, den höchsten Preis für ihre Waren oder Leistungen zu erlangen —, um so ihren Gewinn, d. h. den Überschuß zwischen Erlöspreis und Kosten möglichst hoch zu gestalten. Dabei stehen die Konsumenten unter sich, die in ihrer Gesamtheit die Nachfrage repräsentieren, und Produzenten unter sich als Angebotspartei in dauernder Konkurrenz. Aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage, d. h. der kaufbereiten Einkommensgröße und der auf dem Markte angebotenen Gütermenge entwickelt sich der Preis, der, wie schon diese Darstellung erkennen läßt, wegen des ständigen Wechsels der Preisfaktoren sowohl für Einzelgüter wie die Gesamtheit der Güter Schwankungen unterliegen muß. Die Preisveränderungen verdienen bei unseren Untersuchungen die größte Beachtung. (Sie bedürfen einer späteren eingehenden Behandlung). Ihre Bedeutung liegt nämlich darin, daß die Einkommen durch den Tauschakt und in Höhe des Verkaufspreises wieder Kostenfonds werden. Der Unternehmer verwendet den Erlös für die Produktion neuer Güter, indem er Gehälter und Löhne zahlt, Güter und Dienstleistungen anderer Unternehmungen in Anspruch nimmt, seinen eigenen Unternehmerlohn fordert usw. So wird der Unternehmer selbst wieder Käufer für die Kostengüter (Kreislauf). Dabei wird er die günstigste Einkaufsmöglichkeit aufsuchen, weil der Beschaffungspreis der Güter die Höhe seiner Kosten bestimmt, bzw. den Umfang der aus den Kostenfonds zu kaufenden Kostenmengen[3]).

Nach dieser kurzen Darstellung der Grunderscheinungen des wirtschaftlichen Verkehrs wollen wir die Unternehmungen

1) Schmidt, Der Wiederbeschaffungspreis in Kalkulation und Volkswirtschaft, Berlin 1923, S. 5; ferner Schmidt, Die organische Tageswertbilanz, 3. Aufl., Leipzig 1929, S. 15.

2) Zu ihnen gehören auch die Verbraucher von Produktivgütern.

3) Auf die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Kalkulationsprobleme können wir hier nicht eingehen.

als Glied der Kette herausgreifen und die Vorgänge in dieser Einzelwirtschaft näher untersuchen, wobei wir uns stets bewußt bleiben wollen, daß die Unternehmungen in den Kreislauf eingespannt sind und über den Markt mit anderen Gliedern verbunden sind.

Der Unternehmer als Träger der Unternehmung wird stets danach streben, zur Befriedigung seiner eigenen Lebensbedürfnisse Gewinne (= Einkommen) zu erzielen. Selbst wo die Person des Unternehmers zurücktritt, d. h. vielmehr seine Interessen vertreten werden durch das eingesetzte Kapital (z. B. Aktiengesellschaften), fehlt das Gewinnstreben nicht. Der Zweck der Unternehmung bleibt grundsätzlich derselbe, nämlich durch Produktion und Darbietung von Gütern und Dienstleistungen Gewinn zu erzielen. Sie ist Erwerbswirtschaft.

## 2. Die Faktoren des Gewinns.

Die bedeutsamste Erscheinung für das Gewinnstreben des Unternehmers, wie damit für die Aufgabe der Unternehmung ist der letzte Akt des Umsatzes[4]), die Funktion, durch die das fertige Produkt den Käufern zugeführt und im Preis die Höhe des Gegenwertes festgesetzt wird. Die Ware wird hingegeben und an ihre Stelle tritt das Geld oder die geldwerte Forderung in Höhe des vereinbarten Preises. Der Umsatzakt in Verbindung mit der Preisbildung ist das Urteil der Konsumenten darüber, ob das dargebotene Gut den Anforderungen und Interessen der Käufer entspricht. Die Bestimmung des Preises ist also weitgehend dem Unternehmer entzogen. Daraus ist eine der wichtigsten Aufgaben des Unternehmers abzuleiten, nämlich nur solche Produkte und in dem Umfange herzustellen, daß er in Hinsicht auf Bedürfnisse und Kaufkraf der Konsumenten auf größte und günstigste Abnahme rechnen darf, wodurch dann auch die beste Versorgung des Marktes gewährleistet ist. Von der Lösung dieser Aufgabe, deren Wichtigkeit noch erhöht wird durch die Konkurrenz der Verkäufer unter sich, ist die Höhe des Gewinns wesentlich abhängig.

Der andere Faktor für die Gewinngestaltung unterliegt in stärkerem Maße innerbetrieblicher Einflußnahme. Es handelt sich um die Kosten, die in Hinsicht auf die Erzielung von Gewinn aufgewendet werden (Gesamtkosten des Umsatzes). Ziel des Unternehmers muß es sein, die Kosten auf das geringste Maß herabzudrücken. Allerdings ist auch hier zu beachten, daß der Unternehmer, der die aufzuwendenden Güter dem Markte entnehmen muß, insoweit durch den Marktpreis für die Gestal-

4) Umsatz wird hier als Durchlauf der Vermögensteile (Einkauf u. Verkauf) angesehen.

tung der innerbetrieblichen Kosten gebunden ist. Der Spielraum günstigster Beschaffung hinsichtlich Preis und Qualität der Kostengüter wird der Unternehmer voll ausnützen müssen, will er seinen Gewinn behaupten oder steigern. Was aber in Sonderheit die Fragen des Verbrauchs dieser Kostenteile angeht, so liegt es in der Fähigkeit des Unternehmers, durch rationelle Betriebsführung unter Anwendung aller organisatorischen Mittel den Kostenverbrauch auf ein Minimum herabzudrücken. Das Ergebnis günstiger oder wenig günstiger Kostengestaltung bei gegebenen Beschaffungspreisen wird herbeigeführt entweder durch Veränderung der Kostenmenge pro Produkteinheit oder Veränderung der aus der gleichen Kostenmenge erzeugten Produktenmenge. Beide Erscheinungen äußern sich rechnungsmäßig in einer Änderung des Kostenwertes pro Leistungseinheit. Eine Steigerung dieser Produktivität gestattet eine Erhöhung der Gewinnspanne oder gibt die Möglichkeit, auf Grund verbilligter Preise eine Erhöhung des Umsatzes vorzunehmen, was letzten Endes auch auf Gewinnsteigerung hinauslaufen muß.

### 3. Die Aufgaben der Erfolgsrechnung.

Zweck der kaufmännischen Erfolgsrechnung ist es, den Gewinn der Unternehmung rechnerisch zu ermitteln. Diese Erfolgsrechnung ist für den Unternehmer von höchster Wichtigkeit. Sie soll ihm über das Ergebnis seiner Wirtschaftsführung Rechenschaft geben und damit die Grundlage für seine weiteren Entschließungen bilden. Obwohl man die Aufgaben der Erfolgsrechnung in ihrer Wichtigkeit klar erkannt hat, sind Grundsätze und Richtlinien der praktischen Rechnungsführung keineswegs einheitlich. Selbst in der Theorie werden die verschiedensten und oft gegensätzliche Anschauungen vertreten. Ursache ist die unterschiedliche Auffassung über den Gewinnbegriff. Hinzu kommt, daß über das Mittel der rechnerischen Darstellung — die Bilanz — verschiedene Meinungen bestehen. Für die einen soll die Bilanz den Vermögenswert der Unternehmung nachweisen (statische Bilanzauffassung), für andere nur den Erfolg (dynamische Bilanzauffassung) oder sie soll gleichzeitig beiden Zwecken dienen, (organische Bilanzauffassung).

Zu der Uneinheitlichkeit in Theorie und Praxis haben im wesentlichen die handelsgesetzlichen Vorschriften über die kaufmännische Bilanz beigetragen. Der § 40 HGB. stellt auf die Darstellung des Vermögens ab, wenn er bestimmt, daß sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Wert am Bilanzstichtag anzusetzen sind. Der § 261 HGB., dessen Vorschriften in der Praxis allgemeine Geltung erlangt haben und selbst von den Kaufleuten befolgt werden, die an sich dem § 40 HGB. unterstehen, vermag infolge Anerkennung des sog. Nie-

derstwertprinzips und der Möglichkeit beliebiger Unterbewertung weder den Zwecken reiner Erfolgsrechnung noch denen reiner Vermögensdarstellung zu dienen.

Wenn wir einmal von dem Streit über die Aufgaben der Bilanz als solche absehen, so verbleiben noch alle die Streitfragen der Klärung, was unter Gewinn und Verlust zu verstehen ist. Ohne schon an dieser Stelle auf die einzelnen Fragen einzugehen, sei einiges über die Entstehung des unternehmungswirtschaftlichen Erfolges selbst gesagt.

### 4. Die Ursachen des Unternehmungserfolges.

Ursache des Unternehmungserfolges sind Wertveränderungen. Deshalb ist es Aufgabe der Unternehmung, bestehende und mögliche Wertänderungen im Markte zu suchen und auszunutzen. Nach der Entstehung der Gewinne unterscheidet Schmidt[5]) folgende Gewinnarten:

1. Gewinn der Industrie aus Formveränderung,
2. Gewinn des Handels aus Ortsveränderung,
3. Gewinn der Spekulation aus Differenzen der Zeitwerte,
4. Gewinn aus der Veräußerung der Unternehmung als Ganzes.

Die Gewinnarten zu 1, 2 und 4 sind eigentliche Folge der Unternehmungstätigkeit, also Ergebnis der Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Schmidt bezeichnet sie als echte Umsatzerfolge. Die Spekulationsgewinne (s. o. Zif. 3) entstehen durch Ausnutzung zeitlich verschiedener Werte. Hier ist die Wertänderung nicht im Betriebe selbst, sondern außerhalb der Einflußsphäre des Betriebes zu suchen. Allen genannten Gewinnarten ist eigen, daß sie den substantiellen Umfang des Unternehmungsvermögens vermehren. Verluste haben die entgegengesetzte Wirkung.

Diesen als Quelle von Gewinnen und Verlusten anzusehenden Wertänderungen stehen grundsätzlich anders geartete Vermögenswertänderungen gegenüber. Es sind die Wertverschiebungen des Unternehmungsvermögens, die außerbetrieblichen Ursachen[6]) zuzuschreiben sind. Sie sind dadurch charakterisiert, daß zwar eine nominelle Wertänderung der Güter eintritt, aber eine Vermehrung oder Verminderung des konkreten Vermögens nicht herbeigeführt wird. Aus letzterem Grunde können sie nicht zu wirklichen Gewinnen oder Verlusten führen. Sie spielen sich lediglich in der durch das bereits vorhandene Vermögen der Unternehmung gebildeten Vermögenssphäre ab.

---

5) Schmidt, Organische Bilanz, a. a. O. S. 51 ff.
6) Vgl. näheres S. 8.

Diese letzteren Wertänderungen können sich äußern in einer Verschiebung des gesamten Preisniveaus der Volkswirtschaft (allgemeine Preisverschiebungen) oder in einer Preisverschiebung einzelner Güter (spezielle Preisverschiebungen) ohne gleichzeitige Veränderung des Durchschnittspreises aller Güter der Volkswirtschaft.

Die allgemeinen Preisverschiebungen können verschiedene Ursachen [7]) haben:

1. Eine Veränderung der Produktionsgütermenge bei unverändertem Gesamteinkommen infolge höherer oder geringerer Produktivität in der Gesamtwirtschaft. Hier zeigt sich die Auswirkung der Verkehrsgleichung — die gleichen Einkommen stehen einer höheren oder geringeren Gütermenge (bezw. Kostenmenge) gegenüber.

2. Eine Veränderung der kaufbereiten Einkommensmenge (Gesamtkrafkraft) ohne parallele Änderung der Gütermenge. Hier unterliegt innerhalb der Verkehrsgleichung das Einkommen einer Veränderung.

3. Änderung des allgemeinen Zinsfußes ohne gleichmäßige Veränderung der allgemeinen Ertragskraft.

Produktivitätsverarmung, künstliche Einkommenserhöhung (Inflation) und Zinssenkung wirken preissteigernd, Produktivitätsanreicherung, künstliche Einkommensminderung (Deflation) und Zinserhöhung wirken dagegen preissenkend.

Spezielle Preisverschiebungen berühren nur einzelne Güter oder Gruppen von Gütern, ohne daß sich der Durchschnittspreis aller Güter ändert. Das bedeutet, daß Preissteigerungen bestimmter Waren durch Preissenkungen anderer Waren ausgeglichen werden. Die Verkehrsgleichung als solche wird in diesen Fällen nicht gestört. Es findet nur eine Verschiebung von Gütern und Einkommen zwischen den einzelnen Märkten statt. Solche Preisveränderungen sind fast dauernd wirksam.

Die Ursachen der speziellen Preisveränderungen [8]) können sein:

1. Die Verlagerung der Konsumentenbedürfnisse (z. B. durch Einfluß der Mode oder Verschiebung der Einkommensverteilung zu anderen Käuferschichten, die den Luxus- oder Konsumgütermarkt aufsuchen).

2. Die Änderung der Produktivität in einzelnen Betrieben oder einer ganzen Branche. So kann z. B. eine höhere Produk-

---

7) Vgl. hierzu ausführlicher Schmidt, Wiederbeschaffungspreis, a. a. O. S. 7 ff.; Schmidt, Org.-Bil., a. a. O. S. 34 ff. und S. 61 ff., und Schmidt, Betriebswirtschaftliche Konjunkturlehre, Berlin, Erg. Bd. zur Handelshochschule, S. 1313 ff.

8) Vgl. hierzu ausführlicher Schmidt, Wiederbeschaffungspreis, a. a. O. S. 7 ff., und Schmidt, Org.-Bil., a. a. O. S. 63 ff.

tivität einzelner Betriebe über eine Kostenmengensenkung zu einer Preissenkung führen.

Allen allgemeinen und speziellen Vermögenswertänderungen ist gemeinsam, daß sie nur eine nominelle Änderung des Wertes der Betriebsgegenstände herbeiführen. Die reale Form der Güter wird durch sie keinesfalls berührt.

Die Verschiedenartigkeit der Wertänderungen fordert eine scharfe Trennung in der Erfolgsrechnung der Unternehmung. Nur die auf innerbetriebliche Ursachen zurückgehenden Wertänderungen können Ausdruck der eigentlichen Umsatztätigkeit der Unternehmung sein. Auf die Ausnutzung bezw. Schaffung solcher Wertmehrungen muß der Blick des Unternehmers in erster Linie gerichtet sein. Denn sie allein führen zu einer Vermehrung des realen Güterbestandes in der Einzel- und Volkswirtschaft. Die auf außerbetriebliche Ursachen zurückgehenden Wertänderungen liegen auf ganz anderer Ebene. Zunächst sind sie der Beeinflussung des Unternehmers weitgehend entzogen und bedeuten lediglich eine nominelle Änderung des realen Vermögensbestandes. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß diese Wertänderungen am ruhenden Vermögen für die Beurteilung der Gesamtwirkung der Einzelwirtschaft nicht unbeachtet bleiben dürfen. Sie zeigen nämlich an, ob das Unternehmungskapital in Gütern mit günstiger oder ungünstiger Wertbewegung investiert wurde. Als allgemeinster Vergleichsmaßstab kann die Entwicklung des Gesamtpreisniveaus in der Wirtschaft angesehen werden.

Auf die Bedeutung dieser Wertbewegungserscheinungen für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens werden wir später noch ausführlich eingehen. Auf diese grundlegenden Wertveränderungsvorgänge schon hier hinzuweisen schien uns wichtig, weil der Unternehmungserfolg Ausgangspunkt für die Abgrenzung des Einkommens als Objekt der Besteuerung ist.

## II. Der Reinertrag (Gewinn) der Unternehmung als Grundlage des Einkommens.

Der Begriffsinhalt des Einkommens ist keineswegs einheitlich. Die einzelnen Theorien, die vom volkswirtschaftlichen und steuerlichen Standpunkt eine Klärung und Bestimmung des Begriffs versucht haben, sind zu verschiedenen und teilweise stark voneinander abweichenden Ergebnissen gekommen. Als Merkmal des Einkommens, das von fast allen Autoren anerkannt und teils stark oder weniger stark betont wird, kann zunächst herausgestellt werden, daß der wirtschaftliche Ertrag die Grundlage des Einkommens der Volks- und Einzelwirtschaft bildet.

Der Ertrag entsteht in der Unternehmung unter Aufwendung von Kostengütern. Es wäre aber falsch, die Kostenaufwendungen etwa schon mit dem Rohertrag gleichzusetzen. Auch nicht das entstandene Gut als technische Menge ist schon Ertrag. Darüber, ob Ertrag entstanden ist oder nicht, entscheidet der Konsument durch seine Nutzenschätzung (Preis) im Augenblick des Umsatzes.

Der Reinertrag ergibt sich aus dem Vergleich von Rohertrag (Erlös) und den zur Erzielung des Rohertrages gemachten Aufwendungen (Kosten). „Der Reinertrag ist . . . die Summe derjenigen Güterwerte, die die Frucht einer bestimmten Quelle sind, nach Abzug alles dessen, was als Ersatz aller Verausgabungen zum Zwecke der Ertragsgewinnung anzusehen ist“ [1]). Dieser Reinertrag ist identisch mit dem Erfolg (Gewinn oder Verlust) der Unternehmungen. Es sind deshalb für die Bestimmung des Ertrages die Grundsätze maßgebend, die wir schon für den Erfolg dargestellt haben bezw. noch später entwickeln werden.

Einkommen ist grundsätzlich materiell dem Ertrag gleichzusetzen. Während man jedoch von Ertrag in Beziehung zu der Quelle spricht, spricht man von Einkommen stets nur in Beziehung zu einer natürlichen Person, die über den Ertrag verfügen kann. Einkommen ist also erst dann vorhanden, wenn die wirtschaftlichen Güter, die den Ertrag bilden, in die persönliche Sphäre übergehen. So sagt z. B. Fuisting [2]): „Die Güter erzeugende Quelle liefert Ertrag und erst an der Bereitstellung des Reinertrages der Quelle oder der Reinerträge mehrerer Quellen für die persönlichen Bedürfnisse des Inhabers entsteht das Einkommen“. Für die Bestimmung des Einkommensbegriffs ist diese Abgrenzung gegenüber dem Ertrag höchst wichtig. Der Ertrag entsteht nur in der Erwerbswirtschaft; er wird Einkommen, wenn er der Konsumwirtschaft des Inhabers der Quelle zufließt. Das Einkommen umfaßt die Erträge aus allen Quellen, die dem Einkommensbezieher zur Verfügung stehen. Eine Unternehmung als solche, sei sie in Form der Einzelkaufmannsfirma, offenen Handelsgesellschaft, juristischen Person usw. betrieben, kann für sich also nur Ertrag, kein Einkommen haben. Im Falle der Einzelkaufmannsfirma vermischen sich Unternehmungs- und Unternehmersphäre sehr stark, und eine Scheidung wird praktisch nur schwer gefunden werden können. Bei der Aktiengesellschaft als juristische Person dagegen kann die Unterscheidung in Erwerbs- und Konsumwirtschaft ohne weiteres durchgeführt werden.

---

1) Gerloff, Grundlegung der Finanzwissenschaft im Handbuch der Finanzwissenschaft, Tübingen 1926, S. 47.

2) Die Einkommensbesteuerung der Zukunft, Berlin 1903, S. 11 f.

Die Beziehungen zwischen Ertrag und Einkommen besagen aber noch nicht, daß Einkommen ausschließlich nur das ist, was auch Ertrag ist und umgekehrt. Daß es grundsätzlich zutrifft, kann nicht bestritten werden, jedoch liegt es nahe anzunehmen, daß nicht schon eine bloße Zusammenfassung der Erträge aller Ertragsquellen das Gesamteinkommen einer Person ergibt. Denn es gibt insbesondere Ausgaben, die weder der einen noch der anderen Ertragsquelle ursächlich zugehören — etwa rein persönlicher Natur sind —, aber doch die Gesamtheit der Erträge als Einkommen mindern.

Daneben muß noch, bevor wir eine Identifizierung beider Größen vornehmen können, untersucht werden, was im einzelnen unter Ertrag zu verstehen ist und wie er ermittelt wird. Es sind alle die Zweifel zu klären, die sich an den Gewinnbegriff knüpfen. In unserem Zusammenhang kann dies alles aber erst geschehen, nachdem wir uns über das Wesen des Einkommens klar geworden sind und besonders wieder über die Merkmale des Einkommens, wenn es zum Gegenstand der Besteuerung gemacht wird.

### III. Die Besteuerungsgrundsätze (insbes. der Grundsatz der Gerechtigkeit) unter besonderer Berücksichtigung ihrer Geltung für die Einkommensbesteuerung.

Die Behandlung der Einkommensbesteuerung verlangt zunächst eine kurze Erörterung über die Besteuerung überhaupt.

Als öffentlich-wirtschaftliche Erscheinung ist die Steuer in ihrer Wirkung eine Aufteilung des Sozialproduktes [1]) (eventl. auch des Vermögens) auf die öffentliche und private Wirtschaft. Aus den Aufgaben des Staates und der mit Steuergewalt ausgestatteten öffentlichen Körperschaften erwächst der Steuerbedarf. So gesehen hat die Steuer die Aufgabe, die Mittel zur Durchführung der verschiedenen Zwecke zu beschaffen. Sie bedeutet im Ergebnis Aufteilung des Steuerbedarfs auf die Staatsangehörigen oder sonstige der Staatsgewalt unterstellten Personen (z. B. Ausländer). Wir stimmen Gerloff [2]) zu, wenn er sagt: „Die Rechtfertigung der Steuer im Staate der Gegenwart beruht auf der Erkenntnis der sittlichen Notwendigkeit dieses Staates, der Anerkennung der aus dieser Notwendigkeit sich ergebenden Bedürfnisse einerseits und der Machtbefugnis andererseits."

Wenn die Einkommensteuer in ihrer Wirkung beurteilt werden soll, so muß beachtet werden, daß sie eine Steuer

1) Vgl. Gerloff, Grundlegung, a. a. O. S. 15 f.

2) Steuerwirtschaftslehre i. Handb. d. Finanzwissenschaft, Tübingen 1926, S. 447.

im Rahmen eines Steuersystems ist. Die Einkommensteuer kann deshalb auch nicht für sich Maßstab der Steuerbelastung des Einzelnen sein. Trotzdem lassen sich für die Einkommensbesteuerung Grundsätze und Richtlinien aufstellen, bezw. die allgemeinen Erfordernisse, die für die Besteuerung überhaupt gelten, auch auf die Einzelbetrachtung der Einkommensteuer übertragen.

Wegen der Anerkennung der Steuer aus dem Staatszweck und aus der Verbundenheit der Staatsbürger mit dem Staat heraus, muß eine gerechte Besteuerung als Hauptpostulat der Besteuerung [3]) angesehen werden. Dieser Gesichtspunkt tritt nur dann in den Hintergrund, wenn die Steuer neben ihrem eigentlichen Zweck noch besondere Aufgaben zu erfüllen hat, wie etwa die, aus sozialpolitischen Gründen eine Nivellierung der Einkommen oder Vermögen herbeizuführen. Diese seltenen Fälle bleiben hier außer Betracht.

Das Prinzip der Gerechtigkeit verlangt, daß die Steuergesetze einen einheitlichen Einkommensbegriff für alle Steuerpflichtigen normieren. Es ergibt sich die weitere ganz selbstverständliche Forderung, daß ein richtiger Einkommensbegriff zugrunde gelegt wird. Es muß das tatsächliche und nicht ein nur scheinbares Einkommen zur Steuer herangezogen werden. Diese Frage, die in Praxis und Theorie stark umstritten ist, wird der eigentliche Gegenstand unserer Untersuchung sein.

Schon das Wesen der Besteuerung verlangt gerade für die Besteuerung des Einkommens die Verwirklichung des Gerechtigkeitsgrundsatzes. In ihrem eigentlichen Kern ist die Steuer und insbesondere die Einkommensteuer eine Beteiligung des Staates an den wirtschaftlichen Erträgnissen (Sozialprodukt) der Volkswirtschaft. Da die Einkommensteuer an die Einkommen der Einzelwirtschaften anknüpft, dürfte das Einzeleinkommen immer nur Teil des Gesamteinkommens der Volkswirtschaft sein. Denn nur dann würde der Einzelne entsprechend seinem Anteil am jährlichen Konsumtionsfonds der Volkswirtschaft zum Steueraufkommen herangezogen. Danach könnten auch bloße Vermögensübertragungen von einem Steuersubjekt zu einem anderen, weil sie das Volkseinkommen nicht berühren, auch nicht steuerbares Einkommen sein. Das gleiche gilt für bloße Vermögenswerterhöhungen am Vermögensbestand, ohne daß sich auch die Substanz des Volksvermögens vermehrt. Diese letzteren Fälle traten kraß in der Inflationszeit in Erscheinung. Die bloßen nominellen Vermögenswerterhöhungen, wie die direkten gegenleistungs-

3) Vgl. Wagner, A., Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie, 2. Aufl., 4. Hauptabtl., 2. Teil, S. 372 ff.; Fuisting, Grundzüge der Steuerlehre, 4. Bd., Berlin 1902, S. 7; Strutz, Grundbegriffe des Steuerwesens, Berlin 1919, S. 31.

losen Vermögenszuwendungen sind nur scheinbares Volkseinkommen. Ihre steuerliche Erfassung würde zu einer verkappten Besteuerung von Volksvermögen führen und damit gegen den allgemeinen Steuergrundsatz der Erhaltung des Vermögensstammes der Volkswirtschaft verstoßen. Für den Einzelnen würde das ferner bedeuten, daß er nicht mehr entsprechend seinem Anteil am Sozialprodukt der Wirtschaftsperiode zur Steueraufbringung herangezogen würde. Die Belastung der Einzelwirtschaften könnte deshalb auch nicht mehr als „gerecht" bezeichnet werden. Diese volkswirtschaftliche Betrachtungsweise nimmt auch Popitz[4]) vor, wenn er folgendes sagt: „Das Einkommen bildet sich in einer bestimmten Zeit (in einem Jahr) im tauschwirtschaftlichen Verkehr, und seine Höhe entscheidet über den Anteil, der auf eine Wirtschaftseinheit an dem Fonds fällt, der in der Volkswirtschaft für Konsumtion und Vermögensbildung zur Verfügung steht. Wird die Steuerlast nach Maßgabe dieser Anteile am Jahresprodukt der Volkswirtschaft umgelegt, so erfüllen sich damit unmittelbar aus dem Prinzip dieser Steuer heraus die Prinzipien der gerechten Steuerverteilung, die der Allgemeinheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, in einem Maße, das von keiner anderen Steuer erreicht werden kann."

Wir werden später noch eingehender zu untersuchen haben, ob und wie weit diese Betrachtung vom Standpunkt des Gesamteinkommens der Volkswirtschaft für die Ableitung und Abgrenzung des steuerbaren Einkommens der Einzelwirtschaft ausschlaggebend ist. Denn die Einkommensbesteuerung muß in erster Linie auf die Verhältnisse der Einzelperson abstellen.

In dem Zitat von Popitz kam schon zum Ausdruck, daß das Prinzip gerechter Steuerverteilung weiter in ein Prinzip der Allgemeinheit und ein Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung aufgelöst werden kann[5]). Der Grundsatz der Allgemeinheit besagt, daß alle Steuerpflichtige, die „steuerfähig" sind, auch zum Steueraufkommen herangezogen werden müssen. Steuerprivilegien sind grundsätzlich ausgeschlossen. In engem Zusammenhang hiermit steht der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Er besagt nicht etwa, daß die Steuerpflichtigen mit gleichen Steuerbeträgen zu belasten sind; das Kriterium liegt vielmehr in einer verhältnismäßigen Gleichheit. Die Bemessung hat nach Maß-

4) Art.: Einkommensteuer, im Handbuch der Staatswissenschaften, a. a. O. S. 401 f.

5) Diese Unterscheidung machen auch: A. Wagner, Lehr- u. Handbuch, a. a. O. S. 389 ff.; Strutz, Grundbegriffe, a. a. O. S. 31; Fuisting, Grundzüge, a. a. O. S. 8.

stäben zu erfolgen, die auch bei ungleichartigen Verhältnissen zu einem gleichen Ergebnis (gleiches Opfer) für die Steuerpflichtigen führen, sodaß keiner gegenüber dem anderen begünstigt oder benachteiligt erscheint. Das Hauptaugenmerk ist deshalb auf den Maßstab der Besteuerung zu richten. Es muß m. a. W. das Maß für die Besteuerung des Einkommens gewonnen werden, das die „Steuerfähigkeit" zum Ausdruck bringt. Es handelt sich in der Hauptsache um die Bestimmung des Einkommensbegriffes. Die Feststellung der Steuerfähigkeit geht jedoch weiter als die Bestimmung des Einkommens als Steuerobjekt. Sie verlangt über die Ermittlung der absoluten Einkommensgröße hinaus die Einbeziehung aller Momente, die für die Steuerbelastung des Einzelnen im Verhältnis zu anderen Steuerpflichtigen wichtig sind. Nach Gerloff[6]) sind die subjektiven Elemente der Steuerkraft zu berücksichtigen, wie z. B. die Freilassung eines Existenzminimums und eine entspr. Staffelung der Steuertarife. Auch die Frage der unterschiedlichen Belastung einzelner Einkommensarten (z. B. fundiertes und unfundiertes Einkommen) hat mit der Begriffsbestimmung des Einkommens nichts zu tun. „Die Steuerfähigkeit bestimmt sich also nicht allein durch die ökonomische Fähigkeit, leisten zu können, sondern durch die Fähigkeit, gemäß der Gesamtheit der ökonomischen, sozialen, ethischen, psychologischen und technischen Bedingungen der Besteuerung leisten zu können" [7]). Hier soll es vornehmlich unsere Aufgabe sein, die objektiven Elemente der im Einkommen verkörperten Steuerfähigkeit klar herauszustellen.

## IV. Die Motive der Einkommensbesteuerung und das Einkommen als Objekt der Besteuerung.

Wollte man als Motiv der Einkommensteuer die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Dienstleistungen des Staates, überhaupt die Beteiligung des Einzelnen an den durch den Staat gebotenen wirtschaftlichen Vorteilen ansehen, so müßte die Steuerbelastung nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung erfolgen. Oder anders ausgedrückt, das Interesse des Einzelnen an dem Staat müßte als Richtlinie für die Besteuerung gelten. Es ist leicht einzusehen, daß die Durchführung der Besteuerung auf dieser Basis nicht möglich ist. Wie wollte man im einzelnen praktisch das Interesse feststellen und in eine Steuerleistung umwerten! Jeder Versuch müßte zu unerträglichen Willkürlichkeiten führen; der Grundsatz der

6) Steuerwirtschaftslehre, a. a. O. S. 462.
7) Gerloff, Steuerwirtschaftslehre, a. a. O. S. 458.

Gerechtigkeit würde zwangsläufig darunter leiden. Aber auch schon das Wesen der Steuer im modernen Staate, d. h. ihre alleinige Rechtfertigung durch die sittliche Notwendigkeit des Staates schließt die Anerkennung solcher Grundsätze aus.

Das Wesen der Steuer verlangt vielmehr, daß der Einzelne entsprechend seiner Fähigkeit am Steueraufkommen beizutragen, zur Steuer herangezogen wird. Diese Fähigkeit kommt deutlich zum Ausdruck in dem von der Person in einer Wirtschaftsperiode bezogenen Einkommen.

Das Einkommen äußert sich ganz allgemein in einem Zugang von wirtschaftlichen Werten in den Eigentums- und Verfügungsbereich einer Person. Allen Zugängen, gleich welchen Ursprungs sie sind, ist gemeinsam, daß sie nach dem Willen des Berechtigten in seinem Interesse verwendet werden können, d. h. vornehmlich zur Befriedigung seiner persönlichen Lebensbedürfnisse und zur Kapitalbildung. In dieser Eigenschaft des Einkommens liegt das eigentliche Motiv der Einkommensbesteuerung. Daraus dürfen wir rückwärts gesehen den Schluß ziehen, daß nur solche Güterzugänge steuerbares Einkommen sein können, die Ausdruck dieser objektiven einkommensteuerlichen Leistungsfähigkeit sind. Das Kriterium der objektiven Leistungsfähigkeit ist also die Verzehrsmöglichkeit neu zugegangener wirtschaftlicher Güter. Die einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit ist scharf zu unterscheiden von anderen Erscheinungen, in denen eine allgemein-wirtschaftliche oder auch steuerliche Leistungsfähigkeit (wie z. B. im Vermögen) erblickt werden kann. Uns soll hier nur die im Einkommen liegende Leistungsfähigkeit beschäftigen.

Dem Prinzip der Leistungsfähigkeit steht das Opferprinzip sehr nahe, das in der Steuerlast ein Opfer sieht. Die Steuer bedeutet die Entziehung eines Teiles des Einkommens und legt damit dem Steuerpflichtigen eine Einschränkung seiner Bedürfnisbefriedigungsmöglichkeit auf. Danach soll die Steuer so beschaffen sein, daß sie allen ein verhältnismäßig — gleiches Opfer auferlegt. Zur Bestimmung des Einkommensbegriffes kann die Opfertheorie jedoch nicht herangezogen werden, da sie die objektiven Elemente stark mit subjektiven vermischt. Sie stellt bereits auf die subjektive Steuerfähigkeit und den Umfang des steuerfähigen Einkommens (die Bemessungsgrundlage) ab.

Unsere Untersuchungen über den Einkommensbegriff werden deshalb das Leistungsfähigkeitsprinzip zum Ausgangspunkt nehmen, und zwar wird es uns darauf ankommen, die Merkmale der objektiv — einkommensteuerlichen Leistungsfähigkeit klar zu erkennen. Von ihnen leitet sich der Begriff und Umfang des steuerbaren

Einkommens automatisch ab. Um die objektiven Elemente des Einkommens zu erfassen, die u. E. allein für die Bestimmung des Einkommensbegriffs entscheidend sind, glauben wir auch die Unternehmung (Erwerbswirtschaft) als solche in den Vordergrund der Betrachtung stellen zu müssen. Dadurch wird die notwendige scharfe Scheidung zwischen Entstehungssphäre und Verwendungssphäre des Einkommens herbeigeführt.

### 1) Die einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit.

Bevor wir auf das Hauptproblem eingehen, sollen aus der Fülle der literarischen Äußerungen zum Einkommensbegriff die wichtigsten Einkommenstheorien kurz dargestellt werden, wobei wieder die für unseren Zusammenhang wesentlichen Probleme an erster Stelle stehen.

#### a) Die Einkommenstheorien im Schrifttum.

Da wir von Einkommen sprechen, wenn die wirtschaftlichen Erträge der Erwerbswirtschaften der Haushalt- oder Konsumwirtschaft zur Verfügung stehen, liegt es nahe, als charakteristisches Merkmal des Einkommens die Konsumtionsfähigkeit anzusehen. Damit aber löst man sich völlig von der Entstehungsseite des Einkommens und sieht das Kennzeichen lediglich in der Verzehrsmöglichkeit. Als alleiniger Maßstab führt dieses Merkmal zu unhaltbaren Ergebnissen. Denn es müßte danach jeglicher Vermögensverzehr, auch der Verzehr von Stammvermögen als Einkommen aufgefaßt werden. Die Fehler werden auch nicht dadurch abgeschwächt, daß man argumentiert, nur solche Beträge seien konsumfähig, deren Konsum als wirtschaftlich zulässig zu erachten ist. Dieser Gedanke liegt der Konsumtionsfondstheorie[1]) zugrunde. Nach ihr fallen außergewöhnliche Vermögenszugänge, wie Erbschaften, Lotteriegewinne usw. nicht unter den Konsumtionsfonds. Es wird auch der an sich vertretbare Gedanke verfochten, daß es nicht wirtschaftlich sei, den Vermögensstamm zu verzehren. Wie Bauckner mit Recht darauf hinweist, erscheint es oft wirtschaftlich geboten Vermögen zu verzehren (z. B. Schenkungen an einen armen Rentner), wie man es umgekehrt nicht gutheißen kann, daß regelmäßige echte Einkünfte (z. B. die hohe Gage eines Künstlers) restlos dem Konsum zugeführt werden. Demnach hängt es ganz vom Einzelfall ab, welcher Verzehr wirtschaftlich geboten ist; eine allgemeine Richtlinie und Norm kann nicht gefunden werden.

---

1) S. Bauckner, Der privatwirtschaftliche Einkommensbegriff, München 1921, S. 18.

Die Abstellung auf den Verzehr tritt auch sehr stark in einer Auffassung zutage, die nur solche Zugänge als Einkommen ansehen will, die den Charakter der Regelmäßigkeit und Wiederkehr tragen (Periodizitätstheorie)[2]. Man läßt also die periodische Wiederkehr für den Konsum entscheidend sein. Es ist offenbar die Vorstellung, daß der Lebensstandard durch die regelmäßigen Einnahmen bestimmt werde. Da einmalige Einnahmen nur vorübergehend eine höhere Bedarfsbefriedigung ermöglichen, zählt man sie nicht zum Einkommen, sondern betrachtet sie als direkte Vermögenszugänge.

Vom Standpunkt der im Einkommen zum Ausdruck kommenden Leistungsfähigkeit können wir diesen Überlegungen nicht zustimmen. Wenn es sich auch um außerordentliche (unregelmäßige) Güterzugänge handelt (einmalige Gewinne, Geschenke, Erbschaften), so sind sie grundsätzlich doch objektiv konsumtionsfähig. Ob sie tatsächlich konsumtiven Zwecken zugeführt werden, ist eine Frage sekundärer Art. Unbestritten ist jedoch, daß der Einzelne (für den Augenblick und bei allmählichem späteren Verbrauch) die ihm zugeflossenen Güter in seinem Interesse verwenden kann, ohne in seinem früheren Vermögen schlechter dazustehen. Unbeachtlich kann auch bleiben, wenn die Zugänge garnicht erst in die Haushaltwirtschaft eingehen, sondern direkt dem Erwerbsvermögen zugeleitet werden. Entscheidend scheint uns für die Annahme der steuerlichen Leistungsfähigkeit zu sein, daß der Pflichtige die Verfügungsgewalt über die ihm zugeflossenen Güter erlangt hat.

Gegen die Kennzeichnung solcher außergewöhnlichen Vermögenszugänge als Einkommen könnten zwar begriffliche Bedenken erhoben werden, allein, uns muß es darauf ankommen, die Größe zu ermitteln, die zum Gegenstand der Besteuerung gemacht werden muß, wenn als das Kriterium des Steuerobjektes die steuerliche Leistungsfähigkeit der Einzelperson anerkannt wird. Desgleichen ist es für unsere Entscheidung gleichgültig, ob die Zugänge wegen ihres Sondercharakters einer schärferen Besteuerung als die regulären Einkommen unterworfen oder sogar zum Gegenstand einer besonderen Steuer gemacht werden (z. B. Lotteriegewinnsteuer, Erbschaftssteuer und so weiter).

Das markanteste Merkmal der bisher dargestellten Einkommenstheorien, nämlich der Konsumtionstheorie und der Periodizitätstheorie, war die Ableitung des Einkommensbegriffs aus der Verwendung des Einkommens, d. h. der eigentlichen Zweckbestimmung, Mittel der Bedarfsbefriedigung zu sein. Die Ertragskategorietheorie und die Quellentheorie dagegen versuchen die Merkmale von dem Ursprung des Einkommens herzuleiten.

---

2) Vgl. Bauckner, a. a. O. S. 20 ff.

Die Ertragskategorietheorie[3]) identifiziert das Einkommen mit dem wirtschaftlichen Ertrag als Folge wirtschaftlicher Tätigkeit. Aus unseren früheren Darlegungen wissen wir, daß der Ertrag nur die neuentstandenen Güter der Ewerbswirtschaft umfaßt. Sie entstehen allein durch die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit und im Austausch mit anderen Wirtschaften. Der sich als Überschuß der Verkaufserlöse über die Kosten darstellende Reinertrag ist daher das Ergebnis eines auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung beruhenden Tauschverkehrs (Umsatz). Für diese Theorie tritt Lexis ein, wenn er sagt: „Die als Einkommensteile verfügbar werdenden Güter müssen in innerem Zusammenhang mit der Wirtschaftsführung des Inhabers stehen. In der Regel sind sie Erträge seiner Arbeit oder seines Vermögens . . . Daher gehören Einnahmen, die mit der Wirtschaftsführung gar nicht in Beziehung stehen, z. B. aus Erbschaften oder Schenkungen nicht zum Einkommen, sondern sie bilden privatwirtschaftlich einfach Vermögensvermehrungen für den Einzelnen und volkswirtschaftlich bloße Vermögensübertragungen vom einen zum anderen ohne Änderung des Volksreichtums“ [4]). Der gleichen Ansicht ist Vocke[5]): „Ertrag und Einkommen decken sich also dem Begriffe nach im allgemeinen, und wenn sie sich im einzelnen wie Teil und Ganzes verhalten, so folgt hieraus, daß jeder Ertrag zu Einkommen wird oder vielmehr Teileinkommen ist. Umgekehrt kann auch das Einkommen als Ganzes nur aus Ertrag bestehen, denn beide sind nach ihrer Entstehung und Bestimmung identisch. Was also nicht Ertrag ist, kann nicht Einkommen sein, und umgekehrt“.

Durch die Beschränkung auf Erträge als Folge wirtschaftlicher Tätigkeit schließt die Ertragskategorietheorie Erträge aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit und unmittelbare Vermögenszugänge aus. Diese Einengung kann aus noch zu erörternden Gründen nicht gutgeheißen werden[6]).

Das Hauptmerkmal der Quellentheorie liegt in dem Zurückgehen auf die Quellen, aus denen das Einkommen fließt. Fuisting, der Hauptvertreter dieser Theorie, versteht unter Einkommen: „ . . Die Gesamtheit der Sachgüter, welche in einer bestimmten Periode (Jahr) dem Einzelnen als Erträge dauernder Quellen der Gütererzeugung zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse für sich und für die auf den Bezug ihres Lebensunterhaltes von ihm gesetzlich angewiesenen Per-

---

3) Vgl. Bauckner, a. a. O. S. 33 ff.

4) Lexis, Einkommen, im Handwörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., I. Bd., S. 724.

5) Zit.bei Strutz, Kommentar zum Einkommensteuergesetz von 1925, I. Bd., Seite 15.

6) Siehe S. 28 f.

sonen (Familie) zur Verfügung stehen" [7]). Dem Einkommen vorgelagert ist der Ertrag. „Der Ertrag wird erst dann zum Einkommen, wenn er einer natürlichen Person als Inhaber der Quelle zufließt und behufs Verwendung für ihre Lebensbedürfnisse zur Verfügung steht" [8]). Das Problem liegt darin zu entscheiden, was als dauernde Quelle zu gelten hat und was nicht. Als dauernde Quellen sieht Fuisting [9]) z. B. an:

1. Geldkapital, das außerhalb der Quellen des Grundbesitzes und des Gewerbebetriebes werbend angelegt ist.
2. Grundbesitz (außer dem zu Nr. 3 gehörenden).
3. Gewerbebetrieb.
4. Reine Arbeitstätigkeit zum Zwecke des Erwerbs mit Einschluß der freien Berufe.
5. Hebungsrechte, d. h. Rechte auf wiederkehrende Bezüge.

Wir ersehen hieraus, daß einmalige Vermögenszugänge wie auch gelegentliche Gewinne (z. B. Spekulationsgewinne) und Gewinne aus einzelnen Erwerbshandlungen nicht zum Einkommen gehören [10]). Strutz, der grundsätzlich auf dem Boden der Quellentheorie steht, tritt ebenfalls für diese Trennung ein und fordert sie hauptsächlich deshalb, weil Wesen und wirtschaftliche Bedeutung der Zugänge verschieden geartet seien, gesteht aber zu, daß eine Erfassung der einmaligen Einkünfte durch Sondersteuern unter Umständen am Platze sein könne [11]). Nach Strutz [12]) sind für das Einkommen folgende Wesensmerkmale entscheidend:

1. der eine regelmäßige Wiederkehr ermöglichende Ursprung,
2. die Möglichkeit der beliebigen Verwendung, ohne durch die Verwendung das Stammvermögen zu mindern.

Nur wenn die Einkünfte ihrem Wesen nach regelmäßiger Wiederholung fähig sind und ihre Verwendung bei Erhaltung des Vermögensstammes möglich ist, kann somit nach Strutz von Einkommen gesprochen werden. Diese Umschreibung läßt

---

7) Fuisting, Grundzüge, a. a. O., S. 110.
8) „ „ a. a. O., S. 133.
9) „ „ a. a. O., S. 151 ff.
10) Die Begründung Fuistings betont hier stark die Zweckbestimmung des Einkommens, den Konsum. Nicht die subjektive Auffassung des Einzelnen sei für die Bestimmung des Konsumfanges entscheidend, sondern allgemeine wirtschaftliche Rücksichten. Nach wirtschaftlicher Auffassung sei es geradezu Vergeudung, gelegentliche und einmalige Gewinne dem persönlichen Konsum zuzuführen (vgl. Die Einkommensbesteuerung . . . a. a. O., S. 22).
11) Komm. . . . S. 41.
12) Komm. . . . S. 41.

viele Zweifelsfragen aufkommen, da die gestellten Bedingungen nie einwandfrei zu kontrollieren sein werden. Es wird z. B. nur schwer feststellbar sein, wann Spekulationsgewinne einer Wiederholung fähig sind. Nach Strutz dürfen sie selbst dann nicht ohne weiteres zum Einkommen gerechnet werden, wenn sie im Gewerbebetrieb anfallen. Neumann[13]) vereinigt beide Standpunkte von Fuisting und Strutz, wenn er sagt, daß Einkünfte dann als Einkommen zu betrachten sind, wenn sie die „regelmäßige, übliche Folge dauernder Bezugsquellen sind".

Die Annahme einer Quelle verlangt notwendig eine scharfe Scheidung zwischen dem Quellenvermögen und den Erträgen dieses Vermögens. Ertrag ist nur das, was über die Erhaltung der Quelle hinaus erzielt wird. Alle Vorgänge innerhalb der Quelle selbst berühren nicht den Ertrag, sondern nur das Vermögen der Quelle (z. B. bloße Wertänderungen des Vermögens[14]). Das gleiche trifft auf jeden Vermögenszugang zu, der sich außerhalb der Quelle vollzieht und mit dem eigentlichen „auf die Erzeugung von Verkehrsgütern für den Inhaber gerichteten Zweck" nicht in Verbindung steht[15]). Die von Fuisting geforderte Trennung von Vorgängen der Vermögens- und Ertragssphäre wird uns später noch eingehender beschäftigen.

Die hier noch zu besprechende sogen. "Reinvermögenszugangstheorie" von Schanz verzichtet für die Bestimmung des Einkommens sowohl auf das Moment der Verwendbarkeit als auch auf das des Ursprungs. Wie der Name schon sagt, will sie alle Vermögenszugänge ohne Unterschied erfassen. „Wir rechnen (also) zum Einkommen alle Reinerträge und Nutzungen, geldwerte Leistungen Dritter, alle Geschenke, Erbschaften, Legate, Lotteriegewinne, Versicherungsrenten, Konjunkturgewinne jeder Art, wir rechnen ab alle Schuldzinsen und Vermögensverluste. Was erübrigt, steht neu zur Disposition des Empfängers, gehört nicht zu dem bereits vorhandenen Stammvermögen, tritt erst zu dem bisherigen Vermögen — das natürlich auch fast Null sein kann — hinzu" [16]). In diesen Zugängen äußert sich nach Ansicht von Schanz auch die wirtschaftliche und steuerliche Leistungsfähigkeit. „Hier tritt die Person in ihrer gesamten wirtschaftlichen Entfaltung uns entgegen. Wir wollen wissen, welche selbständige wirtschaftliche Kraft eine Person in einer bestimmten Periode darstellt, wollen wissen, welche Mittel sie in dieser Zeit zu ihrer Disposition hat, ohne daß sie ihr eigenes Vermögen verzehrt oder fremde Mittel (Schul-

---

13) Vgl. Bauckner, a. a. O., S. 32 f.
14) Näheres vgl. S. 27 ff.
15) Siehe Fuisting, Grundzüge, a. a. O., S. 148 ff. u. S. 137.
16) Schanz, Der Einkommensbegriff, a. a. O., S. 24.

den) hinzunimmt“ [17]). Das Charakteristikum des Einkommens ist hiernach die Verfügungsmöglichkeit dieser Vermögenswerte, ohne daß der „Vermögensstock“ angegriffen wird. Hervorzuheben ist, daß als Vermögen die nominelle Wertsumme angesehen wird. Im Gegensatz zur Quellentheorie gehören also auch die bloßen Wertänderungen des am Anfang der Wirtschaftsperiode vorhanden gewesenen Vermögens zum Einkommen. Selbst unrealisierte Wertsteigerungen der Vermögensteile will Schanz zum Einkommen rechnen, weil sie durch Schuldaufnahme verfügbar seien [18]).

b) Das Kriterium der Erhaltung des Vermögens und die Notwendigkeit einer scharfen Trennung zwischen Einkommen und Vermögen.

Die dargestellten Einkommenstheorien gehen teilweise von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus und stellen kein einheitliches Wesensmerkmal in den Vordergrund. Die Kritik der Theorien von unserem Ausgangspunkt, daß die steuerliche Leistungsfähigkeit für die Annahme des steuerbaren Einkommens entscheidend ist, muß die einzelnen Theorien, als Ganzes gesehen, ablehnen. Ein Gedanke ist ihnen allen jedoch gemeinsam, wenn er auch nicht immer klar in Erscheinung tritt. Dieser Gedanke kommt schon in dem Wortbegriff des Einkommens zum Ausdruck. Einkommen ist das Ein- oder Herein-Kommen von materiellen oder immateriellen Gütern, kurz von wirtschaftlichen Gütern, die für den Bezieher einen Wert haben. Darin liegt begründet, daß das Einkommen nur die neuhinzugekommenen Güter, niemals aber die bereits vorhanden gewesenen Güter umfaßt. Es läßt sich darüber streiten, ob sämtliche einer Person zufließenden Güter zum Einkommen gerechnet werden dürfen, unbestreitbar ist jedoch, daß eine strenge Scheidung zwischen Bestand und Neuzugang vorgenommen werden muß. Vermögen und Einkommen sind zwar Erscheinungen, die sich eng berühren, aber doch keineswegs identisch sind.

Mit diesen Erkenntnissen erhalten wir das Mittel für die richtige Bestimmung des Einkommens. Nur wenn eine richtige Abgrenzung des Vermögens vorgenommen wird, kann das wirkliche Einkommen ermittelt werden. Entsteht das Einkommen aus dem Umsatz von Vermögensteilen, wie es für die Unternehmungen typisch ist, so liegt das Problem in der rechnerischen Aussonderung der umgesetzten Vermögensteile aus dem Roherlös. Denn die für den

17) Schanz, Der Einkommensbegriff, a. a. O. S. 5.
18) Schanz, Der Einkommensbegriff, a. a. O., S. 42.

Umsatz aufgewendeten Vermögensteile können niemals Gewinn bzw. Einkommen sein. Die Richtlinie für die Einkommensbestimmung kann also einzig und allein nur der Grundsatz der Erhaltung des Vermögens sein. So hängt die Einkommensgröße von der Auslegung und Anwendung dieses Grundsatzes ab. Was zum Vermögen gehört und was tatsächlicher Vermögensersatz ist, kann nicht Einkommen sein und umgekehrt.

Das Prinzip der Vermögenserhaltung wird in verschiedener Weise formuliert. So spricht Fuisting[19]) davon, daß die Quelle in ihrem ursprünglichen Zustande erhalten werden müsse. Sie gilt dann als erhalten, wenn sie in ihrer „Erzeugungsfähigkeit von Verkehrsgütern" nicht geschmälert ist. Es ist m. a. W. die Produktionskraft der Quelle zu erhalten. Schanz tritt für die Erhaltung des „Vermögensstammes" ein. Walb[20]) fordert die Erhaltung der Wirkungskraft des Betriebes und versteht darunter die Erhaltung des Kapitals in seiner unveränderten Kaufkraft in der Wirtschaft. Fritz[21]) spricht von der Erhaltung des Leistungsumfanges des Betriebes. Es ist der Gedanke der Erhaltung des Betriebes in seiner uneingeschränkten Leistungs- und Umsatzkraft. Schmidt tritt für die materiell-relative Werterhaltung ein. „Relative Werterhaltung der Unternehmung besagt, daß sie proportional der Gestaltung der Durchschnittswerte und der Durchschnittsproduktivität in der Gesamtwirtschaft erhalten werden soll" [22]).

Wir erkennen schon hieraus, daß die einzelnen Auffassungen, die alle das Problem der Kapitalerhaltung zu erfassen und zu lösen versuchen, sich materiell stark voneinander unterscheiden. Bevor wir auf diese Fragen eingehen, sollen die Beziehungen zwischen Vermögen und Einkommen noch näher dargestellt werden.

### c) Das Verhältnis von Einkommen und Vermögen.

#### aa) Allgemeines.

Die tägliche Beobachtung lehrt, daß Einkommen und Vermögen wohl begrifflich, aber nicht materiell verschiedene Dinge sind. Erzieltes Einkommen ist im Augenblick der Entstehung auch Vermögen. Wird Einkommen nicht konsumiert, so dient es der Vermögensbildung. Das Vermögen einer Person wieder kann in der Hand eines anderen Einkommen werden (z. B. Ho-

19) Grundzüge, a. a. O., S. 137.
20) Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe, Berlin 1926, S. 340.
21) Finanzierung und Steuer . . . Berlin 1925, S. 53.
22) Schmidt, Organische Bil. a. a. O., S. 133.

norar eines Arztes). Oft findet man auch die Ansicht vertreten, daß die eigentliche Güterproduktion die alleinige Einkommensquelle sei. Die Einkommen der nicht unmittelbar an der Produktion beteiligten Personen möchte man nur als abgeleitete Einkommen ansehen. Wir halten diese Anschauung für falsch, weil sie übersieht, daß die erzielten Einkommen grundsätzlich stets die Gegenleistung für wirtschaftliche Güter im weitesten Sinne sind. Weil die Güter ihrem innersten Wesen nach Bedarfsbefriedigungsmittel sind, gehören zu ihnen auch Nutzungen, Dienstleistungen jeder Art usw. Es trifft auch für diese Fälle das Bild zu, daß dem Einkommensstrom ein Güterstrom entgegenläuft. Stets auch sind die sogen. abgeleiteten Einkommen Kosten für die Erwerbswirtschaft, die die Leistungen in Anspruch nimmt. Es ist ferner zu beachten, daß es sich hierbei sowohl vom Standpunkt der Einzelwirtschaft als auch der Volkswirtschaft um Einkommen handelt.

Als Vermögen bezeichnet man die an einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen wirtschaftlichen Güter; als Einkommen die in einem bestimmten Zeitraum zum Vermögen neu hinzutretenden wirtschaftlichen Güter. Der für die Entstehung des Einkommens (Ertrages) wesentliche Austauschprozeß bringt mit sich, daß bereits vorhandene Vermögensteile ausgehen und neue, von außerhalb der Erwerbswirtschaft kommende Vermögensteile an deren Stelle treten. Nur das kann Ertrag sein, was über die Vermögens- besser Kostenaufwendungen hinaus erzielt wird. Die Wirkungen falscher Rechnung sind offensichtlich. Verrechnung zu hoher Kosten bedeutet Schmälerung des Ertrages und entsprechend zu hohen Vermögensersatz; Ertrag bezw. Einkommen wird in Vermögen umgewandelt. Verrechnung zu geringer Kosten führt zum Ausweis von zu hohem Ertrag und dementsprechend zu unzureichendem Vermögensersatz; es wird Vermögen in Ertrag (Einkommen) umgewandelt.

Dient eine solche falsche Erfolgsrechnung als Grundlage für die Unternehmungsdispositionen, so muß das Betriebsleben zwangsläufig Schaden leiden, abgesehen davon, daß die falsche Rechnung direkte Wirkungen auslöst (Schwächung der Kapitalbasis bei Ausschüttung des zu hoch gerechneten Gewinns und unnötige Stärkung des Kapitals bei zu gering ausgewiesenem Gewinn). Rechnen alle Unternehmer verkehrt — wir haben es praktisch in der Inflationszeit erlebt, als noch trotz stark gestiegener Kostenpreise die traditionelle Anschaffungswertrechnung mit allgemein zu geringen Kostenwerten in Übung blieb —, so muß die als Folge eintretende Umwandlung von Volksvermögen in Volkseinkommen bezw. umgekehrt zu schweren volkswirtschaftlichen Schäden führen [23]). Die falsche Rechnung rührt

23) Die Zusammenhänge und Wirkungen hat Schmidt in seiner Schrift: Industriekonjunktur — ein Rechenfehler, Berlin 1927, eingehend dargestellt.

her aus einer Mißachtung der Verkehrsgleichung, die besagt: es „müssen in jedem Augenblick der Produktion die für diesen Zeitpunkt entstehenden Kosten gleich dem im gleichen Augenblick entstehenden Einkommen sein, weil jeder Kostenteil gleichzeitig Einkommen ist“ [24]). Werden hiernach zu wenig oder zu viel Kosten verrechnet im Vergleich zum jeweiligen Einkommen, so muß das zwangsläufig zu einer Störung des Gleichlaufs von Produktion und Konsumtion führen.

Aus dem Verhältnis von Einkommen und Vermögen lassen sich auch die beiden grundsätzlichen Rechnungsmethoden für die Ermittlung des Erfolges ableiten. Die Erfolgsrechnung kann erstens in der Weise erfolgen, daß alle Ausgänge und Eingänge von Gütern wertmäßig ermittelt und sämtliche Güterbewegungen innerhalb einer Wirtschaftsperiode gegenübergestellt werden. Der Saldo zeigt den Gewinn oder Verlust an. Diese Methode stellt auf die einzelnen Bewegungsvorgänge ab und wird deshalb auch die dynamische genannt. Die andere Methode, statische genannt, geht von dem Gedanken aus, daß jeder Ertragsvorgang sich letztlich als Vermögen niederschlägt. Der periodische Ertrag muß sich deshalb grundsätzlich als Differenz zwischen dem Vermögen am Anfang und am Ende der Periode ergeben. Etwaige Kapitaleinzahlungen bezw. -rückzahlungen und Gewinnentnahmen müssen dabei als ertragsmehrend oder -mindernd berücksichtigt werden.

bb) Das Verhältnis von Einkommen und Vermögen unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkt.

Sieht man im Volkseinkommen den Neuzugang von Gütern zum vorhandenen Güterbestand und versucht man die Feststellung der Einkommensgröße durch Erfassung und Vergleich des Jahresanfangs- und Jahresendvermögens (den Jahresverbrauch einmal unberücksichtigt gelassen), so ist für die Höhe des Differenzbetrages entscheidend, was man als Vermögen ansieht. Es ist einleuchtend, daß eine Zusammenfassung aller einzelnen Vermögensteile und der spätere Vergleich nur möglich ist, wenn alle Teile auf die allgemeine Werteinheit Geld gebracht werden. In diesem Sinne können wir also von einem Gesamtvermögens w e r t der Volkswirtschaft sprechen. Dieser Wertausdruck darf uns jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Einzelteile des Vermögens Substanzcharakter haben. Das Geld ist lediglich Wertausdrucksmittel. Wir sind auch gewohnt, das Einkommen in Geld auszudrücken und es als Geldsumme zu sehen. In Wirklichkeit stehen auch hier hinter dem Einkommen die einzelnen realen Güter. Das Einkommen

24) S c h m i d t, Wiederbeschaffungspreis, a. a. O. S. 4.

als Geldsumme verleiht nur die Fähigkeit, Güter jeder Art zu kaufen. Folglich besteht auch das Volkseinkommen (als Summe der Einzeleinkommen) aus realen Gütern.

Aus dem Charakter des Volksvermögens und Volkseinkommens ergibt sich die wichtige Folgerung, daß eine Steigerung des Gesamtvermögenswertes der Volkswirtschaft nur dann Einkommen sein kann, wenn dieser Wertzugang durch reale Güter verkörpert wird. Das Prinzip der Vermögenserhaltung ist deshalb auch nur dann erfüllt, wenn das Vermögen in seiner konkreten Form erhalten ist. Eine bloße Wertänderung ohne Veränderung der Sachmenge berührt demnach das Volkseinkommen nicht. Die Wichtigkeit dieser Erkenntnis betont besonders Schmidt, für den sie zum Angelpunkt seiner organischen Erfolgs- und Bilanzauffassung geworden ist. „Die Frage, ob Wertänderung am ruhenden, also seinem realen Umfange nach unveränderten Vermögen der Betriebe oder auch der gesamten Volkswirtschaft Gewinn oder Verlust, Einkommen oder Minuseinkommen sei, ist . . . Kernpunkt der allgemeinen Wirtschaftstheorie“ [25]). An anderer Stelle sagt Schmidt erläuternd: „Wollte man als Vermögensstamm, der Wirklichkeit zuwider, nicht das reale Vermögen, sondern die Wertsumme der Vermögen betrachten und danach jede Wertsteigerung zwischen zwei Zeitpunkten als Gewinn, jede Wertminderung als Verlust ermitteln, so würde sich auch bei real vollkommen unverändertem Vermögen ein Gewinn ergeben, wenn eine allgemeine durchschnittliche Wertsteigerung einträte. Eine allgemeine Verlustrechnung träte ein, wenn die Werte allgemein sänken, dies, obgleich in beiden Fällen der reale Bestand nach Menge und Leistungsfähigkeit vollkommen gleich geblieben wäre“ [6]).

Eine Vermehrung des Volksvermögens ist auf zweifache Weise möglich, und zwar:

1. durch Zugang neuer Güter,
2. durch bloße Wertänderung der vorhandenen realen Vermögenswerte.

Es ist leicht einzusehen, daß nur die unter 1. angeführte Vermögensmehrung echtes Einkommen sein kann. Denn nur diese Güter könnten dem Konsum zugeführt werden, ohne daß dadurch das Vermögen der Volkswirtschaft gemindert würde. Wertmäßig gesehen ist das Einkommen das Produkt aus neu gebildeter Gütermenge und dem Preis der Güter.

Die reine nominelle Wertveränderung des Volksvermögens kann niemals Einkommen sein, weil ein Konsum von Gütern in Höhe der Wertzunahme zu einer tatsächlichen Verminderung des Volksvermögens führen würde. In diesem Zu-

---

25) Schmidt, Org. Bil., a. a. O., S. 278.
26) „ „ „ a. a. O., S. 331 f.

sammenhang können sogar die Wertveränderungen an Einzelgütern (spezielle Preisverschiebungen) ganz außer Betracht bleiben. Denn volkswirtschaftlich gesehen wirkt sich eine Wertänderung der Einzelgüter, ohne gleichzeitige Veränderung des Gesamtdurchschnittes aller Preise in der Volkswirtschaft, auf den Gesamtwert des Volksvermögens garnicht aus. Die Preisänderung eines Gutes bedingt eine entgegengesetzte Preisänderung eines anderen. Es tritt nur eine Verschiebung unter den Werten ein, deren Ursachen Einkommensverlagerungen oder Bedürfnisverlagerungen sein können. Wenn auch Einzelpreisveränderungen bei unverändertem Gesamtpreisniveau für den Gesamtvermögenswert und den Vermögenszuwachs als Volkseinkommen ohne Einfluß sind, könnte man annehmen, daß sie für die einzelnen Vermögensbesitzer steuerbare Gewinne und Verluste sind, weil die Anteile am Gesamtvermögenswert größer oder geringer geworden sind. Diese Auffassung ist jedoch hinsichtlich der Annahme von positiven und negativen Einkommen abwegig, da es sich um bloße Wertänderungen des unveränderten materiellen Vermögensstammes der Einzelperson handelt. Nicht nach dem Anteil des Einzelnen am Vermögen der Volkswirtschaft richtet sich die einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit, sondern nach dem Zu- und Abgang wirtschaftlicher Güter.

Die nominelle Wertänderung des gesamten Volksvermögens kann folgende Ursachen haben:

1. Erhöhung oder Minderung des laufenden Einkommens auf künstlichem Wege (Inflation und Deflation),
2. Erhöhung oder Minderung der Produktivität bei gleichbleibendem nominellen Einkommen.

Beide Vorgänge müssen zu einer Änderung aller Preise führen, da auf die Gütereinheit ein größeres oder geringeres Einkommen entfällt. Es ändern sich nicht nur die Preise der in der Wirtschaftsperiode neu entstehenden Güter, sondern mit ihnen grundsätzlich die Preise aller Güter.

Einkommensänderung und Produktivitätsänderung unterscheiden sich dadurch, daß sich im ersten Falle die nominelle Einkommensgröße ändert, während sie im zweiten Falle unverändert bleibt, sonst gleiche Verhältnisse jeweils vorausgesetzt. Die Realeinkommen hingegen ändern sich einheitlich. Diese verschiedene Kaufkraftintensität des Einkommens bedarf jedoch für die Besteuerung keiner Berücksichtigung. An sich ist bei stärkerer Kaufkraft des Einkommens eine entsprechende größere steuerliche Leistungsfähigkeit des Einkommens gegeben. Wird jedoch die Steuerlast in einem prozentualen Anteil bestimmt, wie es auch stets üblich ist, so kommt schon damit die stärkere Belastung des Steuerpflichtigen zum Ausdruck. Notfalls bedarf es jedoch einer Änderung der

steuerfreien Einkommensgrenze bei Freilassung eines Existenzminimums.

Die Betrachtung der Einkommensbildung vom volkswirtschaftlichen Standpunkt bringt auch ohne weiteres Klarheit über die in der Literatur umstrittene Frage, ob einmalige Vermögenszugänge als Einkommen zu betrachten sind. Solche Vermögensübertragungen, wie Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinne usw. sind volkswirtschaftlich gesehen bloße Vermögensverschiebungen von einer Person zu einer anderen, aber niemals Volkseinkommen. Wir werden später noch darlegen müssen, welche Bedeutung die direkten Vermögenszugänge im Rahmen einer Einkommensbesteuerung haben.

cc) Das Verhältnis von Einkommen und Vermögen vom Standpunkt der Einzelwirtschaft.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß für die Einzelwirtschaft als Zelle der Volkswirtschaft nicht etwas grundsätzlich anderes als Vermögen und Einkommen gelten kann wie für die Volkswirtschaft. Sowohl Volksvermögen als auch Volkseinkommen sind die bloße Summierung aller Vermögen und Einkommen der einzelnen Erwerbswirtschaften. Vermögen wie Einkommen können deshalb auch für die Unternehmungen nur die realen Güter sein, bezw. der rechtliche Anspruch auf solche. Diese klare Erkenntnis wird aber gerade in den Einzelwirtschaften durch die Geld- und Wertrechnung gestört. Die Bezifferung der Vermögenswerte in nominellen Geldeinheiten kann leicht zu der Ansicht führen — und hat es tatsächlich auch getan —, daß jede Veränderung dieser nominellen Wertsumme echter Gewinn oder Verlust sei. Diesem Irrtum ist auch unsere heutige traditionelle Bilanzrechnung verfallen. Man sieht zu sehr auf den äußeren Ausdruck der Werterscheinungen und vernachlässigt dabei den eigentlichen inneren Wertvorgang. Daß Wertzugänge nicht vorbehaltlos als echter Gewinn und echtes Einkommen aufgefaßt werden dürfen, hat die Inflation deutlich bewiesen. Auch das Vermögen der Einzelwirtschaft besteht nicht in erster Linie aus Geld, sondern aus realen Gütern in Form der Gebäude, Maschinen, Waren usw. Selbst Geld und Geldwerte (z. B. Forderungen und Schulden) täuschen bei bloßer Betrachtung ihres nominellen äußeren Charakters über ihren wahren Inhalt. Das, was hinter dem Wertausdruck steht ist die „Kaufkraft". Wir haben aber in der Inflation und heutigen Deflation erlebt, daß die Kaufkraft der (nominellen) Geldeinheit sich ändern kann. Inflation führt zu Kaufkraftminderung und tatsächlichem Vermögensverlust, Deflation zu Kaufkraftsteigerung und wirklichem Vermögenszuwachs. So muß auch für die Einzelwirtschaft grundsätzlich gelten, daß das Vermögen in

seiner Substanz gesehen werden muß und Einkommen ebenfalls nur in einem substanzmäßigen Zugang bestehen kann.

Wenn wir auch schon erkannt haben, daß echtes Einkommen nur realer Vermögenszugang sein kann, so bleibt doch noch die Frage zu klären, ob jeder Zugang realen Vermögens Ertrag und Einkommen ist, bezw. jeder sachmengenmäßige Abgang ertrags- bzw. einkommensmindernd verrechnet werden darf. Wir haben insbesondere diejenigen Vermögenszu- und abgänge im Auge, die nicht Folge der eigentlichen Unternehmungstätigkeit sind. Auf der Seite der Zugänge sind es die schon erwähnten sogenannten einmaligen Anfälle und auf der Seite der Abgänge die gegenleistungslosen Vermögensausgänge (z. B. Schenkungen, Wettverluste) oder außerordentliche Vermögensverluste infolge Brand, Überschwemmung usw. Ihnen allen ist eigen, daß sie nicht ursächlich mit dem eigentlichen Zweck der Unternehmung verbunden sind. Wegen dieses Charakters werden die Zu- und Abgänge meistens nicht zu den Erträgen gerechnet. Wir wissen, daß die Ertragskategorietheorie und die Quellentheorie sie unberücksichtigt ließen [27]). Die Reinvermögenszugangstheorie hingegen bezog sie in den Einkommensbegriff ein [27]).

Hier geht es nicht um die Prüfung der Frage, ob die Vermögensänderungen den Namen Einkommen verdienen, sondern allein darum, ob sie eine einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit darstellen und deshalb der Besteuerung zu unterwerfen sind. Ob weiter diese Beträge nicht von der regulären Einkommensteuer, sondern von einer Sondersteuer zu erfassen sind, ist in diesem Zusammenhang ebenfalls belanglos.

### aaa) Die direkten realen Vermögenszugänge.

Wenn wir auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus den Einkommenscharakter negiert haben, so haben die realen Vermögenszugänge trotzdem für den Einzelnen Wesen und Wirkung von Einkommen. Sie erfüllen die beiden für die Annahme einer einkommensteuerlichen Leistungsfähigkeit von uns geforderten Voraussetzungen. Denn erstens sind sie realer Güterzu- oder -abgang, besitzen also Konsumfähigkeit, und zweitens können sie beliebiger Verwendung zugeführt werden, ohne daß das Anfangsvermögen geschmälert wird. Wie wir gesehen haben, ist unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Erfassung von reinen Vermögensübertragungen abzulehnen. Es kann jedoch nicht geleugnet werden, daß der Zugang bei dem einzelnen Bezieher eine wirtschaftliche und steuerliche Leistungsfähigkeit begründet. Diese Leistungs-

27) Siehe uns. Ausführ. auf S. 18 ff.

fähigkeit ist absolut vorhanden wie auch im Verhältnis zu anderen Einkommensbeziehern. Stellt man auf die einzelwirtschaftliche Leistungsfähigkeit ab, so kann der Annahme einer Leistungsfähigkeit auch nicht entgegengehalten werden, daß dem Zugang bei dem einen Pflichtigen eine Minderung von steuerlicher Leistungsfähigkeit bei einem anderen gegenüberstehe, sodaß das fiskalische Ergebnis nicht berührt würde und eine Besteuerung aus diesem Grunde zwecklos sei. Steht hiernach fest, daß eine Gleichstellung von direkten realen Vermögenszugängen mit regulären Einkommen erfolgen muß, so bleibt noch zu untersuchen, ob andererseits auch die direkten Vermögensabgänge und -verluste als einkommensmindernd angesehen und verrechnet werden müssen.

bbb) Die direkten Vermögensverluste.

Das allgemein anerkannte und anzuerkennende Prinzip der Erhaltung des Vermögensstammes läßt hinsichtlich der Behandlung der außergewöhnlichen Vermögensverluste eine verschiedene Auslegung zu. Es kann zunächst so aufgefaßt werden, daß nur das Mehr gegenüber dem Anfangsvermögen, also nach Ausgleich der Vermögensverluste Vermögenszugang und damit Einkommen sein kann. Diese Anschauung wird rechnerisch bestätigt durch die in der Praxis übliche Methode des Vermögensvergleichs. Demgegenüber steht aber die Ansicht, daß entsprechend dem Charakter des Neuhinzukommens von Sachgütern nur der tatsächliche Neu-Zugang innerhalb des Steuerabschnittes als Einkommen anzusehen ist, hingegen ein Verlust am bereits vorhandengewesenen Vermögensbestand für die Einkommensgröße der laufenden Periode unbeachtet zu bleiben hat.

Die Klärung dieser Frage verlangt erstens, daß aus der Verwendung der einen oder anderen rechnerischen Methode keine Schlüsse gezogen werden dürfen und daß begriffliche Zweifel hinter der einen immer wieder zu betonenden Frage, ob die Vermögensverluste die einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit mindern, zurückzutreten haben.

Die Erfassung der steuerlichen Leistungsfähigkeit muß sich für die praktische Durchführung der Besteuerung stets auf einen bestimmten Zeitabschnitt beziehen. Die Besteuerung muß jeweils auf die im Einkommen der einzelnen Periode in Erscheinung getretene Leistungsfähigkeit abstellen. Fraglos ist, daß im Laufe des Steuerabschnitts Pluseinkommen durch Minuseinkommen wieder aufgezehrt werden kann, sodaß auch die Möglichkeit des Konsums oder anderer Verwendung des Einkommens

nicht mehr gegeben ist. Die möglichen und steuerlich zuzulassenden Ausgleichungen bedürfen noch einer besonderen Betrachtung (S. 70), doch glauben wir hier schon die Vermutung aussprechen zu dürfen, daß grundsätzlich eine Kompensation von positiven und negativen Einkommensteilen innerhalb der Einkommensperiode gefordert werden muß.

Wenn wir hier einmal von den sich aus der Abgrenzung des Steuerabschnitts ergebenden Sonderfragen absehen, bezw. auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines gegebenen Steuerabschnitts (z. B. 1 Jahr) urteilen, so lassen sich grundsätzlich die Beziehungen zwischen außergewöhnlichen Abgängen und steuerlicher Leistungsfähigkeit wie folgt kennzeichnen. Soll das Gesamteinkommen einer Person innerhalb der ganzen Zeit des Bestehens einer objektiven Steuerpflicht erfaßt werden, so wäre der Gesamtverbrauch zuzüglich des aus dem Einkommen neu gebildeten Vermögens als Ausdruck der entstandenen steuerlichen Leistungsfähigkeit der Person anzusehen. Das Vermögen zu Anfang der Periode mag zwar die Quelle und Voraussetzung des Einkommens sein, ist aber sonst für die Erfassung und Größe des tatsächlichen Einkommens belanglos. Der Verlust von Vermögen mag auch die Wirkung haben, daß gleichzeitig die Einkommensbildung eingeschränkt wird, aber dadurch wird die in der Periode entstandene steuerliche Leistungsfähigkeit um den Vermögensverlust, soweit er keine Kosten darstellt, selbst nicht gemindert. Da die Größe des Vermögens an sich ohne Einfluß auf die Entstehung und Verzehrsmöglichkeit des Einkommens ist, so muß dasselbe auch für den Verlust dieses Vermögens gelten[28]). Das könnte den Gedanken nahelegen, auch reguläre Verluste als Folge der Betriebstätigkeit nicht als die steuerliche Leistungsfähigkeit derselben oder späterer Perioden mindernd anzuerkennen. Wir leugnen nicht, daß neben positivem Einkommen auch negatives Einkommen anerkannt werden muß. Das liegt ganz im Wesen des steuerbaren Einkommens. Es widerspricht aber unserem Empfinden, sämtliche außerordentlichen Vermögensverluste als gleichartiges Minuseinkommen anzusehen. Solche Verluste mindern zwar die allgemein-wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bezw. die im Vermögen selbst liegende steuerliche Leistungsfähigkeit, aber nicht die einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit. Es ist jedoch schwierig die Grenzen zu ziehen. So wird man z. B. für die periodische Erfolgsrechnung der Unternehmungen solche außerordentlichen Vermögensverluste zulassen müssen, die ihre Ursache in der Unternehmung bezw. Unternehmungstätigkeit

28) Es sei hier z. B. an den Fall gedacht, daß ein in festem Gehalt stehender Pflichtiger sein Landgut durch Feuer verliert. Man wird doch nicht sagen können, daß die im Arbeitseinkommen verkörperte einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit durch den außergewöhnlichen Verlust gemindert werde.

selbst haben (z. B. Kesselexplosionen). Diese Sonderfragen sollen näher in dem Abschnitt über die Verlustkompensation und den Verlustvortrag (S. 70) behandelt werden.

Als Ergebnis unserer Ausführungen dürfen wir herausstellen, daß Verluste am Vermögen nicht generell in der Weise mit dem Einkommen in Beziehung stehen, daß sie die im Einkommen in Erscheinung tretende Leistungsfähigkeit ohne weiteres mindern.

Die Frage der Vermögensabgänge ist auch für die erwähnten Einkommenstheorien bedeutsam. Die Quellentheorie läßt die direkten Vermögensverluste, soweit sie ihren Ursprung außerhalb der Unternehmung haben, ebenfalls unberücksichtigt. Jedoch leitet sich bei ihr die Begründung aus der Einschränkung des Einkommensbegriffs auf Erträge aus dauernden Quellen her. Alle Vermögensänderungen, die außerhalb einer „dauernden Quelle" vor sich gehen und nicht als Folge der Betriebstätigkeit anzusehen sind, berühren das Einkommen nicht[29]). Zum gleichen Ergebnis muß die Ertragskategoriethecrie kommen, da die Verluste nicht Minuserträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit sind.

Wir sahen schon, daß die Reinvermögenszugangstheorie jede Vermögensmehrung und -minderung in die Einkommensgröße einbezieht. Obgleich wir den Einkommensbegriff dieser Theorie wegen der nominell-wertmäßigen Einstellung ablehnen, können wir trotzdem auf ihre Stellungnahme zu den außergewöhnlichen Vermögensabgängen realer Natur zurückgreifen. Auf S. 24 seiner Abhandlung: „Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze" sagt Schanz, daß das steuerbare Einkommen um die Vermögensverluste zu kürzen sei. Bauckner ist dagegen der Ansicht, daß es trotzdem dem Schanz'schen Einkommensbegriff nicht entspräche, das steuerbare Einkommen um die direkten Vermögensverluste zu kürzen. Bei seiner Beweisführung geht Bauckner[30]) von folgender Begriffsnorm des Einkommens aus, wie sie von Schanz selbst gegeben worden sei: Einkommen = Reinvermögenszugang eines bestimmten Zeitabschnitts inkl. der Nutzungen und geldwerten Leistungen Dritter[31]). Daraus sei zu entnehmen, daß zum Einkommen die Reinvermögenszugänge gehörten, nämlich die „reinen, d. h. unbelasteten, von allen Werbungskosten befreiten Zugänge zum Vermögen (Reineinkünfte)", denen die Vermögensverluste gegenüberständen. Wenn Schanz im Gegensatz hierzu an einer Stelle[32]) sage, daß die Vermögensverluste abzurechnen seien, so begründe sich das aus dem Bestreben nach praktischer Anwendbarkeit der Be-

29) Fuisting, Grundzüge, a. a. O. S. 148 ff.
30) A. a. O. S. 56 ff.
31) Vgl. Schanz, a. a. O. S. 23.
32) Schanz, a. a. O. S. 24.

griffsnorm des Einkommens heraus und der Vereinfachung der rechnerischen Ermittlung. Es handele sich hier lediglich um eine Auslegungsregel, von der sich aber keine Schlüsse auf den Einkommensbegriff rechtfertigen ließen. Mit Recht führt Bauckner aus: „Der Begriff Einkommen bezeichnet die Güter in einem ganz bestimmten Punkte ihrer Bewegung, nämlich bei ihrem Eintritt in die Wirtschaft des Einzelnen oder der Gesamtheit; er ist gewissermaßen nur durch eine Momentaufnahme fixierbar. Güter, die dieses Stadium durchlaufen haben, sind eben begrifflich Einkommen und bleiben es auch, selbst wenn sie durch Abgänge wieder aufgehoben werden" [33]). Danach kann das Einkommen weder gemindert werden durch direkte Güterverluste, die nicht in Beziehung zum Ertragsvorgang stehen, noch durch solche, die sich als Ergebnis des Ertragsprozesses darstellen. Die Verluste berühren folglich nur das Vermögen. Aus den Ausführungen Bauckners müssen wir entnehmen, daß er das Einkommen stets nur als positive Größe auffassen will. Insoweit identifiziert er das Einkommen auch nicht einmal mit dem Ertrage, der negativ sein kann (Minuseinkommen). Wenn man in dem Einkommensbegriff nur das positive Moment des Neuzuganges sieht, so ist Bauckner zuzustimmen. Dann ist es richtig, daß Mindererträge und andere Güterverluste begrifflich nicht zum Einkommen gehören. Aus dieser Unterscheidung Bauckners ersehen wir, daß auch für die Reinvermögenszugangstheorie zum mindesten die begriffliche Trennung von Einkommen und Vermögensverlusten anerkannt werden muß. Die Frage, ob im Einzelfalle eine Kompensation zuzulassen ist, bezeichnet Bauckner als eine steuerpolitische [34]).

Wir halten die Argumentation Bauckners allerdings nicht für überzeugend, wenn allein begriffliche Merkmale für die Nichtberücksichtigung von Vermögensverlusten bestimmend sein sollen. Wir möchten nicht so weit gehen und die Anerkennung von Verlusten vollkommen von steuerpolitischen Erwägungen abhängig machen. Minuserträge und direkte Vermögensverluste können Minuseinkommen sein. Eine scharfe Grenzlinie, von der ab sie es nicht mehr sind, kann für alle Fälle nicht gezogen werden. Denn oft kann nur das Gerechtigkeitsempfinden entscheiden.

Wir wollen unternehmen einige Fälle aufzuzeigen, für die uns eine Anerkennung von Vermögensverlusten als abwegig und ungerecht erscheint. Es würde dem Wesen der Einkommensbesteuerung widersprechen, wenn man Schenkungen generell als kompensationsfähige Vermögensverluste beim

33) A. a. O. S. 79.
34) Bauckner, a. a. O. S. 80.

Schenker zulassen würde. Das gleiche gilt für Verluste aus Wetten wie für gewollte Vermögensverluste, überhaupt für alle diejenigen Abgänge, die auf einer freiwilligen Verwendung von Vermögen zurückzuführen sind. Weiter ist zu nennen der Verlust ganzer Ertragsquellen. Wir halten es z. B. nicht mit dem Prinzip gleichmäßiger Besteuerung vereinbar, einem Privatmann zu gestatten, den Verlust seines Hauses infolge Brand oder Einsturz gegen seine Einkünfte aus Arbeitstätigkeit aufzurechnen oder einem Landwirt zu gestatten, den Verlust eines Teiles seiner Äcker infolge Überschwemmung gegen seine sonstigen Erträge zu kompensieren. Die einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit wird u. E. nur insoweit eingeschränkt, als die Erträge aus den überschwemmten Ländereien fortfallen; der Vermögensverlust selbst darf sich steuerlich nur in einer Minderung der Vermögenssteuer auswirken. Bei der Behandlung des steuerlichen Verlustvortrages werden wir zu den Vermögensverlusten kaufmännischer Unternehmungen noch eingehender Stellung nehmen.

### 2. Die Bedeutung des Grundsatzes der Kapitalerhaltung in der steuerlichen Erfolgsrechnung.

Der Umsatz in der Unternehmung vollzieht sich unter Aufwendung von Vermögenswerten. Die Beschaffungskosten der in das Umsatzgut eingehenden Güterwerte sucht der Unternehmer durch den beim Verkauf der Umsatzgüter erzielbaren Erlös wieder zu decken und darüber hinaus einen möglichst hohen Gewinn zu erlangen. Der Gesamterlös (Verkaufspreis) wird gezahlt aus dem Einkommen der an der Herstellung von Gütern und Leistungen beteiligt gewesenen Einkommensbeziehern. Soll der Gleichlauf von Produktion und Konsumtion in der Volkswirtschaft gesichert sein, so müssen in der Unternehmung Kosten in der Höhe verrechnet werden, wie sie notwendig wären, wenn dasselbe Gut im Augenblick des Umsatzes wiederhergestellt würde. Werden die Kosten zu gering gerechnet, und nehmen wir an, daß die Preise diesen Kosten entsprechen, so wird den Konsumenten mehr zugeführt, als sie im gleichen Augenblick zu leisten bereit sind. Stellen sich die Preise auf die wirklichen Ersatzkosten ein, so rechnet sich der Unternehmer dieses Mehr als Gewinn und Einkommen zu. In beiden Fällen ergibt sich aber die Wirkung, daß die Unternehmungen auf Grund der zu wenig verrechneten Kosten ihren Produktionsumfang nicht aufrecht erhalten können. Durch die falsche Rechnung werden den Unternehmungen Mittel entzogen, die als wirklicher Kostenersatz in der Unternehmung zurück-

gehalten werden müßten. Die Erhaltung des unveränderten Unternehmungsvermögens ist nicht gesichert. Die umgekehrten Wirkungen müssen sich zeigen, wenn zuviel Kosten verrechnet werden.

Die Beziehungen und Wirkungen der Kostenrechnung nach der volkswirtschaftlichen Seite hin (d. i. insbes. die Frage der Preiskalkulation) sollen hier nicht untersucht werden, wir wollen vielmehr nur die Kostenrechnung innerhalb der Erfolgsrechnung der Unternehmung ins Auge fassen. Aus obigen Darlegungen läßt sich schon die Wichtigkeit richtiger Kostenverrechnung für die Erhaltung der Unternehmung erkennen. Nur der Teil des Erlöses kann als wirklicher Gewinn angesehen werden, der verbleibt, nachdem die Teile als Kostenrückerstattung abgezogen worden sind, die zur Erhaltung des Kapitals (Kostenfonds) notwendig sind.

Die Meinungen darüber, was unter Kapital bezw. Vermögen und Kapital- bezw. Vermögenserhaltung zu verstehen ist, sind jedoch keineswegs einheitlich. Grundsätzlich lassen sich die folgenden Auffassungen unterscheiden:

1. Das Prinzip der nominellen Kapitalerhaltung. Es erstrebt Erhaltung des Kapitals in seiner nominellen Höhe, die bestimmt wird durch den nominellen Geldausdruck des Anschaffungswertes der Kostengüter.
2. Das Prinzip der realen Kapitalerhaltung oder der Erhaltung des Kapitals nach seiner Kaufkraft.
3. Das Prinzip der materiellen Kapitalerhaltung. Der Maßstab ist hier die Erhaltung der Vermögenssubstanz.
4. Das Prinzip der materiell-relativen Kapitalerhaltung.

Je nach der Anwendung des einen oder anderen Grundsatzes muß sich notwendig etwas anderes als Gewinn und Einkommen ergeben.

### a) Der Grundsatz der nominalen Kapitalerhaltung.

Wie der Name schon sagt, sieht diese Auffassung die Erhaltung des Kapitals als gegeben an, wenn es in seinem nominellen Werte erhalten ist. Auf die Kostenrechnung übertragen heißt dies, daß die aufgewendeten Vermögensteile mit ihrem Anschaffungswerte als Kosten verrechnet werden müssen; denn jede Steigerung über das nominale Anfangskapital hinaus wird (nach traditioneller Rechnung spätestens im Zeitpunkt der Realisierung) als Gewinn angesehen [35]). Die auf diesem

35) Diese Auffassung vertritt das geltende Einkommensteuergesetz von 1925 für die „Einkünfte aus Gewerbebetrieb" (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG.); sie gilt auch für die Ermittlung der Einkommen von juristischen Personen, die dem Körperschaftssteuergesetz von 1925 unterliegen (§ 10 Abs. 1).

Prinzip aufgebaute Rechnung muß jedoch nach unseren früheren Ausführungen falsch werden, wenn die aufgewendeten Kostenwerte bis zum Umsatztag eine Wertänderung erfahren. Tritt eine Wertsteigerung der Beschaffungswerte ein, so würde die Kostenaussonderung aus dem Erlös in Höhe des relativ geringen Anschaffungswertes nicht hinreichen, um die gleiche Leistung wieder zu erstellen. Der Gewinnausweis aber würde gleichzeitig zu hoch sein. Soll der Grundsatz der uneingeschränkten Kapitalerhaltung gewahrt bleiben, so ist der ausgewiesene Gewinn nicht in vollem Umfang ausschüttbar. Das bedeutet wieder, daß der Gewinn nicht verzehrbar ist und somit eine einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit nicht vorliegt.

Für den umgekehrten Fall der Minderung des Beschaffungspreises der umgesetzten Vermögensteile ergibt sich, daß der Gewinn zu niedrig ermittelt wird und die Kapitalerhaltung über das notwendige Maß hinaus erfolgt. Eine übermäßige Zurückhaltung von Kapital verstärkt die Kapitalbasis, ohne daß vielleicht überhaupt ein Bedürfnis dafür vorliegt (Gefahr der Kapitalfehlleitung). Das zur Besteuerung kommende Einkommen ist zu gering. Die wirkliche Leistungsfähigkeit ist tatsächlich um die zuviel als Vermögen zurückbehaltenen Teile größer. Die Mängel dieser Anschaffungswertrechnung treten umsomehr in Erscheinung, als die Preise auf dem Beschaffungsmarkte schwanken. Horn[36]) führt an, daß die Erhaltung des nominellen Geldkapitals oft als mit dem Standpunkt des Unternehmers übereinstimmend angesehen wird. Mit Recht weist Horn darauf hin, daß der Unternehmer stets auf die Erhaltung seines Betriebes bedacht sei. Eher könne die Erhaltung des geldmäßigen Nominalkapitals als im Interesse des Kapitalisten liegend bezeichnet werden. Dies scheint uns ein Argument zu sein, das man für die Anwendung des Nominalprinzips in der steuerlichen Erfolgsrechnung anführen könnte, indem darauf hingewiesen wird, daß die Einkommensbesteuerung gerade auf die Person und nicht auf die Unternehmung abstelle. Der Steuerpflichtige sei in erster Linie als Inhaber der erwerbswirtschaftlichen Unternehmung Kapitalist. Diese Behauptung müsse zunächst bewiesen werden. Wir glauben, daß die Ansicht ebenso wenig vertreten werden kann wie die, daß der Steuerpflichtige nur Unternehmer sei. Obwohl es richtig ist, daß die Einkommensteuer eine Subjektsteuer ist, darf man nicht von der Person auf die Sache schließen. Entscheidend kann nur die Beurteilung des wirtschaftlichen Vorganges selbst sein. Und danach muß festgestellt werden, daß bei rein nomineller Rechnung die Einkommensquelle weder in ihrer unveränderten Um-

36) Horn, Tendenzen zur Aussonderung von Vermögenswertänderungen . . . Berlin 1931. S. 34 ff.

satzkraft erhalten, noch der Gewinn ausschüttbar und verzehrbar ist. Volkswirtschaftlich wie privatwirtschaftlich gesehen liegt in Höhe der bloßen Wertänderungen kein echtes Einkommen vor. Die Besteuerung des Scheineinkommens läuft praktisch auf eine Besteuerung des Vermögens hinaus und verstößt damit gegen den Grundsatz der Erhaltung des Erwerbsvermögens, den jedes Steuergesetz im volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse anerkennen müßte. Vor allen Dingen aber ist zu berücksichtigen, daß das in der Unternehmung arbeitende Vermögen zweckgebunden ist. Für diesen Zweck der Teilnahme am Umsatzprozeß hat es nur Bedeutung in seiner substantiellen Form. Es entspräche nicht den wirtschaftlichen Tatsachen, den Vermögenscharakter unter irgendeinem anderen Aspekt als den der Gebundenheit im Umsatzprozeß zu betrachten und in ihm nur den wert- oder geldmäßigen Charakter zu sehen, der doch nur sekundärer Natur ist. Wir geben zwar zu, daß ein Vermögensbesitzer durch bloße Wertänderung des Vermögens „reicher" werden kann. Ob aber ein solcher Zuwachs tatsächlich auch verfügbar und verzehrbar ist, richtet sich nach der Art der Vermögensanlage, nach der Zweckgebundenheit. Wir werden noch sehen, daß unter gewissen Umständen die nominelle Rechnung das richtige Ergebnis liefert (s. die Behandlung der Spekulationsgewinne). Verlangt die Vermögensanlage aber eine Erhaltung des realen Güterbestandes, weil nur auf diese Weise die Betriebserhaltung gesichert ist, so können die Vermögensmehrungen oder -minderungen niemals echter Gewinn oder Verlust sein. Der hier vertretene Grundgedanke hat sich in der Inflationszeit, als die Preisverschiebungen und die Wirkungen falscher Rechnung sehr offensichtlich wurden, als richtig erwiesen.

Wenn vom Standpunkt nomineller Rechnung die Anerkennung bloßer Vermögenswertänderungen als steuerbares Einkommen gefordert wird, so müßte u. E. nachgewiesen werden, daß die Wertänderungen bei ihrer Realisierung ebenso wie die echten Umsatzgewinne eine einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit gleicher Art verkörpern. Wir legen das Beispiel zugrunde, daß die Unternehmer A und B den mengenmäßig gleichen Warenbestand zum Anschaffungspreise von Mk. 2 000.— haben. A setzte die Ware zu den nachfolgenden Bedingungen 3 mal um:

| | Anschaff. Preis | Wiederbesch. Preis a. Umsatztag | Verkfs. Preis | Nomin. Gewinn | Echter U.-Gewinn | Vermög. wertänderung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Umsatz | 2 000 | 2 200 | 2 400 | 400 | 200 | 200 |
| II. „ | 2 200 | 2 300 | 2 500 | 300 | 200 | 100 |
| III. „ | 2 300 | 2 400 | 2 600 | 300 | 200 | 100 |
| | | | | 1 000 | 600 | 400 |

In der gleichen Zeit setzte B seine Ware nur einmal um, und zwar zum Preise von Mk. 2 600.— bei einem Wiederbeschaffungspreis am Umsatztag von Mk. 2 400.—. Nach Wiederbeschaffung der Ware durch A und B lassen sich die Umsatzergebnisse wie folgt gegenüberstellen:

| | A | B |
|---|---|---|
| Warenbestand (gleiche Menge) | 2 400.— | 2 400.— |
| Gewinn nach nomineller Rechnung | 1 000. – | 600.— |
| Reiner ausschüttbarer Umsatz-Gewinn | 600.— | 200.— |
| Realisierte Vermögenswertänderung | 400.— | 400.— |

Nach Sicherung des gleichen Warenbestandes, wie es die weitere Umsatztätigkeit erfordert, verfügt A über weitere Mk. 600.— und B über weitere Mk. 200.—. Diese Beträge können der Unternehmung unbedenklich entnommen und konsumiert werden, ohne daß die Unternehmungen und Unternehmer unter sich wie gegenüber ihrer früheren Lage schlechter dastehen. In der Höhe dieser Gewinne müßte somit die steuerliche Leistungsfähigkeit von A und B zum Ausdruck kommen. Nimmt man einmal einen proportionalen Steuertarif von 10% an, so hätte gerechterweise A das dreifache (= Mk. 60.—) an Einkommensteuer zu zahlen gegenüber B (= Mk. 20.—). Das Verhältnis der Steuerbelastung ist 1 : 3. Legt man dagegen die nach nomineller Rechnung ermittelten Gewinne zugrunde, also für A Mk. 1 000.— und für B Mk. 600.—, so hätte A bei einem Steuersatz von ebenfalls 10% Mk. 100.— und B Mk. 60.— zu zahlen. Das Verhältnis der Steuerbeträge ist hier jedoch nicht wie oben 1 : 3, sondern nur rund 1 : 1,5. Daraus schließen wir, daß, wenn man auch die bloßen Vermögenswertänderungen zur Besteuerung heranziehen will, dies keinesfalls in gleichem Zuge mit der regulären Einkommensteuer geschehen kann. Eine etwa in den bloßen Vermögenswertänderungen liegende „steuerliche Leistungsfähigkeit" ist nicht identisch mit der von uns gekennzeichneten einkommensteuerlichen Leistungsfähigkeit.

Nicht zuletzt sei gegen das Prinzip nomineller Kapitalerhaltung noch angeführt, daß auch nach der Anschauung der Praxis nicht jede Wertsteigerung als Einkommen betrachtet wird. So wird der Privatmann eine Wertsteigerung seines Hauses oder seiner Effekten selbst nach ihrer Realisierung niemals als Einkommen ansehen.

b) Der Grundsatz der realen Kapitalerhaltung oder Kaufkrafterhaltung des Kapitals.

Dieser Grundsatz geht von der Fiktion der Unveränderlichkeit des Wertes der Geldeinheit ab und vermeidet grund-

sätzlich die Fehler, die bei nomineller Rechnung durch Verschiebung des Preisniveaus entstehen. Er beruht auf dem Gedanken, daß der Wert des Vermögens durch die in ihm steckende allgemeine Kaufkraft bestimmt werde. Von Gewinn kann hiernach erst gesprochen werden, wenn das Kapital in seiner Kaufkraft erhalten ist. Diese Einstellung begeht ebenfalls den Fehler, das Vermögen nicht in seiner Gebundenheit in der Unternehmung zu sehen: sie unterstellt vielmehr den allgemeinsten Verwendungszweck des Kapitals, Güter allgemeiner Art zu kaufen. Der Vermögenswert wird dem allgemeinen Geldwert gleichgeachtet.

Eine der Hauptschwierigkeiten dieser Rechnung besteht darin, den geeigneten Maßstab für die Änderung des Wertes der Geldeinheit zu finden. Der Wert der Geldeinheit ist seinerseits wieder abhängig von dem Wert der Güterpreise. Da sich die Güterpreise nicht einheitlich verändern, ist weiter zu fragen, welches Gut den Ausschlag zu geben hat. Es ist leicht einzusehen, daß die Preisänderung einer einzigen Ware die allgemeine Kaufkraftänderung nicht repräsentieren kann. Es kann dafür nur ein Preisdurchschnitt aller Waren infrage kommen (Generalindex). Die durchschnittliche Änderung aller Preise zu erfassen, läuft aber auf unüberwindliche Schwierigkeiten hinaus.

Zu der Errechnung eines solchen Generalindexes führt Schmidt folgendes aus: „Vollkommen richtig könnte nur die Rechnung werden, welche alle überhaupt umgesetzten Waren in ihren Preisen verfolgt. Das ist nun praktisch unmöglich. Man begnügt sich immer mit einer Anzahl solcher Waren, von denen man annimmt, daß sie typisch und verhältnismäßig leicht zu erfassen sind“ [37]). „Theoretisch richtiger wäre eine fortlaufende Gegenüberstellung aller Güter, die jeweils produziert werden und des auf sie innerhalb einer bestimmten Produktionsperiode entfallenden Gesamteinkommens. Wäre es möglich, das Einkommen einer Produktionsperiode durch die Summe der in ihr erzeugten einheitlichen Güterquantitäten zu dividieren, so erhielten wir den idealen Generalindex“ [38]).

Andere Maßstäbe [39]) können sein: der Großhandelsindex, der Kleinhandelsindex, der Kapitalwertindex, der Devisenindex, der Goldpreis, einzelne Waren (mit verhältnismäßig stabilem Wertcharakter) usw. oder schließlich ein Index aus den Vermögenswerten der einzelnen Unternehmung. Da alle Indices voneinander verschieden sind, muß auch ihre Anwendung zu ganz verschiedenen Ergebnissen führen. So bleibt denn auch

37) Schmidt, Wiederbeschaffungspreis, a. a. O. S. 19.

38) Schmidt, Org.-Bil., a. a. O. S. 61.

39) Vgl. Schmalenbach, Dyn. Bilanz, a. a. O. S. 223 ff.; Schmidt, Org.-Bilanz, a. a. O. S. 285.

noch die Frage zu untersuchen, ob der Generalindex der geeignete Maßstab für die Erfolgsrechnung ist.

Es ist einleuchtend, daß der General- oder Kaufkraftindex nur die durchschnittliche Wertänderung in der Wirtschaft anzeigt. Die Einzelpreise bewegen sich nicht parallel diesem Durchschnitt; denn „bei jeder Änderung des allgemeinen Preisniveaus bleiben einzelne Güter im Steigen zurück, andere eilen der durchschnittlichen Veränderung voraus, und die Summe aller übernormalen Wertsteigerungen muß vollkommen gleich der Summe der unternormalen sein, weil sonst das Maß der Durchschnittsbewegung, der Generalindex, nicht richtig errechnet sein kann“ [40]). So liegt die Annahme sehr nahe, daß die Güterwerte der Einzelunternehmung nicht in völliger Übereinstimmung mit der Gesamtpreisänderung stehen. Bei Anwendung des Generalindexes für die Erfolgsrechnung können deshalb die Einzelwertänderungen nicht restlos als Scheinerfolg ausgesondert werden. Eine unternormale Entwicklung der Unternehmungswerte führt zu Scheinverlusten, eine übernormale zu Scheingewinnen. Die substanzmäßige Erhaltung des Unternehmungskapitals ist nicht gesichert. Unseren Einwänden gegen die Verwendung eines Generalindexes kann auch nicht entgegengehalten werden, daß sich die Fehler der Einzelrechnungen innerhalb der Volkswirtschaft wieder ausgleichen und damit jedenfalls auch nur das wirkliche Volkseinkommen erfaßt würde. Dies widerspräche vollkommen dem Grundsatz der Erfassung der individuellen Leistungsfähigkeit und speziell dem der verhältnismäßigen Leistungsfähigkeit.

Auf die zahlreichen Methoden der Indexrechnung soll hier nicht erschöpfend eingegangen werden [41]). Grundsätzlich kennzeichnen sie sich fast alle dadurch, daß sie nicht den einzelnen Umsatz abrechnen, sondern den Vermögensvergleich von Anfang- und Endvermögen zugrunde legen. Dabei rechnet man entweder das Anfangsvermögen auf das Preisniveau des Bilanzstichtages um oder korrigiert das Endvermögen auf die Wertbasis vom Anfang der Periode oder bezieht schließlich alle Werte auf dieselbe Basis, wie z. B. die „Goldmark“. Meistens verzichtet man auch auf eine Umbezifferung der einzelnen Vermögensteile der Aktivseite der Bilanz und wertet das buchmäßig ausgewiesene Kapital um. Aus der Gegenüberstellung dieser Größe mit dem anderen Kapital ergibt sich dann der periodische Gewinn.

---

40) Schmidt, Org.-Bilanz, a. a. O. S. 285.

41) S. hierzu: Schmalenbach, Dyn.-Bilanz, a. a. O. S. 238 ff.; Kalveram, Die kaufmännische Rechnungsführung unter dem Einfluß der Geldentwertung, Berlin 1923; Kalveram, Praxis der Geldmarkbilanzierung, Berlin 1924. In dem Abschnitt über technische Einzelfragen soll eine uns sehr geeignet erscheinende Methode von Fritz dargestellt werden.

Von den technischen Schwierigkeiten einmal ganz abgesehen, müssen wir die allgemeine Verwendbarkeit des Grundsatzes der Kapitalerhaltung aus den dargelegten Gründen ablehnen. Ihr wesentlicher Mangel liegt in ihrem Charakter als Durchschnittsrechnung. Wenn sie auch imstande ist, bei Auftreten von Geldwertschwankungen die gröbsten Fehler rein nomineller Rechnung zu beseitigen, ist sie im Prinzip mit der Forderung nach mengenmäßiger Vermögenserhaltung unvereinbar.

c) Der Grundsatz der materiellen Kapitalerhaltung.

Wir hatten schon mehrfach Gelegenheit, auf die Bedeutung der Erhaltung des materiellen Güterwertes der Unternehmung hinzuweisen. Dieses Prinzip ist allein in der Lage, die Unternehmung in ihrer Umsatz- und Produktionskraft zu erhalten. Es besagt, daß aus dem Verkaufserlös Kostenwerte in der Höhe ausgesondert werden müssen, daß es mit diesen Vermögensteilen möglich wäre, im gleichen Zeitpunkt (d. h. Umsatztag) ein gleichwertiges Produkt wiederherzustellen. Dieses Ziel wird erreicht durch die Verrechnung der Kosten zu ihrem Wiederbeschaffungspreis am Umsatztage. Nur was im Erlös der Produkte über diese Kostenwerte hinaus erzielt wird, ist echter Gewinn, der unbedenklich ausgeschüttet werden kann, ohne die Kapitalbasis der Unternehmung zu schwächen. Die Wertdifferenz zwischen Anschaffungspreis der Kostenteile und dem Tagesbeschaffungswert am Umsatztag, die positiv oder negativ sein kann, kann nicht als echter Umsatzerfolg angesehen werden. Sie ist stets Vermögenswertänderung auf die umgesetzten Vermögensteile und muß als solche über ein Konto der Vermögensrechnung (Vermögenswertänderungskonto oder Kapitalkonto) verrechnet werden.

Die Verrechnung der Kosten zum Tagesbeschaffungswert vermeidet jeglichen Ausweis von Scheingewinnen und Scheinverlusten, sei es bei Veränderung des gesamten Preisniveaus, sei es bei Preisverschiebungen einzelner Unternehmungsgüter. Gerade in der Ausschaltung jedweder bloßer Vermögenswertänderung, die nicht Folge des Umsatzes, sondern außerbetrieblicher Vorgänge ist, liegt der große Vorteil der Tageswertrechnung. Die Mängel der auf die Kaufkrafterhaltung abgestellten Rechnung durch Verwendung des Maßstabes für die durchschnittliche Preisverschiebung werden vermieden. An die Stelle des Durchschnittsmaßes tritt ein betriebsindividuelles Maß. Der Maßstab der veränderten Kaufkraft des zweckgebundenen Vermögens ist hier der Preis des Gutes, zu dessen Beschaffung das Kapital zu verwenden wäre bzw. verwendet wird. Die Wirkung der Kostenrechnung mit Wiederbeschaffungsprei-

sen am Umsatztag ist, daß das Unternehmungsvermögen in Hinsicht auf seine spezielle Zweckgebundenheit in der einzelnen Unternehmung erhalten wird und weiter der tatsächliche individuelle Gewinn (= Einkommen) zur Ausweisung gelangt. Die letztere Folge ist gerade wichtig für die steuerliche Erfolgsrechnung, da die Einkommensbesteuerung auf die tatsächlichen Verhältnisse der Einzelwirtschaft abstellen muß.

Gegen den Charakter des Gewinns als Individualgewinn, wie er sich aus der gütermäßigen Einstellung ergibt, wendet sich Walb und weist darauf hin, daß nur ein solcher Gewinn anzuerkennen sei, der sich auf der Rechnungseinheit Geld aufbaue, die für alle Unternehmungen gleich sei. Im Hinblick auf die gütermäßig bestimmte Erfolgsrechnung sagt Walb:

„Was als Kapital zu erhalten ist, und demgemäß, was Erfolg ist, hängt ab von den Kosten einzelner Güter, liegt also zum mindesten branchenmäßig verschieden. Ein Getreidehändler hat Gewinn, wenn sein Kapital mehr Getreidequanten, ein Metallhändler, wenn es mehr Metallquanten deckt. Ist der eine Preis gestiegen, der andere gefallen, so ist zweifellos die Stellung des einen in der Gesamtwirtschaft gebessert, die des anderen verschlechtert. Trotzdem würde der eine, wenn sein Quantum das alte nicht ganz erreicht, Verlust, der andere, wenn es nur wenig darüber hinausgeht, Gewinn aufweisen. Diese auf der Naturalrechnung aufgebaute Erfolgsrechnung schafft daher einen Individualgewinn, der nur für die betreffenden Betriebe bzw. Betriebsgattungen eine Bedeutung haben kann, für eine allgemeine Beurteilung aber nicht mehr brauchbar ist“ [42]).

Dagegen ist vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt zunächst einzuwenden, daß gerade der auf Grund von Anschaffungswerten errechnete Gewinn keine Vergleichbarkeit der Gewinne von Betrieb zu Betrieb gestattet. Sind nämlich — wie es meistens auch der Fall ist — die Anschaffungswerte in den einzelnen Betrieben unterschiedlich, (die Beschaffung erfolgt zu ungleichen Zeiten), so sind die Periodengewinne bei sonst gleichen Produktions- und Absatzverhältnissen verschieden hoch. Ein Vergleich dieser Gewinne mit den Gewinnen von Betrieben der gleichen Branche oder anderer Branchen zwecks Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist von vornherein undurchführbar. Wenn Walb glaubt, daß eine Vergleichbarkeit aus dem Grunde nicht möglich sei, weil die zu vergleichenden Gütereinheiten in allen Betrieben nicht einheitlich sind, so ist dagegen zu sagen, daß die auf materielle Erhaltung des Vermögens bedachte Rechnung ebenfalls in Geldeinheiten rechnet und überhaupt anders nicht rechnen kann. Die Mengeneinheit ist lediglich Maß und Richtschnur für die Bestimmung der Kosten. Ein allgemeines Maß kann immer nur Durchschnittsmaß sein. Auf diese Weise lassen sich aber nicht die betriebsindi-

42) Walb, Erfolgsrechnung, a. a. O., S. 347.

viduellen Kosten ermitteln. So können sich die Einwände Walbs nur noch gegen den Gewinnbegriff als solchen richten. Darauf brauchen wir an dieser Stelle nicht mehr einzugehen, da wir bereits gegen den durch die Kaufkrafterhaltung bestimmten Gewinnbegriff Stellung genommen haben.

Für den steuerlichen Gewinn- und Einkommensbegriff ist überhaupt der Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit unbeachtlich. Das einzige Wesensmerkmal des steuerbaren Gewinns ist, Ausdruck der einkommensteuerlichen Leistungsfähigkeit zu sein. Ist dieser Gewinn in jedem Einzelfall richtig errechnet, so stellt ein solcher betriebsindividueller Erfolg (als Ausdruck der individuellen Leistungsfähigkeit) auch ohne weiteres das richtige Verhältnis zu der steuerlichen Leistungsfähigkeit anderer Steuerpflichtiger her, wie es das Postulat der Gleichmäßigkeit der Besteuerung erfordert.

Gestützt auf die Ausführungen von Walb glaubt Jeske, daß der sogen. Individualgewinn auf der Grundlage der materiell eingestellten Rechnung mit dem steuerlichen Grundsatz der Gerechtigkeit nicht zu vereinbaren sei. Dazu führt Jeske aus: „Das Steuerrecht kann nur auf Gewinninhalten aufbauen, die für alle Betriebe grundsätzlich gleichliegen, wenn es nicht gegen die unbedingt erforderliche steuerliche Gerechtigkeit verstoßen will. Deshalb muß das rein güterwertige Denken steuerrechtlich abgelehnt werden[43]). Wir glauben bewiesen zu haben, daß gerade der auf materielle Erhaltung des Kapitals beruhende Gewinn dem Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit entspricht, weil nur er allein den Maßstab für die individuelle einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit abgibt. Von ungerechter Besteuerung ließe sich nur dann sprechen, wenn das Prinzip der Leistungsfähigkeit verletzt würde.

Walb[44]) wie Jeske[45]) stehen auf dem Standpunkt, daß sich eine gütermäßige Rechnung mit dem geldkapitalistischen Denken unserer heutigen Zeit nicht vereinbaren lasse. Die Rechnung könne wohl geeignet sein für die Beurteilung der innerbetrieblichen Vorgänge des einzelnen Betriebes, als allgemeine Rechnung jedoch sei sie abzulehnen. Die geldnominalistische Rechnung hat eine Jahrhunderte alte Tradition, und das mag der Grund sein, weshalb man die andere Auffassung, die großen Teilen der Praxis noch völlig unbekannt ist, ablehnt. Die substantiell bestimmte Erfolgs- und Bilanzrechnung — sie kommt am deutlichsten in der organischen Bilanztheorie

43) Jeske, Betriebswirtschaftliche Bilanztheorie und Steuerbilanzen. Diss. Frankfurt 1926, S. 135.

44) Erfolgsrechnung, a. a. O., S. 350.

45) A. a. O., S. 136.

(Schmidt: Die organische Tageswertbilanz) zum Ausdruck — leugnet keineswegs den heutigen Geldkapitalismus, sie versucht aber die traditionelle Rechnung zu verbessern. Diese Verbesserungen gehen von dem Gesichtspunkt aus, durch strikte Trennung von Vorgängen innerhalb der Vermögens- und Ertragssphäre der Unternehmung den eigentlichen durch die Unternehmungstätigkeit entstandenen Ertrag richtig zu erfassen. Damit wird die Erfolgs- und Vermögensrechnung der Unternehmung zu einem wichtigen Mittel der rechenmäßigen Erfassung des Wirtschaftsergebnisses und der Beurteilung der hierauf aufbauenden Betriebsdispositionen. Welche Nebenzwecke man einer Erfolgsrechnung auch immer beilegen will, stets muß sie aber den Grundsatz der Erhaltung des Stammvermögens der Unternehmung verwirklichen. Es kann nach dem ganzen Charakter der Unternehmung als Erwerbswirtschaft nur das als Vermögensersatz in der Erfolgsrechnung gelten, was zur Aufrechterhaltung der eigentlichen Betriebsaufgabe und der Umsatzkraft der Unternehmung erforderlich ist. Die Meinung, daß die nominelle Einstellung die Erfolgsrechnung erst zu einer allgemeinen mache, kann u. E. nur formellrechnerischen Gesichtspunkten entspringen. Die innere und materielle Seite des Wirtschaftsvorganges wird ganz übersehen und alles der äußeren Erscheinung der Geldform untergeordnet. Das Geld übt im Austausch der Güter nur eine Zwischenfunktion aus, es ist deshalb auch niemals primär. Hinter dem Geld und dem Wertausdruck in Geldeinheiten stehen die Güter.

Gegen die Kostenrechnung mit dem Wiederbeschaffungspreis am Umsatztag (die organische Erfolgsrechnung Schmidts) pflegt man den Einwand zu machen, daß oft eine Wiederbeschaffung nach dem Umsatz nicht beabsichtigt sei und auch bei weiterem Steigen der Preise ein völliger Ersatz an dem nach dem Umsatztag liegenden Zeitpunkt der tatsächlichen Wiederbeschaffung nicht möglich sei. Auf die erstere Einwendung ist zu erwidern, daß die Tageswertrechnung eine Wiederbeschaffung gleichartiger Kostenteile auch gar nicht voraussetzt. Der Tagesbeschaffungswert soll nur der geeignete Maßstab für die Bewertung der umgesetzten Vermögensteile sein. Er ist gleichzeitig auch der einzige Maßstab; denn zu diesem Werte könnte das umgesetzte Produkt am Umsatztage beschafft oder hergestellt werden. Die Möglichkeit der Bereitstellung des gleichen Gutes für den Verkauf besagt, daß die Erhaltung der gleichen Produktions- und Umsatzkraft gesichert ist.

Erfolgt die Wiederbeschaffung nicht sogleich am Umsatztag, so kann sich bei Auftreten von Preissteigerungen bis zum Wiederbeschaffungstag ergeben, daß der Kostenfonds nicht ausreicht, um das gleiche Umsatzgut wieder zu kaufen. Die Einschränkung der Substanzbasis ließe zwar wohl wertmäßig, aber

nicht mengenmäßig den gleichen Umsatz zu. Dieser Verlust ist allerdings nicht Folge der eigentlichen Umsatztätigkeit, sondern der Kapitaldisposition. Soll die Erfolgsrechnung in ihrem rechnerischen Ergebnis den Beurteilungsmaßstab für die eigentliche Umsatzfunktion der Unternehmung abgeben, so kann der Verlust nicht Teil der Erfolgsrechnung sein. Dieser Gedanke beherrscht zwar nicht die steuerliche Erfolgsrechnung, immerhin glauben wir, daß auch der Verlust nicht in die steuerliche Erfolgsrechnung einbezogen werden darf, weil er u. E. die einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit nicht mindert. Es läßt sich hier von einem substantiellen Verlust nur in Hinsicht auf das umsatzbereite Umsatzgut bzw. einzelner in dieses Umsatzgut eingehender Kostengüter sprechen. Es muß sehr zweifelhaft sein, ob das Umsatzgut oder irgend ein Kostengut Maßstab für die materielle Erhaltung des gesamten Unternehmungsvermögens sein kann und darf. Welches Umsatz- oder Kostengut soll es dann auch unter den vielen sein, die in der Unternehmung auftreten? Vertritt man für die steuerliche Erfolgsrechnung den Standpunkt materieller Kapitalerhaltung, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Maßstab die Mengeneinheit des jeweilig vorhandenen Vermögensgutes selbst ist. Bloße Wertminderungen der Betriebsgüter dürfen deshalb niemals auf die Mengeneinheit eines anderen Betriebsgutes oder sogar fiktiven Gutes bezogen werden. Aus gleichen Gründen lehnten wir auch ab, die allgemeine Kaufkraft als Maßstab anzuerkennen, weil sie eine fiktive Durchschnitts-Mengeneinheit ist. Bei Hervorhebung des einzelnen Vermögensgutes läßt sich in unserem Falle (Preiserhöhung) von einer Substanzminderung gar nicht mehr sprechen. Im umgekehrten Falle der Preisminderung würden wir auch nicht von steuerbaren Gewinnen sprechen.

Nur bei Geldwerten ist anders zu verfahren. Jedoch handelt es sich hier nicht um eine Ausnahme von obiger Erkenntnis. Denn in der Tat führen allgemeine Preisverschiebungen bei nomineller Gebundenheit der Geldwerte zu Kaufkraft mengen verlusten oder -gewinnen, also zu tatsächlichen substantiellen Vermögensänderungen. Auf die Behandlung der Geldwerte werden wir in einem späteren Abschnitt (S. 49) noch näher zu sprechen kommen.

### aa) Die Erfolge aus Spekulationsgeschäften.

Einer besonderen Behandlung bedürfen die Gewinne aus Spekulationsgeschäften. „Während bei dem Umsatz der Industrie und des Handels der Unternehmer den Grad seines Erfolges daran messen kann, ob er beim Verkauf seiner Waren einen Erlös erzielt, der ihm gestattet, im gleichen Augenblick mehr

Waren gleicher Art zu kaufen oder zu erzeugen, ist die Absicht des Spekulanten anders orientiert. Er will aus Geld Mehrgeld erzielen, indem er es in solchen Gütern anlegt, die im Verlauf der Anlagezeit Wertauftrieb zeigen" [46]). Mögen die Arten spekulativer Tätigkeit auch verschieden sein und sich in den verschiedensten Formen abspielen (Spekulationen à la hausse, Spekulationen à la baisse, Termingeschäfte, Prämiengeschäfte usw.), stets ist der Spekulant auf die Erzielung von Mehrgeld eingestellt. Das Geld nimmt gewissermaßen den Charakter eines Umsatzgutes an [47]). Im Gegensatz zur Betriebstätigkeit der Produktion und des Handels stehen nicht die in Geldeinheiten ausgedrückten Güter im Vordergrund, sondern die Geldeinheit in ihrer allgemeinsten Verwendung. Wenn wir bei der Investierung von Kapital in Produktions- und Handelsbetrieben davon sprachen, daß die Kapitaleinheiten an einen bestimmten Zweck gebunden seien, so trifft das für die Investition von Kapital in Spekulationsgütern nicht zu. Von einem speziellen Zweck läßt sich nicht mehr sprechen. Der Zweck des Geldkapitals ist allgemeinster Art, und zwar allgemein kaufend aufzutreten. Dieser Wert des Geldes nach seiner allgemeinsten Verwendbarkeit ist die Kaufkraft. Wie wir wissen ist die Kaufkraft veränderlich, und zwar umgekehrt proportional der Veränderung des Gesamtpreisniveaus (ausgedrückt durch den Generalindex). Danach sind Spekulationserfolge der Betrag an Kaufkrafteinheiten, der beim Verkauf des Spekulationsgutes nach Deckung der aufgewendeten Kaufkrafteinheiten verbleibt. Wickelt sich die Spekulation bei unverändertem Preisniveau ab, so kann der Gewinn oder Verlust ermittelt werden durch einfache Gegenüberstellung des aufgewendeten Kapitals zuzüglich der Kosten mit dem Erlös aus dem Verkauf. Hier liefert die nominelle Rechnung das richtige Ergebnis.

Bei den Spekulationsgeschäften, die von einer Steigerung oder Senkung des Geldwertes berührt werden, ist das Rechnungsprinzip verschieden, je nachdem die Geschäfte mit Eigen- oder Fremdkapital finanziert werden [48]). Bei Spekulationen mit Eigenkapital liegt dann Gewinn vor, wenn der Erlös mindestens das Anfangskapital in seiner unveränderten Kaufkraftmenge deckt. Mit Recht können wir also auch hier von „materieller" Kapitalerhaltung sprechen. Es soll das Geld erhalten werden nach seinem inneren Werte; die Materie ist die Kaufkrafteinheit. Hier finden die Gedanken Anwendung, von denen der Grundsatz der realen Kapital-(Kaufkraft-)erhaltung ausging. Es sei aber besonders hervorgehoben,

46) Schmidt, Org. Bil., a. a. O., S. 53.

47) Horn, Tendenzen zur Aussonderung von Vermögenswertänderungen, Berlin, Wien 1931, S. 25.

48) Vgl. auch Schmidt, Org. Bilanz, a. a. O., S. 53 ff. u. S. 226 ff.

daß der Maßstab der Kaufkrafterhaltung des Kapitals nur deshalb auf Geld und Geldwerte anzuwenden ist, weil ihre „Mengeneinheit" die allgemeine Kaufkraft ist.

Werden die Spekulationsgeschäfte mit Fremdkapital finanziert, so braucht gewöhnlich bei der Errechnung des Gewinns keine Rücksicht auf die veränderte Kaufkraft genommen zu werden, da meistens das Fremdkapital in gleicher nomineller Höhe wieder zurückzuzahlen ist. Hier ist jede realisierte nominelle Wertsteigerung des Spekulationsgutes abzüglich gezahlter Zinsen und Kosten wirklicher Gewinn und jede realisierte Wertminderung zuzüglich der Zinsen und Kosten wirklicher Verlust. Die nominelle Gebundenheit des Fremdkapitals verschafft dem Geldnehmer bei gestiegenem Preisniveau einen Vorteil, der ihm eigentlich nicht zusteht, weil er nur die gleiche Zahl Geldeinheiten in gesunkener Kaufkraft zurückzuerstatten braucht. Einen unberechtigten Nachteil erlangt er dann, wenn das Preisniveau gesunken ist. Insoweit Gewinn und Verlust auf Veränderungen des Geldwertes zurückzuführen sind, handelt es sich volkswirtschaftlich gesehen nicht um Einkommen bezw. Minuseinkommen. Was der Geldnehmer bei sinkender Kaufkraft gewinnt, ist tatsächlich Vermögensverlust des Geldgebers. Bei steigender Kaufkraft ist das Verhältnis umgekehrt. Von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus dürfte eine Besteuerung solcher Gewinne oder eine Verrechnung von Verlusten gegen andere echte Einkommen nicht zulässig sein, da sie weder positives noch negatives Volkseinkommen sind. Solange jedoch die nominelle Gebundenheit des Fremdkapitals gegeben ist, muß der auf allgemeiner Geldwertänderung beruhende Spekulationsgewinn neben sonstigen aus überrelativer Wertsteigerung der Spekulationsgüter entstandenen Spekulationsgewinnen einer Besteuerung unterworfen werden, da in diesen Gewinnen eine tatsächliche einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit für den Einzelnen zum Ausdruck kommt. Andererseits muß aber auch gefordert werden, daß Spekulationsverluste bei der Finanzierung mit Fremdkapital (z. B. beim Geldgeber für den Fall der Kaufkraftsenkung und beim Geldnehmer im Falle der Kaufkraftsteigerung) mit steuerlicher Wirkung verrechnet werden dürfen, da sie wirkliches Minuseinkommen sind.

Wir sehen, daß in den Fällen spekulativer Güterbestände das Prinzip der Substanzerhaltung entsprechend dem Sondercharakter der Spekulationsgeschäfte zurückzutreten hat. Die sonstals bloße Vermögenswertänderungen aus der Erfolgsrechnung zu eliminierenden Beträge können hier bei ihrer Realisierung echtes Einkommen sein. Um die verschiedene Behandlung der Wertänderungen je nach ihrer Bedeutung im Betriebe be-

sonders deutlich werden zu lassen und alle sich etwa hieraus ergebenden Zweifel zu klären, soll noch besonders in dem Abschnitt: Konjunktur-„Gewinne" und -„Verluste" (S. 58 ff.) hierauf eingegangen werden.

bb) Die Erfolge bei der Veräußerung einer Unternehmung als Ganzes. (Mehr- und Minderertragswerte.)

Schließlich müssen wir uns noch die Frage vorlegen, ob durch die Veräußerung der Unternehmung als Ganzes (Verkauf im ganzen, Liquidation, Einbringung) steuerbarer Gewinn entstehen kann und wie er bejahendenfalls zu berechnen ist.

Für die organische Erfolgs- und Bilanzrechnung, deren Grundgedanken wir uns zu eigen gemacht haben, führt Schmidt zu dieser Frage folgendes aus: „Wird eine Unternehmung als Ganzes verkauft, so handelt es sich im Grunde um einen Umsatz zwischen dem Beschaffungsmarkt der Einzelteile und dem Absatzmarkt für ganze Unternehmungen, also um einen regelrechten Umsatz zwischen zwei Märkten. Folglich wird man auch diese Art von Gewinnen den Umsatzgewinnen zurechnen müssen und für ihre Ermittlung die Grundsätze anwenden, die für jene schon dargelegt wurden" [49]). „Man wird am einfachsten von dem Grundgedanken ausgehen, daß es sich um Produktion und Umsatz ganzer Unternehmungen handelt" [49]). Der Gewinn wird hier wie auch sonst auf der Grundlage der Tagesbeschaffungswerte ermittelt. „Als Gewinn wird in diesem Falle jedenfalls nur das angesprochen werden können, was über den Zeitwert der Einzelunternehmungsteile im Beschaffungsmarkte hinaus als Gesamtpreis für die Unternehmung erzielt wird; denn der Zeitwert der Einzelteile im Beschaffungsmarkte ist der Kostenwert, den sie im Augenblick des Umsatzes haben" [50]). Es sind sämtliche Einzelkostenteile anzusetzen einschließlich der durch Kostenaufwendungen erlangten und noch am Verkaufstag vorhandenen immateriellen Werte, wie insbesondere Gründungs- und Ingangsetzungskosten, Kosten für Monopole, Patente, Geheimverfahren, Reklamefeldzüge usw., sodaß die Gesamtsumme den Reproduktionswert der Unternehmung am Verkaufstage ergibt. Geht man nach obigen Richtlinien vor, so kommt man zu dem Gewinn, der durch den Verkauf der ganzen Unternehmung realisiert wird. Immerhin können noch gewisse Berichtigungen dieser Gewinngröße notwendig sein, wenn die Heranziehung des Gewinns zur Besteuerung gleichzeitig der letzte Besteuerungsakt für die in andere Hände übergehende Unternehmung ist. Etwa in früheren Jahren zu unrecht und zu wenig abgeschriebene Werte der

49) Schmidt, Org. Bilanz, a. a. O. S. 57.
50) Schmidt, Org. Bilanz, a. a. O., S. 57.

letzten Bilanz sind zur Berichtigung früherer Periodengewinne dem Umsatzgewinn aus der Veräußerung der ganzen Unternehmung zu- oder von ihm abzusetzen. Sehen wir einmal von diesen Posten wie von sonstigen etwa bis zur Veräußerung aus regulären Geschäften entstehenden steuerbaren Gewinnen ab, so ist der Umsatzgewinn oder -verlust als realisierter Mehr- oder Minderertragswert der Unternehmung zu kennzeichnen. Diese Werte verdanken ihre Entstehung dem Vorhandensein einer übernormalen oder unternormalen Ertragskraft der Unternehmung. Läßt die Unternehmung mehr als die normale Rente erwarten, so wird der Käufer bereit sein, für die Unternehmung einen höheren Preis als den Reproduktionswert zu zahlen, im umgekehrten Falle aber nur einen geringeren. Der Mehr- oder Minderertragswert ist danach Ausdruck einer besonders guten oder schlechten Rentabilität der Unternehmung. Bei der Bewertung wird ein Käufer stets die zeitliche Dauer der Mehr- oder Minderertragserzielung, wie ein etwa auftretendes Risiko in Rücksicht ziehen. Festzuhalten ist hier, daß sich der Wert der Unternehmung in erster Linie nach dem gegenwärtigen und zukünftigen, nicht nach dem früheren Ertrag richtet. Bemerkenswert ist weiter, daß der Erfolg (Mehr- oder Minderertragswert) nicht erst am Verkaufstag entsteht, sondern meist auch schon in den voraufgegangenen Jahren als über- oder unternormaler Gewinn (soweit er realisiert wurde) in Erscheinung getreten ist. Durch den Verkauf der Unternehmung wird der Kapitalwert der besonderen Erfolgschance bezahlt und damit werden in der Zukunft bevorstehende Über- oder Untergewinne realisiert.

Im Gegensatz zu diesem Ergebnis steht die Fuisting'sche Quellentheorie. Diese erkennt nur das als steuerbares Einkommen an, was Ausfluß (Ertrag) der dauernden Quelle ist. Durch Veräußerung der Quelle selbst kann also kein Ertrag der Quelle entstehen. Nach der Quellentheorie würden wohl die Mehr- oder Mindererträge in den einzelnen Jahren, aber nicht der kapitalisierte Mehrertragswert selbst erfaßt. Vom Standpunkt dieser Einkommenstheorie ist das Ergebnis folgerichtig. Der Motivierung jedoch können wir uns nicht anschließen. Gleich wie man auch den beim Verkauf realisierten Vermögenswert bezeichnen will (etwa als „Vermögenszuwachs" und nicht als „Einkommen"), für unsere Stellungnahme kann und darf nur entscheidend sein, ob mit der Realisierung des Mehrertragswertes eine einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit in dem von uns umschriebenen Sinne gegeben ist.

Wir wissen, daß der Mehr- oder Minderertragswert auf einer über- oder unternormalen Rente basiert; er ist der Kapitalwert dieser auf beschränkte oder unbeschränkte Dauer erzielbaren Differentialrente. Mehrgewinn und kapitalisierter

Mehrertragswert sind sich gegenseitig bedingende Größen. Der Mehrertragswert ist das Spiegelbild des Mehrertrages und umgekehrt. Sie unterscheiden sich nur dadurch, daß die Mehrerträge in der Zukunft erst erzielt werden, während der Mehrertragswert den Gegenwartswert dieser zukünftigen Chance darstellt. Wird die Unternehmung verkauft, so wird damit auch die besondere Gewinnchance veräußert. Der erzielte Mehrerlös stellt eine Vergütung für die übernormalen Gewinne dar, die der Unternehmer in späteren Jahren erzielen würde, wenn er seine Unternehmung selbst fortführte. Die zukünftigen Mehrerträge würden in den späteren Jahren für ihn echtes Einkommen geworden sein. Wenn in der Gegenwart schon ein besonderer Preis erzielt wird, so stellt der Erlös volkswirtschaftlich gesehen noch kein echtes Einkommen dar. Davon könnte man erst im Augenblick der effektiven Erzielung der Mehrgewinne sprechen. Privatwirtschaftlich gesehen muß jedoch ein Teil der Zukunftsgewinne in Höhe des Erlöses für den Verkäufer als erzielt und realisiert angesehen werden. Insoweit liegt zweifellos eine steuerliche Leistungsfähigkeit vor. Für den Käufer des Mehrertragswertes stellt der gezahlte Preis echte Kosten dar. Erst was er in späteren Jahren über die Kosten hinaus erzielt, ist wieder für ihn Einkommen.

Hiernach ist festzustellen, daß ein Mehrertragswert vor der Veräußerung der Unternehmung nur unrealisierter Wertzuwachs ist, durch die Veräußerung aber realisierter echter Gewinn wird.

Der Verkauf einer Unternehmung mit einem auf unternormaler Rente basierenden Mindererertragswert führt zu Minuseinkommen. Der Unternehmer ist bereit, für die Befreiung von zukünftigen Mindererträgen auf einen gewissen Teil seines Vermögens zu verzichten. Die Realisierung des Verlustes erfolgt aber auch hier erst mit dem Verkauf.

### cc) Gewinne und Verluste an Geldwerten.

Die Geldwerte (Kassenbestände, Forderungen, Schulden, Wechsel, Devisen, Effekten usw.) verdienen bei Auftreten von allgemeinen Wertverschiebungen eine besondere Beachtung. Von den Substanzwerten unterscheiden sie sich durch ihre nominelle (meist gesetzlich bestimmte) Unveränderlichkeit. Dieser Starrheit des äußeren Wertausdrucks steht jedoch die Veränderlichkeit des inneren Wertes, d. h. der Kaufkraft der Geldeinheit gegenüber. Vergleichen wir die Wirkungen eines veränderten Preisniveaus auf Realwerte und Geldwerte, so ist folgendes festzustellen: Die Realwerte ändern ihren nominellen Wert, jedoch nicht ihre Substanz; die Geldwerte dagegen ändern ihre „Substanz“ (Kaufkraftmenge), aber nicht den nominellen

Wert. Eine Änderung des Preisniveaus übt auf die Geldwerte der Einzelunternehmung wieder verschiedene Wirkungen aus, je nachdem es sich um aktive oder passive Geldwerte handelt. So mindert z. B. eine Erhöhung des Preisniveaus die Kaufkraft aktiver Geldwerte und erhöht die Kaufkraft passiver Geldwerte[51]). Je nach dem Verhältnis von aktiven und passiven Geldwerten können sich Kaufkraftgewinne und -verluste ergeben. Die möglichen Fälle seien kurz genannt:

I. Steigerung des Preisniveaus.

1) aktive Geldwerte gleich hoch wie pass. Geldw.: Ausgleich
2) „ „ geringer als „ „ : Gewinn
3) „ „ höher als „ „ : Verlust

II. Minderung des Preisniveaus.

1) aktive Geldwerte gleich hoch wie pass. Geldw.: Ausgleich
2) „ „ geringer als „ „ : Verlust
3) „ „ höher als „ „ : Gewinn.

Der Gewinn im Falle I/2 (Überwiegen der passiven Geldwerte bei gestiegenem Preisniveau) konnte deshalb entstehen, weil das Fremdkapital zum Teil in Realwerten angelegt war, die die Steigerung mitgemacht haben, während der aufgenommene Geldbetrag nur in gleicher Höhe zurückgezahlt zu werden braucht. Der Verlust im Falle I/3 (Überwiegen der aktiven Geldwerte bei gestiegenem Preisniveau) ist so zu erklären, daß ein Teil des Eigenkapitals in nominell unveränderlichen Geldwerten angelegt war und somit das Eigenkapital nicht relativ der Wertsteigerung erhalten werden konnte. Die überschießenden Forderungen verkörperten bei Eingang des baren Geldes nur weniger Kaufkrafteinheiten . Die Fälle zu II erklären sich analog.

Die Geldwertgewinne und -verluste haben ihren Ursprung nicht im Betriebe, sondern in außerbetrieblichen Erscheinungen und ähneln insofern stark den Vermögenswertänderungen auf Realwerten. Der deutliche Unterschied liegt aber darin, daß die Wertänderungen der konkreten Güter rein nominellen Charakters sind, die Geldwertänderungen aber stets die Vermögenssubstanz der Unternehmung berühren.

Für uns ist die Frage wichtig, ob die Geldwerterfolge echte Gewinne und Verluste sind. Als solche müssen sie die Hauptbedingung echten Gewinnes und Verlustes erfüllen, d. h. die Gewinne müßten bei ihrer Realisierung ohne Beeinträchtigung

51) Schmidt (Org. Bil. a. a. O. S. 119 ff.) leitet hieraus das Prinzip der Wertgleichheit in der Bilanz ab. Die Beobachtung des Prinzips bewirkt, daß Verluste aus Geldwertänderungen nur dann vermieden werden können, wenn alle Realgüter der Aktivseite aus Eigenkapital, alle Geldforderungen und Geldbestände durch Aufnahme von Fremdkapital beschafft werden.

des Unternehmungsvermögens ausschüttbar sein und Verluste müßten im Interesse der Erhaltung des ursprünglichen Vermögens durch Kapitalauffüllung (Zurückbehaltung von Gewinnen oder Zuführung neuen Kapitals) ausgeglichen werden.

Unumstritten ist, daß die Geldwerterfolge tatsächlicher Zu- oder Abgang von Vermögen sind. „Indessen ist dies Verlieren oder Gewinnen nur relativ richtig". Denn bei Geldwertsenkung verliert man nur durch Unterlassen der Anlage des Geldes in Realwerten, nicht durch den Geldbesitz an sich; man gewinnt andererseits nur durch die Finanzierung der Realwertanlage mit Fremdkapital, nicht durch die Anlage selbst. Vergleichsmaßstab für diese Relation kann aber immer nur der ursprüngliche Vermögensstand (am Anfange der Gewinnperiode) sein.

Legt man in Zeiten der Geldwertsenkung aufgenommenes Fremdkapital an (es überwiegen die passiven Geldwerte), so braucht zur Rückzahlung der Schuld nur ein Teil des Warenerlöses aufgewendet zu werden. Der Restbetrag wäre frei verfügbar; denn der ursprüngliche Vermögensstand der Unternehmung ist gesichert. Überwiegen umgekehrt die aktiven Geldwerte, so reicht der Verkaufserlös aus der Realwertanlage nicht aus, um das Fremdkapital zurückzuzahlen und dadurch den ursprünglichen Vermögensstand wiederherzustellen. Es entsteht echter Verlust. Zum gleichen Ergebnis kommt auch Schmidt, wenn er feststellt, daß die Geldwertminderungen unter gewissen Umständen als Kosten zu verrechnen sind, und zwar dann, wenn das Halten von Geldwertbeständen für die Durchführung der Produktion unentbehrlich ist. Er sagt hierzu: „An sich trifft dieser Kaufkraftverlust alle Geldbesitzer, aber die Betriebe nehmen doch eine besondere Stellung ein insofern, als sie die Geldwerte nicht als Einkommen beziehen, sondern als fortlaufend umgesetzten Kostenfonds im Dienste der Produktion zugunsten der Konsumenten" [52]). Die Verluste sind deshalb von den Konsumenten zu tragen. Wenn es auch fraglich bleibt, ob die Konsumenten die Wertminderungen (Kosten) tatsächlich im Preise mitbezahlen, so wird Schmidt es doch in jedem Falle für notwendig erachten, die Geldwertverluste auf unentbehrlichen Geldbeständen in die Erfolgsrechnung einzubeziehen. Das gleiche müßte für Geldwertgewinne im Falle der Geldwertsteigerung gelten, wie für Gewinne und Verluste auf solche für die Durchführung der Produktion notwendige Geldschulden. Es wird allerdings schwierig sein, hier die richtige Grenze zu finden. Praktisch spielt sie jedoch nur eine Rolle für die Selbstkostenrechnung und die Preispolitik. Die einschränkende Anerkennung von

52) Schmidt, Org. Bil., a. a. O. S. 208.

Gewinnen und Verlusten an notwendigen Geldwerten ist für Schmidt deshalb wichtig, weil die organische Erfolgsrechnung als Maßstab der Umsatztätigkeit (innere Ökonomik) des Betriebes nur die durch die eigentliche Umsatztätigkeit der Unternehmung entstehenden Kosten zur Verrechnung bringen soll. Insofern hat nämlich die organische Erfolgsrechnung für die periodische Kostenrechnung auch eine statistische Bedeutung. Daß aber auch Schmidt die Geldwerterfolge unabhängig von ihrem Charakter als Gewinne und Verluste ansieht, geht daraus hervor, daß er sie an anderer Stelle seiner organischen Tageswertbilanz (S. 287) als echte Spekulationsgewinne und -verluste bezeichnet. Kommt es nur auf die Erfassung der gesamten Gewinne und Verluste an (und dies trifft für die steuerliche Erfolgsrechnung zu), so braucht auf eine Unterscheidung der Geldwerte nach den für die Umsatztätigkeit entbehrlichen und unentbehrlichen keine Rücksicht genommen zu werden, da alle Geldwerterfolge gleichmäßig auf die steuerliche Leistungsfähigkeit einwirken.

Der Ansicht, daß es sich um echte Gewinne und Verluste handelt ist auch Fritz[53]), wenn er sagt, daß die Geldwertänderungen berücksichtigt werden müssen, wenn man die Unternehmung in ihrem Leistungsumfang am Anfang der Periode sicherstellen will. Zu beachten ist aber stets, daß vor der Realisierung eine Ausschüttung der Gewinne nicht ohne weiteres möglich ist. Die Gewinne auf Forderungen sind erst verfügbar nach Eingang der Forderungen und Gewinne auf Schulden erst nach Verkauf der Realwerte und Eingang des Erlöses, bezw. nach erfolgter Rückzahlung der Schuld. Für die erfolgswirksame Verrechnung der Geldwertverluste ist ebenfalls die Realisierung abzuwarten. Der Zeitpunkt der Realisierung für Verluste an aktiven Geldwerten ist der Eingangstag der Forderung und für Verluste an Schulden der Rückzahlungstag. Vor der Realisierung werden die Verluste in der Unternehmung nicht materiell spürbar. Ein etwa sonst vorhandener echter Umsatzgewinn könnte demnach auch ausgeschüttet werden, ohne daß die Umsatzkraft der Unternehmung beeinträchtigt würde. Einer solchen Verrechnungsweise steht allerdings nichts im Wege, die latenten Verluste und Gewinne auf einem besonderen Konto (etwa dem Vermögenswertänderungskonto) zur Darstellung zu bringen.

Nach diesen Ausführungen ist die Beurteilung der Geldwerterfolge für die steuerliche Erfolgsrechnung klar geworden. Der Grundsatz der mengenmäßigen Kapitalerhaltung verlangt. die Geldwertänderungen als positives oder negatives Einkommen zu berücksichtigen.

---

53) Fritz, Finanzierung und Steuer, a. a. O. S. 53.

Hervorzuheben ist noch, daß die Geldwerterfolge nicht Einkommen im volkswirtschaftlichen Sinne sind. Es ist leicht zu erkennen, daß innerhalb der Gesamtwirtschaft einem Geldwertgewinn stets auch ein Geldwertverlust gegenübersteht, da eine Geldforderung immer eine Geldschuld in gleicher Höhe bedingt. Dem Gläubiger steht ein Schuldner gegenüber. Bei Bargeldbeständen ist der Staat der Schuldner. Jede Geldwertänderung wäre danach Einkommen und Minuseinkommen zugleich. Innerhalb der Gesamtwirtschaft gleichen sie sich also aus. Trotzdem halten wir es aber für erforderlich, daß die „Vermögensverschiebungen" zur Besteuerung herangezogen werden. Gerade weil die Besteuerung auf die Verhältnisse des Einzelnen abstellen muß, sind die Geldwerterfolge trotz letztlicher Ausgleichung für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen und trotz Wirkungslosigkeit für das gesamte Steueraufkommen zu erfassen. Erst dadurch wird die steuerliche Leistungsfähigkeit der Einzelwirtschaften z u e i n a n d e r richtig zum Ausdruck gebracht und damit wieder dem Postulat der Gerechtigkeit Genüge getan.

Schließlich ist noch zu erörtern, welcher Maßstab für die Messung der Geldwerterfolge anzuwenden ist. Soll die Kaufkraft der Geldwerte gemessen werden an der Preisverschiebung eines Einzelgutes, einer Gruppe von Einzelgütern oder der Preisverschiebung aller Güter? Auch bei den Geldwerten ist eine gewisse Gebundenheit in der einzelnen Unternehmung festzustellen; denn sie werden verwendet für den Kauf der speziellen Unternehmungsgüter (z. B. bestimmte Waren, bestimmte Rohstoffe, bestimmte Dienstleistungen). So gesehen sind die Geldwerte nur ein vorübergehender Zustand, und es wäre danach die Wertbestimmung der Geldwerte so vorzunehmen, als ob die betreffende Gütersubstanz vorhanden wäre, bezw. erhalten werden müßte. Sehr einleuchtend wird diese Rechnungsweise, wenn Fremdkapital in einem Einzelgut investiert ist und die Rückzahlung aus dem Verkaufserlös dieses Gutes zu erfolgen hat. Wollte man für a l l e Fälle die Einzelpreisbewegung entscheidend sein lassen, so würde man in Verlegenheit kommen, welches Einzelgut zu wählen wäre. Die Fälle dürften aber selten sein, daß Forderungen oder Geldbestände für die Wiederbeschaffung eines ganz bestimmten Gutes verwendet werden; ihre Zweckbestimmung wird sich dauernd ändern. Aus diesem Grunde wird man zweckmäßig einen Durchschnitt aus den Beschaffungswerten aller U n t e r n e h m u n g s g ü t e r wählen, bei dem der Wichtigkeit der Güter für die Unternehmung Rechnung zu tragen wäre (Betriebsindex). Eine genaue Rechnung würde ferner erfordern, den jeweiligen Bestand an Geldwerten für sich abzurechnen. Um eine dadurch bedingte Komplizierung zu vermeiden, wird man auch hier

wieder mit Durchschnitten rechnen müssen. Die Genauigkeit verliert umso mehr an Bedeutung, je geringer die Preisbewegungen sind. Unter Umständen wird man sogar auf die Errechnung der Geldwerterfolge ganz verzichten können, wenn im Laufe der Zeit immer wieder Ausgleichungen erfolgen.

d) Der Grundsatz der relativen Kapitalerhaltung.

Die Rechnung mit Tagesbeschaffungswerten ist, wie wir gesehen haben, die einzige Rechnungsweise, die die Erhaltung des substantiellen Vermögensbestandes wie damit der Umsatz- und Produktivkraft der Unternehmung gewährleistet. Der Vermögensersatz erfolgt in dem Umfange, daß die ausgehenden Kostenmengen durch neue ersetzt werden können.

Diese Rechnung bedarf noch einer Erläuterung bezw. Abwandlung für die Fälle des Auftretens allgemeiner Produktivitätsveränderungen. Schmidt fordert hierfür das Prinzip der „relativen Werterhaltung" der Unternehmung [54]). Wir wollen darlegen, was darunter zu verstehen ist und gleichzeitig untersuchen, ob dieser Grundsatz auch für die steuerliche Erfolgsrechnung Geltung besitzt.

Die Wirkungen von Produktivitätsveränderungen sind uns bereits bekannt: eine Produktivitätsverarmung führt bei gleichbleibendem nominellen Einkommen zu einer Verringerung der Produktmenge mit der weiteren Folge einer entsprechenden Erhöhung des Gesamtpreisniveaus. Infolge des eingeschränkten Konsums können die Betriebe ihre frühere Produktionsmenge nicht mehr voll erzeugen und absetzen, bezw. kann der Warenhändler seinen Umsatzumfang nicht mehr voll aufrecht erhalten. Die Stellung der Unternehmungen in der Gesamtwirtschaft wäre aber auch gesichert, wenn es ihnen gelänge, den entsprechend eingeschränkten Umsatzumfang zu behaupten; denn von der Umsatzschrumpfung werden bei genereller Produktionsminderung alle Betriebe betroffen. Der Versuch einer Produktion auf uneingeschränkter Basis würde dazu führen, daß die Erzeugungsmenge keinen Absatz findet, es sei denn, daß sie zu den früheren Preisen verkauft würde. Würde der Unternehmer letzteres tun, müßte er bald feststellen, daß er infolge gestiegener Kostenwerte seine relativ hohe Produktionsmenge doch nicht aufrecht erhalten könnte. Die Unternehmung verlöre auf diese Weise Vermögen zugunsten der Konsumenten. Wenn andererseits die Verkaufspreise auf das höhere Wertniveau stiegen, der Unternehmer aber in seiner Erfolgsrechnung mit den relativ geringeren Kostenwerten aus der produktiv-

54) Vgl. Schmidt, Wiederbeschaffungspreis, a. a. O. S. 90 ff., u. Org. Bil., a. a. O. S. 34 ff. u. S. 132 ff.

reicheren Periode rechnete, würde er sich Vermögensersatz als Einkommen zurechnen.

Wir wollen die Kostenrechnung an Beispielen erläutern. Es sei zunächst die Kostenrechnung gezeigt, ohne Rücksicht auf etwaige im Betriebe vorhandene, aus der produktivreicheren Zeit übernommene Kostenmengenbestände.

Wir unterstellen folgende Tatbestände:

1. Die Produktivitätsverarmung zeige sich in einer Verminderung der Arbeitszeit von 10 auf 8 Stunden bei entsprechend geringerer Erzeugungsmenge. Für die verminderte Arbeitszeit werde die unveränderte Lohnsumme gezahlt. Vor der Produktions-Verminderung war zu rechnen:
   10 Lohnstunden à Mk. 2.— = Mk. 20.—,
   nach eingetretener Produktions-Minderung ist zu rechnen:
   8 Lohnstunden à Mk. 2.50 = Mk. 20.—.
   Die Mk. 20.— auf die verringerte Produktmenge aufgeteilt, führt zu einer Erhöhung des Kostenwertes pro Produkteinheit.
2. Die Produktivitätsverarmung zeige sich in einer Verringerung der Leistungsmenge pro Stunde. Da die gleichen Löhne gezahlt werden (für 10 Stunden à Mk. 2.— = Mk. 20. –), erhöhen sich also auch hier die Kosten pro Produkteinheit.

Kalkuliert der Unternehmer mit den höheren Kostenwerten und verrechnet er sie auch als Aufwand, so hält er Kapital in dem Maße zurück, daß er die gesunkene, aber den Absatzverhältnissen angepaßte Produktmenge wieder erzeugen kann. Entscheidend ist, die für die Produkteinheit am Umsatztage notwendige Kostenmenge festzustellen und mit den Tagesbeschaffungswerten zu bewerten. Die Kostenmenge wäre im Falle zu 1. 8 Stunden, der Tageswert der Kostenmengeneinheit Mk. 2.50. Es ist also nicht die gleiche Kostenmenge wie früher zu verrechnen, sondern die relativ geringere. Im Falle zu 2. wird zwar die gleiche Kostenmenge gerechnet (10 Std.); es handelt sich aber um produktiv-leistungsschwächere Kostenmengen, sodaß aus ihnen auch nur eine entsprechend geringere Gütermenge hergestellt werden kann. Die Verrechnung der Kostenmengen am Umsatztag mit Tageswerten am Umsatztage führt also in beiden Fällen zu einem Kostenersatz in der Höhe, wie er notwendig ist, um den Produktionsumfang der Unternehmung relativ der Änderung des für die Versorgung der Konsumenten jeweils notwendigen Produktionsvolumens aufrecht zu erhalten. Bis hierhin könnten eigentlich keine Zweifel an der Richtigkeit der Rechnung bestehen; denn sie ist auch hier einfache Tageswertrechnung. Die aufgewendeten Kostenmengen (hier also

nach Eintritt der Produktions-Verarmung) werden festgestellt und mit dem Tageswert bewertet.

Das eigentliche Problem ergibt sich erst, wenn aus der produktiv-reicheren Zeit noch Kostenbestände vorhanden sind. Die in den Vorratsgütern steckenden Kostenmengen sind höherwertiger gegenüber denen, die in der Gegenwart für die Wiederbeschaffung der Güter aufzuwenden wären. Zur Wiedererzeugung des gleichen Güterbestandes sind, weil die Produktivität der gegenwärtigen Periode eine geringere ist, mehr Kostenmengen aufzuwenden. Wir wollen das an einem Beispiel verdeutlichen.

Bei Eintritt der Produktivitätsverarmung sei ein Bestand von 100 Produkteinheiten vorhanden gewesen. Die Produkteinheit sei hergestellt worden unter Aufwendung einer Kostenstunde (= Kostenmenge) mit einem Werte von Mk. 1.—. Der Gesamtkostenwert bei der Herstellung war demnach Mk. 100.—. Infolge Minderung der Produktivität auf die Hälfte müssen zur Herstellung der gleichen Produkteinheit 2 Kostenstunden à Mk. 1.—, also ein Kostenwert von Mk. 2.— pro Stück aufgewendet werden. Der Kostenwert der 100 Produkteinheiten erhöht sich also auf Mk. 200.—. Er ist auch der Kostenwert am Umsatztag, der in die Kostenrechnung einzugehen hat. Auf diese Weise würde auch die Substanz vollerhalten werden. Durch die Kostenrechnung mit den Kostenmengen des Verbrauchstages (also 100 Kostenstunden mit einem Wert von Mk. 100.—) bliebe die Realmenge des Vermögens nur zur Hälfte erhalten.

Wir sehen, daß diese Rechnung im Prinzip eine Rechnung mit dem Ziel absolut-materieller Substanzerhaltung ist. Sie führt gleichzeitig aber zu einer relativen Werterhaltung des Kapitals, und zwar zu einer Erhaltung der Vermögenswerte relativ der Wertgestaltung in der Gesamtwirtschaft. Als Folge der Produktivitätsminderung auf 50% trat eine Erhöhung des Gesamtpreisniveaus in der Wirtschaft auf das Doppelte ein. Indem aber in unserem Falle Kostenwerte von Mk. 200.— als Vermögensersatz verrechnet wurden, ist also der auf diese Weise erhaltene Kapitalwert doppelt so hoch wie früher. Die Steigerung erfolgte relativ der Gesamtwertsteigerung, sodaß das Unternehmungsvermögen den gleichen Anteil am Volksvermögen behält. Diese Wertzunahme kann nicht Gewinn und Einkommen sein. Denn wollte man Güter in Höhe dieses Wertes dem Konsum zuführen, so würde dadurch der Vermögensstand der Einzel- und Volkswirtschaft gemindert.

Wir konnten hier nicht auf alle mit dem Problem der relativen Werterhaltung zusammenhängenden Fragen eingehen. Wir mußten uns vor allem ersparen, auf die Kalkulations-

sowie preis- und absatzpolitischen Probleme einzugehen. Wir verweisen deshalb auf die Ausführungen S c h m i d t s selbst.

### e) Zusammenfassung.

Unsere Untersuchungen über das Problem der Kapitalerhaltung haben bisher gezeigt, daß für die richtige Kostenrechnung in der steuerlichen Erfolgsrechnung weder das eine noch das andere Prinzip ausschließliche Anwendung finden kann. Neben dem zweifellos vorherrschenden Prinzip der absolutmateriellen Kapitalerhaltung kommt auch die Rechnung nach nominellen Werteinheiten und Kaufkrafteinheiten und in den seltenen Fällen der Produktivitätsänderungen das Prinzip der materiell-relativen Werterhaltung zur Geltung. Bei genauer Betrachtung finden wir aber, daß die verschiedenen Rechnungsprinzipien mehr formell-rechnerischen Gesichtspunkten entspringen und der Grundsatz der materiellen bezw. materiellrelativen Kapitalerhaltung alleinige Geltung hat.

Immer wieder ging es um das Verhältnis der Vermögenswertänderungen zum Einkommen. Wir sahen, daß eine generelle Entscheidung nicht getroffen werden konnte, vielmehr die Behandlung der Wertänderungen nach ihrer Art und ihrem Auftreten verschieden ist. Das Rechnungsprinzip ist aber u. E. doch ein einheitliches, wie nachstehend gezeigt werden soll.

Die folgende Tabelle soll einen Überblick darüber geben, inwieweit die besprochenen Rechnungsprinzipien allen möglichen Wertbewegungsvorgängen gerecht werden. Wir haben die drei möglichen Fälle angenommen, daß

1. die Güterpreise (Wiederbeschaffungspreise) stabil bleiben,
2. spezielle Preisverschiebungen und
3. allgemeine Preisverschiebungen auftreten.

Es soll für diese Wertverhältnisse jeweils festgestellt werden, welche der möglichen (im folgenden noch zu nennenden) Umsatzarten bei Auftreten von Preisänderungen von den drei Kostenrechnungsprinzipien erfaßt werden. Es handelt sich um die folgenden Umsatzarten:

a — Umsätze, die substantielle Kapitalerhaltung erfordern,
b — spekulative Umsätze mit Eigenkapital,
c — „ „ „ Fremdkapital,
d — Geldwerte (Gewinne und Verluste infolge Geldwertschwankung).

Der Übersichtlichkeit halber haben wir in der Tabelle die oben angegebenen Buchstaben eingesetzt.

Wir erinnern daran, daß das Prinzip der Kaufkrafterhaltung grundsätzlich immer dann anwendbar war, wenn nicht die Ware, sondern das Geld im Vordergrund stand (also bei Spekulationsgeschäften und bei Geldwerten). Wir führten aus,

daß in diesen Fällen die Kaufkrafterhaltung ebenfalls materielle (mengenmäßige) Kapitalerhaltung ist; denn Kaufkrafterhaltung von Geldwerten ist Kaufkraft m e n g e n erhaltung. Die in der Tabelle angedeuteten Fälle, die durch das Rechnungsprinzip der Kaufkrafterhaltung gedeckt werden, konnten wir deshalb auch dem Prinzip der materiell-relativen Kapitalerhaltung einreihen.

| | Stabilität der Güterpreise | Spezielle Preisverschiebg. | **Allgemeine** Preisverschiebg. |
|---|---|---|---|
| | a | — | — |
| Nominelle | b | b | — |
| Kapitalerhaltung | c | c | c |
| | d | d | — |
| | — | — | — |
| Kaufkrafterhaltung | b | b | b |
| des Kapitals | c | c | c |
| | d | d | d |
| | a | a | a |
| Materiell-relative | b | b | b |
| Kapitalerhaltung | c | c | c |
| | d | d | d |

Aus diesem Schema ist zu ersehen, daß das Prinzip der materiell-relativen Kapitalerhaltung alle Umsatzfälle für die verschiedenen Wert- und Wertänderungsmöglichkeiten deckt. So können wir jetzt zusammenfassend sagen, daß für die steuerliche Erfolgsrechnung ein einheitliches Kostenrechnungsprinzip gilt. Das Prinzip der materiell-relativen Kapitalerhaltung führt, richtig angewendet, zum w i r k l i c h e n G e w i n n der einzelnen Unternehmung, der A u s d r u c k d e r o b j e k t i v - e i n k o m m e n s t e u e r l i c h e n L e i s t u n g s f ä h i g k e i t ist.

3) Das Sonderproblem der Konjunkturgewinne und Konjunkturverluste.

In den vorausgegangenen Ausführungen ist unsere Stellungnahme zu den reinen Wertänderungen am ruhenden Vermögen schon zum Ausdruck gekommen. Der Sondercharakter dieser Vermögenswertänderungen gegenüber den echten Umsatzerfolgen ist auch in der Literatur erkannt und beachtet worden. Hier pflegen die Wertänderungen als Konjunkturgewinne und -verluste bezeichnet zu werden. Dieser Begriff

kennzeichnet schon die grundsätzliche Identität[55]) mit den Vermögenswertänderungen hinsichtlich ihres Ursprungs. Ihre Ursachen liegen in Konjunkturerscheinungen, also außerhalb des Betriebes. Die Bezeichnung als Gewinne und Verluste besagt aber gleichzeitig – und das bestätigen auch die Darlegungen der Autoren —, daß man sie als echte Verluste auffaßt, während wir sie nicht als solche ansehen.

Wegen der Bedeutung der Fragen, die sich an den Begriff der Konjunkturerfolge anknüpfen, halten wir es im Interesse weiterer Klärung für notwendig, die Probleme unter dem Aspekt der sogenannten Konjunkturerfolge zu betrachten.

Wertänderungen am ruhenden Vermögen und Konjunkturerfolge haben große Ähnlichkeit mit den schon behandelten Spekulationserfolgen. Die letzteren entstehen ebenfalls aus Preisschwankungen auf dem Markte als Differenz der Werte zu verschiedenen Zeitpunkten. Auf das Verhältnis von Spekulationserfolgen zu Umsatzerfolgen, wie auf die Verschiedenheit ihrer rechnerischen Ermittlung, sind wir schon eingegangen. Beiden Gewinnarten ist gemeinsam, daß sie echtes steuerbares Einkommen sind. Die Konjunkturerfolge dagegen sind es nicht, soweit sie eben nicht gleichzeitig Spekulationserfolge sind. Als bloße Wertänderungen führen sie keine materielle Änderung der Vermögenssubstanz herbei. Deshalb können sie niemals echtes Einkommen sein, weder echtes Volkseinkommen noch echtes Einkommen der Einzelwirtschaft. Als Einzeleinkommen fehlt ihnen das Wesensmerkmal einkommensteuerlicher Leistungsfähigkeit, nämlich die Verzehrsmöglichkeit bei unverminderter Erhaltung des Vermögens. Der Charakter als Scheingewinn kommt deutlich dadurch zum Ausdruck, daß eine Ausschüttung nur möglich wäre bei Verringerung des Leistungsumfanges der Unternehmung oder bei Kreditaufnahme. Als Scheinverluste erweisen sie sich dadurch, daß durch ihre Aufrechnung gegen echte Gewinne Kapital im Betriebe über die Bedürfnisse zur Aufrechterhaltung des uneingeschränkten Leistungsumfanges hinaus zurückgehalten wird.

Nach allgemeiner Auffassung werden konjunkturbedingte Wertsteigerungen und Wertminderungen des Unternehmungsvermögens als steuerbare Gewinne und Verluste angesehen. Eine Angleichung an unseren Standpunkt wird jedoch nicht dadurch erzielt, daß die Wertsteigerungen (Konjunkturgewinne) solange nicht steuerlich erfaßt werden, wie sie noch nicht realisiert sind. Unsere Auffassung geht jedoch dahin, daß sie auch nicht bei ihrer Realisierung als steuerbares Einkommen ange-

55) Zu den Wertänderungen infolge Konjunkturen werden jedoch nicht auch die auf einer Änderung des Geldwertes beruhenden gezählt. Konjunkturerfolge sind also nur Wertänderungen bei stabilem allgemeinen Geldwert, bezw. die unter- oder überrelativen Wertänderungen bei Verschiebung des Gesamtpreisniveaus.

sehen werden dürfen. Die Praxis begeht gegenüber der Freilassung der unrealisierten Konjunkturgewinne noch eine Inkonsequenz, als sie die Konjunkturverluste unter Hinweis auf die „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" schon vor der Realisierung zur Verrechnung zuläßt bezw. die vorzeitige Verrechnung verlangt (Niederstwertprinzip!) [56]). Dadurch aber wird die Scheinerfolgsrechnung noch verstärkt.

Wenn auch die auf Konjunkturursachen beruhenden Wertänderungen als Gewinne und Verluste aufgefaßt werden, so hat die betriebswirtschaftliche Literatur aber dem Sondercharakter dieser Erfolge Rechnung getragen. Meistens geschieht es in der Weise, daß die Konjunkturerfolge innerhalb des Erfolgskontos besonders gekennzeichnet oder auf einem Unterkonto des Erfolgskontos zur Darstellung gebracht werden. Es sei auf folgende Autoren verwiesen: Kovero [57]), Schmalenbach [58]). Löwenstein [59]), Severing [60]), Backofen [61]) und Osbahr [62]). Zum mindesten dürfen wir aus der Trennung der Konjunkturerfolge von den „regulären" Erfolgen entnehmen, daß die genannten Autoren die beiden Erfolgsarten nicht ohne weiteres gleichsetzen wollen. Sie verfallen aber alle dem Fehler — wahrscheinlich unter dem Einfluß der traditionellen Nominalrechnung —, sie doch als echte Gewinne und Verluste der Unternehmung zu betrachten. Schmalenbach macht eine scheinbare Ausnahme davon, wenn er durch die Rechnung mit sogenannten „eisernen Beständen" [63]) die Konjunkturerfolge für gebundene Warenvorräte ausscheidet. Die Ausschaltung ist aber nur eine zeitweilige; denn spätestens bei Auflösung des eisernen Bestandes treten sie wieder in Erscheinung. Dies ist die notwendige Folge des von Schmalenbach vertretenen Totalgewinngedankens.

Andere Autoren wieder erkennen die Konjunkturerfolge nicht in vollem Umfange an. Rehm und Fuisting lehnen sie ab, soweit sie auf Anlagewerte entstehen. Rehm erkennt richtig, daß „Vermögensänderungen, welche nicht durch den laufenden Betrieb selbst, sondern durch fremde außerhalb

---

56) Auf dieses Problem werden wir im II. Teil dieser Arbeit eingehen.

57) Kovero, Die Bewertung von Vermögensgegenständen in den Jahresbilanzen der priv. Unternehm., Berlin 1912, insbes. S. 160 ff.

58) Schmalenbach, Dyn. Bil., a. a. O. S. 274 ff.

59) Löwenstein, Kalkulationsgewinn und bilanzmäßige Erfolgsrechnung in ihren gegenseit. Beziehungen, Leipzig 1922.

60) Severing, Die Einheitsbilanz, Leipzig 1925.

61) Backofen, Gewinn- und Verlustrechnung mit bes. Darstellung des Konjunkturgewinns u. d. Betriebsgewinns; Zeitschr. f. Handelsw. Forschung, Jahrg. 1918, S. 321 ff.

62) Osbahr, Die Bilanz v. Standpunkt d. Unternehmung, 3. Aufl. Berlin 1923.

63) S. Schmalenbach, Dyn. Bil., a. a. O. S. 201 ff.

des Betriebes stehende Vorgänge verursacht sind"[64]), nicht den Ertrag, sondern nur das Vermögen berühren. Nach ihm sollen die Wertänderungen von Anlagen, sowohl Erhöhungen wie Minderungen, keinen Einfluß auf den steuerbaren Ertrag haben. Fuisting[65]), der Vertreter der Quellentheorie, sieht die Gegenstände des Anlagekapitals als dauernd zu erhaltende Bestandteile der Quelle an. Die nicht als unmittelbare Folge des Betriebes erscheinenden Wertänderungen berühren deshalb nur das quellenmäßige Vermögen; sie sind nicht Ausfluß dieser Quelle, sondern nur Wertänderung innerhalb der Quelle bei unverändertem substantiellen Bestand.

Die verschiedene Behandlung von Wertänderungen auf umlaufendes Betriebskapital und Anlagekapital ist unlogisch und wirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Sowohl abnutzbare Anlagewerte wie umlaufendes Vermögen (z. B. Rohstoffe) sind Werte, die in die Umsatzgegenstände eingehen und umgesetzt werden. Der zeitliche Unterschied in dem Durchlauf der Werte durch die Unternehmung kann unmöglich als Kriterium für eine so bedeutende differenzierte Behandlung gelten.

Eine Unterscheidung bei den Konjunkturerfolgen ist aber nach einer anderen Richtung zu machen, und zwar danach, ob sie auf spekulative oder nichtspekulative Güter entfallen. Wir legten schon die Gründe eingehend dar (S. 44 ff.), weshalb die Wertänderungen an spekulativen Beständen echten Spekulationserfolg darstellen und der Besteuerung unterworfen werden müssen. Die Nichterfassung der Konjunkturerfolge aus nichtspekulativen Umsätzen beruht — um es hier zu wiederholen — auf der Zweckgebundenheit der Unternehmungsgüter.

Wenn grundsätzlich nominelle Wertänderungen von Spekulationsgütern als steuerbare Erfolge anzusehen sind, so ist dann wieder eine Einschränkung zu machen, wenn der Wert der Geldeinheit bei Änderung des Gesamtpreisniveaus (Generalindex) sich ändert. Niemand wird leugnen, daß das Ergebnis bei rein nomineller Rechnung in diesen Fällen allgemeiner Kaufkraftverschiebungen kein echtes Einkommen darstellt. Danach werden nur die Wertänderungen erfaßt, die über die durchschnittliche Änderung aller Güterpreise hinausgehen oder darunter bleiben. Dennoch können diese Wertänderungen, soweit sie auf nichtspekulative Gegenstände entfallen, nicht als ausschüttbarer Gewinn angesehen werden. Wir bestreiten allerdings nicht, daß Betiebe, deren Vemögenswerte eine übernormale Wertsteigerung durchmachen, gegenüber den Betrieben einen Vorteil haben, deren Werte nur eine durchschnittliche oder unternormale Steigerung erfahren. Die-

64) Rehm, Zit. bei Schmidt, Org. Bil., a. a. O. S. 281.
65) Fuisting, Grundzüge, a. a. O. S. 148 u. 170.

ser Vorteil ist jedoch lediglich ein Vorteil günstigerer Kapitalanlage. Zwar besteht er in einem Zuwachs an allgemeiner Kaufkraft des Unternehmungsvermögens; was aber dennoch verbietet, ihn auch als echtes Einkommen anzusehen, ist das Fehlen eines substantiellen Güterzuganges. Eine steuerliche Berücksichtigung unter- oder überrelativer Wertänderungen dürfte jedenfalls solange nicht geschehen, als das Vermögen in der Unternehmung zweckgebunden ist. Ob eine nachträgliche Erfassung bei der Liquidation der Unternehmung erfolgen kann, also in einem Zeitpunkt, wenn die Zweckgebundenheit des Vermögens aufhört, soll noch untersucht werden. Solange das Vermögen dem Unternehmungszweck dient und nicht spekulativer Anlage gewidmet ist, müssen wir es ablehnen, die Konjunkturerfolge als echtes steuerbares Einkommen anzusehen [66]). Sie sind weder Einkommen der Volkswirtschaft noch der Einzelwirtschaft. Schmidt äußert sich hierzu wie folgt: „Aber eine schnellere Wertsteigerung oder eine langsamere Wertsenkung der Einzelgüter gegenüber dem Generalindex ist deswegen noch nicht Gewinn im Sinne von Einkommen, ebensowenig, wie es ganz allgemein als Gewinn betrachtet wird, wenn die Aktien eines Kapitalisten steigen oder sinken, wenn der Wert eines Landgutes steigt oder sinkt usw." [67]). Der Betriebsinhaber habe „keineswegs einen Anspruch auf die Erhaltung der durchschnittlichen Kaufkraft des einmal, vielleicht vor vielen Jahren, eingezahlten Kapitals" [68]).

### Sonderfrage: Konjunkturerfolge bei der Veräußerung der Unternehmung [69]).

Solange die Umsatztätigkeit einer Unternehmung fortdauert und infolgedessen das Vermögen diesem besonderen Zweck gewidmet ist, würde nach unseren früheren Darlegungen die steuerliche Erfassung jeder bloßen Wertänderung der Vermögensteile, gleich ob sie realisiert oder unrealisiert ist, dem Prinzip der einkommensteuerlichen Leistungsfähigkeit widersprechen. Daraus könnte man schließen, daß eine Versteuerung dann aber gerechtfertigt sei, wenn das Vermögen aus seiner Zweckgebundenheit gelöst wird, also spätestens bei der Veräußerung der Unternehmung. Dann müßten nicht nur die durch die Veräußerung realisierten überrelativen

66) Damit soll kein Urteil darüber gefällt werden, ob die Konjunkturerfolge nicht zum Gegenstand irgendeiner anderen Steuer gemacht werden dürfen. Wir wenden uns nur dagegen, daß sie in gleicher Weise wie echtes Einkommen besteuert werden.

67) Org. Bilanz, a. a. O. S. 98.

68) „ „ a. a. O. S. 104.

69) Die Fragen des Mehr- und Minderertragswertes wurden bereits behandelt und scheiden deshalb hier aus.

und unterrelativen Wertänderungen erfaßt werden, sondern konsequenterweise müßte eine Nachholung der bereits früher realisierten gleichartigen Wertdifferenzen erfolgen. Es trifft in der Tat zu, daß die Anwendung des Prinzips der mengenmäßigen Kapitalerhaltung mit bedingt war von der speziellen Funktion des Vermögensgegenstandes im Betriebe. Aber diese Gebundenheit ergab sich eben aus dem Substanzcharakter der Vermögensgüter. Die Sachguteigenschaft der Unternehmungswerte darf nicht übersehen werden, trotz Geld und Geldrechnung. Hält man eine Erfassung der Wertsteigerungen nach Beendigung der Unternehmungsaufgabe für notwendig, so kehrt man von dem Prinzip mengenmäßiger Kapitalerhaltung wieder zu dem nominalistischen bezw. verbesserten nominalistischen Prinzip, dem Prinzip der Kaufkrafterhaltung des Vermögens, zurück. Ein solches Vorgehen widerspräche völlig der wirtschaftlichen Tatsache, daß das Vermögen der Volkswirtschaft nicht aus Geld sondern aus realen Gütern besteht. Die Gütermengen dürfen aber auch nicht wieder gemessen werden an irgendeinem anderen Einzelgut; als ein solches und dazu sogar noch fiktives Einzelgut muß man auch die Kaufkraftmengeneinheit ansehen. Das Prinzip substanzmäßiger Vermögenserhaltung kann deshalb nur allein zur Ermittlung echten Einkommens führen. Es hat nicht nur Geltung für die Bestimmung des Einkommens aus Unternehmungsbewirtschaftung, sondern auch grundsätzlich für die Einkommensermittlung aus anderen Quellen. So gehören z. B. Wertsteigerungen des Haus- und Grundbesitzes eines Privatmannes oder Landwirtes nicht zum Einkommen.

Bevor wir die Frage einer Steuerfreiheit endgültig entscheiden können, müssen wir untersuchen, ob eine Besteuerung vielleicht von anderen steuerlichen Gesichtspunkten aus gerechtfertigt ist. Horn, der ebenfalls solche Vermögenswertänderung nicht als Einkommen im volkswirtschaftlichen Sinne anerkennt, hält trotzdem aus Gerechtigkeitsgründen eine Besteuerung für erforderlich. Zur Erläuterung führt er das Beispiel an, daß ein Grundstück, dessen Anschaffungswert vor Jahren Mk. 100 000.— betrug, im Rahmen des Gesamtbetriebes mit Mk. 200 000.— veräußert werde. Eine Veränderung der Kaufkraft solle nicht eingetreten sein. Zur Begründung seiner Ansicht führt Horn an: „Nun ist es zweifelhaft, daß es der Empfindung der Allgemeinheit widerspräche, wollte man den erzielten Mehrwert von Mk. 100 000.— unbesteuert lassen, während z. B. jedes Einkommen aus Arbeit zur Steuer herangezogen wird. Man würde im Gegenteil verlangen, daß diese mühelose Vermögensmehrung, die doch nur durch die allgemeine Wirtschaftsentwicklung entstanden ist, einer stärkeren Besteuerung unterliege. Auf derartige Empfindungen muß die

Steuergesetzgebung Rücksicht nehmen. Es darf nicht vergessen werden, daß Steuergesetze nicht immer aus wirtschaftlich rationalen Erwägungen entstehen, sondern oft das Ergebnis heißer machtpolitischer Kämpfe sind" [70]). Wenn Horn hier den Grundsatz der Gerechtigkeit entscheidend sein läßt, so setzt er voraus, daß alle Wertsteigerungen auf andere private Vermögensanlagen (z. B. Häuser, Grund und Boden und Effektenbeteiligungen des Privatmanns) auch besteuert werden, bezw. besteuert werden müssen. Eine solche Forderung scheint uns aber gerade der allgemeinen Vorstellung zu widersprechen, daß es sich hier um steuerbares Einkommen handele. Es handelt sich zwar um eine Mehrung des Vermögens, aber nur um einen Vermögenszuwachs ohne Vermehrung der realen Vermögensmenge. Konsequenterweise ist auch eine unternormale Wertsteigerung bezw. übernormale Wertsenkung kein Minuseinkommen. Es kann deshalb nicht zugegeben werden, daß durch den Vermögenszuwachs eine einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit begründet werde, wobei unbestritten bleibt, daß eine Wertzuwachs- oder Vermögenssteuer angebracht sein könnte. Diese Fragen stehen jedoch hier nicht mehr zur Entscheidung.

Es wurde gesagt, daß bei der Veräußerung der Unternehmung die Zweckgebundenheit des Vermögens aufhöre. Das Vermögen wird wieder in Geldkapital verwandelt, sodaß in diesem Augenblick die steuerliche Freilassung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen könnte. Hierauf stützt auch Horn seine Meinung, wenn er sagt: „Im Augenblick der Veräußerung trennen sich die Wege der Unternehmung und des Unternehmers in seiner Kapitalisteneigenschaft. Die Unternehmung besteht als solche auf der neuen Wertbasis fort, sodaß der steuerlichen Inanspruchnahme des aus der Unternehmung erwachsenen, aber beim Kapitalisten verbliebenen Mehrvermögens über die Kaufkrafterhaltung hinaus nichts mehr im Wege steht" [71]). Wir wissen, daß Horn die Person des Unternehmers als Steuersubjekt in den Vordergrund rückt. Wenn aber die Unternehmung als solche Steuersubjekt wird (juristische Person), so ist obige Begründung für diesen Fall nicht mehr haltbar. Hierauf will offenbar auch Horn hinweisen [72]); denn er sagt weiter, daß sich für juristische Personen besondere Probleme ergeben, weil hier die Unternehmung ein von dem Kapitalisten unabhängiges selbständiges Leben führe. Soll über die Steuerpflicht juristischer Personen entschieden werden, so ist allein auf die steuerliche Leistungsfähigkeit der Unternehmung abzustellen. Oft wird es sogar so sein, daß die Unternehmung

70) Horn, Tendenzen zur Aussonderung von Vermögenswertänderungen, a. a. O. S. 357.
71) Horn, a. a. O. S. 358.
72) „ a. a. O. S. 358.

auch nach der Veräußerung als Organismus weiterlebt (bloßer Inhaberwechsel, Umwandlung in eine andere Unternehmungsform oder Fusion). In diesen Fällen erfüllen die Unternehmungswerte die gleiche Funktion, sodaß auch aus diesem Grunde die Steuerfähigkeit nicht gegeben ist.

Ist der Unternehmer als Bezieher der Unternehmungserträge Steuersubjekt, so ist nicht anders zu urteilen. Die überrelativen Wertsteigerungen repräsentieren deshalb keine einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit, weil der dafür entscheidende Charakter des Substanzzuganges fehlt. Die Veräußerung bedeutet lediglich eine Umwandlung der realen Unternehmungsgüter in die allgemeine Form des Geldes.

## V. Der Zeitpunkt der steuerlichen Erfassung des Einkommens.

Mit der materiellen Bestimmung des steuerlichen Einkommensbegriffs hängen eng die Fragen zusammen, in welchem Zeitpunkt Einkommen als entstanden und bezogen zu gelten hat. Der Zeitpunkt ist wichtig, weil in ihm die Besteuerung einzusetzen hat.

Vergegenwärtigen wir uns, daß die Grundlage des Einkommens der wirtschaftliche Reinertrag der Erwerbswirtschaften ist. Unsere Betrachtung muß sich deshalb in erster Linie auf den Ertrag der Unternehmung richten. Die Scheidung zwischen Ertragssphäre und Einkommenssphäre kann mit Bezug auf die zeitliche Entstehung von Ertrag und Einkommen nur eine begriffliche und formelle sein. Grundsätzlich sind Ertrag und Einkommen auch in dieser Hinsicht gleichzustellen. Als das eigentliche Wesensmerkmal von Ertrag und Einkommen erkannten wir, daß es ohne Schädigung des Vermögensstammes verzehrbar sein müsse. Verzehrbar ist das Einkommen aber nur dann, wenn es für den Einkommensbezieher objektiv verfügbar ist. Ob der Einkommensbezieher oder -berechtigte tatsächlich darüber verfügt, ist vollkommen belanglos. Entscheidend ist deshalb für uns zu wissen, welche Umstände gegeben sein müssen, damit objektiv die Verfügung und Verwendung des Einkommens im Interesse des Steuerpflichtigen möglich ist. Dafür scheint uns bestimmend zu sein, wann der Erwerbswirtschaft der Gewinn entnommen werden kann, oder, vom Standpunkt der Unternehmung gesehen, wann der Gewinn tatsächlich ausschüttbar ist. Nach unseren früheren Darlegungen ist es erklärlich, daß wir auch hier die Unternehmung in den Vordergrund stellen. In ihr spielt sich der Erfolgsprozeß ab und hier ist die unmittelbare Verbindung von Vermögens- und Erfolgsbereich gegeben.

Wir wissen, daß der Güteraustausch auf dem Markte nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung erfolgt. Die Einkommen der Konsumenten und die Güter der Produzenten treffen zusammen. Der eigentliche Austausch schließt aber erst damit ab, daß der Verkäufer die Ware hingibt und an ihrer Stelle die Gegenleistung in Form von barem Geld, geldwerten Gegenständen (z. B. Forderungen) oder anderen Gütern erhält. Dieser Zeitpunkt ist der Umsatztag. Erst in diesem Augenblick fließt der Unternehmung ein etwaiger über den Kostenwert hinausgehender Mehrwert zu. Der Kaufmann bezeichnet diesen Vorgang als Realisierung des Erfolges. Solange sich der Erfolg nicht konkretisiert hat, ist der Kaufmann nicht gewohnt, überhaupt von Gewinn zu sprechen. Er geht sogar bisweilen so weit, die Realisierung nur dann anzunehmen, wenn bares Geld eingegangen ist und der Gewinn in dieser Form auch entnommen werden kann. Diese Einschränkung hat eine gewisse Berechtigung; denn die bloße Entstehung einer Geldforderung gestattet noch nicht ohne weiteres die Ausschüttung des Gewinns, da die Mittel hierzu noch gar nicht eingegangen sind.

Danach muß sich unsere Untersuchung auf zwei Punkte erstrecken. Zunächst ist zu fragen, welches der Umsatztag ist und ferner, wann der Erlös in der Form eingeht, daß eine Ausschüttung des Gewinns möglich ist. Fallen beide Zeitpunkte zusammen, so sind keine Zweifel möglich. Fallen sie aber auseinander, so haben wir uns für den einen oder anderen Zeitpunkt zu entscheiden. Das Auseinanderfallen von Umsatztag und Realisationstag wird praktisch jedoch nur bedeutsam, wenn die Zeitpunkte in verschiedenen Gewinnperioden liegen. Denn die Besteuerung des Einkommens verlangt ja nur eine Feststellung des Einkommens am Jahresende. Gehören sowohl Umsatz als Realisierung der zu Ende gegangenen Periode an, so werden die Zweifelsfragen für diese Fälle nicht akut. Für die Ausweisung des Erfolges am Umsatztag, der im allgemeinen mit dem Verkaufstag identisch ist, spricht die Tatsache, daß der Gewinn schon feststeht und in diesem Zeitpunkt bereits wirtschaftlich entstanden ist. Für die Erfassung des Gewinns in der späteren Periode müßte man eintreten, wenn das Kriterium der Ausschüttbarkeit des Gewinns entscheidend sein soll.

### 1) Der Umsatztag.

Der Umsatz einer Ware setzt Einkauf und Verkauf voraus. Als vollendet kann er stets nur dann angesehen werden, wenn Einkauf und Verkauf abgeschlossen sind. Der Tag, an dem das

letztere von beiden erfolgt, ist der Umsatztag[1]). Werden fertige Waren umgesetzt, so fallen Verkaufstag und Umsatztag stets zusammen. Liegt der Tag der Fertigstellung bezw. Lieferung der Ware nach dem Verkaufstag, so hat als Umsatztag der Tag der Fertigstellung oder Lieferung zu gelten. Der am Verkaufstag vereinbarte Preis ist stets Tageswert und geht als solcher nach Abzug etwaiger Preisnachlässe bezw. eingerechneter Zinsen in die Erfolgsrechnung ein. Ihm wird der Tageswert der Kosten gegenübergestellt. Bei der Bemessung des Tageskostenwertes ist stets auf die Preisverhältnisse am Umsatztage abzustellen. Schmalenbach[2]) möchte aus praktischen Gründen als Tag für die Erfassung der Leistung und damit für die Ausweisung des Erfolges den Tag des Rechnungsausganges als den geeigneten Zeitpunkt annehmen. Wenn alle ausgehenden Waren sofort berechnet werden sei die Verrechnung gesichert; hier liege auch der kritischste Punkt der Ausführung, bei der ein großer Teil der Gefahren überwunden sei und der Käufer Einwendungen in bezug auf die Ware und sonstige vereinbarte Bedingungen vorzubringen habe. Tag des Rechnungsausganges und Umsatztag (Tag der Lieferung) dürften grundsätzlich stets zusammenfallen. Mit Lieferung und gleichzeitiger Erteilung der Rechnung ist meistens auch rechtlich die Geldforderung gegen den Käufer entstanden, so daß tatsächliche neue Vermögenswerte an die Stelle der ausgehenden Kostenwerte treten.

Die Bestimmung des Umsatztages ist wichtig für die Bewertung der Erfolgsfaktoren (Erlöse und Kosten). Mit der Bewertung ist aber dann gleichzeitig auch über die zahlenmäßige Größe des Erfolges entschieden. Trotzdem bleibt aber noch zu untersuchen, ob schon im Umsatzzeitpunkt der Gewinn ausschüttbar ist.

### 2) Der Zeitpunkt der Ausschüttbarkeit.

Es kann nicht fraglich sein, daß die Möglichkeit einer Ausschüttung von Gewinnen nur dann als gegeben anzunehmen ist, wenn sie aus dem Erlös des Umsatzgutes vorgenommen werden kann. Es fragt sich jedoch, ob die Erlöswerte auch in einer Form vorhanden sein müssen, die eine unmittelbare Ausschüttung ohne weiteres ermöglichen würde. Diese Bedingung könnte nur das bare Geld oder sonstige sofort liquidisierbare Werte, wie börsenfähige Effekten und diskontierbare Wechsel, erfüllen. Bei den letzteren Werten erkennen wir bereits, daß es schwierig ist die Grenze zu ziehen. Sollen auch

1) Vgl. Schmidt, Org. Bilanz, a. a. O. S. 222.
2) Dyn. Bilanz, a. a. O. S. 125.

fällige bezw. noch nicht fällige Forderungen zu den liquiden Mitteln gezählt werden? Zweifellos verschafft die Entstehung einer Forderung noch nicht die Mittel für die Ausschüttung des Gewinns. Man könnte jedoch einwenden, daß in jedem Falle eine Beschaffung der nötigen Geldmittel durch Kreditaufnahme, wofür die Forderung die Unterlage bilden könte, möglich wäre. Allein, man wird diesen Einwand nicht gelten lassen können, weil eine Kreditaufnahme für steuerliche Zwecke in Widerspruch zu einer rationellen Betriebsführung stünde und eine solche Notwendigkeit von dem Steuerpflichtigen nicht eingesehen würde. Das gilt selbst dann, wenn der Forderungsbetrag für die Zeit bis zur Fälligkeit Zinsen einschließt bezw. solche laufend zu zahlen sind. Auch wird man nicht einwenden können, daß die Stundung des Kaufpreises Sache des Unternehmers selbst sei und der Fiskus deshalb darunter nicht zu leiden haben dürfe. Anders ist die Sachlage allerdings zu beurteilen, wenn die Buchforderung in eine Wechselforderung umgewandelt wird oder eine Diskontierung der Wechsel erfolgt. In diesen Fällen muß der Kaufpreis wie der Gewinn grundsätzlich als realisiert angesehen werden.

Es ist jedoch zu sagen, daß die Schwierigkeiten kaum praktisch wirksam werden, zum mindesten aber für die Praxis der Besteuerung an Bedeutung verlieren. Da Forderungsbestand und Fälligkeitsfristen in aufeinanderfolgenden Jahren ziemlich unverändert bleiben, würde sich nur eine einmalige „Härte" ergeben. Und selbst davon wird man in den meisten Fällen nicht sprechen können, weil die Steuerzahlung (von Vorauszahlungen abgesehen) meist erst nach Durchführung der mehrere Monate dauernden Veranlagung zu erfolgen hat. Ferner erlangt der Steuerpflichtige einen teilweisen Ausgleich dadurch, daß der Steueranteil für die im Laufe des Jahres realisierten Gewinne erst bei der endgültigen Veranlagung abgeführt zu werden braucht.

Für die Praxis der steuerlichen Erfolgsrechnung treten wir deshalb für das schon heute allgemein übliche Verfahren ein, daß die Forderungen in ihrem vollen Tageswerte zur Verrechnung kommen (also einschl. der Gewinne) und nicht nur in Höhe des Kostenbetrages der ausgegangenen Güter. Wenn wirkliche Härten auftreten, so muß ihnen jedoch Rechnung getragen werden.

Werden die im Laufe der Steuerperiode realisierten Gewinne nicht sofort entnommen oder verbleibt sogar der Gewinn auch nach der Jahresabrechnung in der Unternehmung, so kann sich zeigen, daß der Gewinn am Jahresende oder am Steuerzahlungstermin nicht liquide ist. Diese Umstände können g e g e n die Begründung der Steuerpflicht n i c h t angeführt werden, da die eigentliche steuerliche Leistungsfähigkeit schon mit der

Realisierung gegeben war. Eine freie Verfügung über die Gewinne kann die einmal begründete Steuerpflicht nicht wieder aufheben.

### 3) Die periodische Abgrenzung der Erfolge.

Die Erfassung der realisierten Gewinne knüpft an den äußeren Vorgang der Konkretisierung des Gewinns an. Stellt man der Erfolgsrechnung die Aufgabe, die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Perioden darzustellen, so muß das Realisationsprinzip aufgegeben werden. Statt dessen muß der Gedanke Geltung erlangen, die Erfolge jeweils schon der Periode zuzurechnen, in der sie ihren wirtschaftlichen Ursprung haben. Es seien hier die Fälle genannt, daß sich die Erstellung einer Leistung über längere Zeit erstreckt (wie beispielsweise bei Gebäuden und Brückenbauten), daß der im Laufe langer Jahre entstandene Mehrertragswert einer Unternehmung erst beim Verkauf der ganzen Unternehmung realisiert wird, oder bis zum Bilanzstichtag Wertsteigerungen von Spekulationsgütern eintreten. Obwohl erst der Marktübergang bezw. die Fertigstellung der Leistung endgültig über Erfolg oder Nichterfolg entscheidet, muß zugegeben werden, daß der Erfolg nicht der Verkaufsperiode allein ursächlich zugehört, sondern zum entsprechenden Teil auch früheren Wirtschaftsperioden. Vom Standpunkt periodischer Wirtschaftlichkeitsrechnung müßte jedem Jahr der anteilige Gewinn oder Verlust zugerechnet werden.

Diese Bedenken entspringen jedoch nicht dem Zweck und Wesen einer steuerlichen Erfolgsrechnung, bei der der Gesichtspunkt der Ausschüttbarkeit im Vordergrund stehen muß. Dabei sind unrealisierte Verluste in gleicher Weise wie unrealisierte Gewinne zu behandeln. Immerhin ist aber zu beachten, daß die plötzliche Realisierung hoher Gewinne im Falle progressiver Steuertarife zu einer ungerechtfertigten steuerlichen Mehrbelastung führen kann. Gegen solche Härten müßte eine Handhabe geschaffen werden. Die Notwendigkeit eines Ausgleichs spricht jedoch nicht gegen die Tatsache, daß die Leistungsfähigkeit erst im Zeitpunkt der Gewinnrealisierung vorliegt. Es wäre selbstverständlich dann eine Ausnahme gegeben, wenn Gewinnanteile schon während der Produktionszeit gezahlt würden. Aber auch hier wird man im praktischen Fall von einer vorzeitigen Besteuerung absehen müssen, weil es in Hinsicht auf die Risiken nicht feststeht, daß die veranschlagten Gewinne im Endergebnis tatsächlich erzielt werden.

Trotz dem Bemühen nach genauer periodischer Gewinnermittlung, ist es nicht möglich, sämtliche Kosten und Erträge in ihrer wirklichen Höhe in der jährlichen Erfolgsrechnung zu erfassen. Auf der Seite der Kosten sind es hauptsächlich

die Abschreibungen. Ist ein Kostenvorrat auf mehrere Perioden zu verteilen, so lassen sich in den seltensten Fällen die jährlichen Anteile genau ermitteln, weil sie meistens geschätzt werden müssen. Wir erinnern an die Unbestimmtheit der Lebensdauer von Maschinen und Anlagen, an die im voraus garnicht genau abschätzbare Beanspruchung usw. Auf der Seite der Erträge spielt insbesondere die Entwertungsgefahr von Geldforderungen eine Rolle (Dubiose). Für die Bestimmung der Höhe des tatsächlich eingehenden Erlöses ist man ganz auf Mutmaßungen angewiesen. Unter diesen Umständen ist es notwendig, die Fehler früherer Perioden durch entsprechende Aufwand- und Ertragbuchungen nachträglich wieder auszugleichen. Wenn die Fehler nicht absichtlich zum Zwecke der Gewinnverschiebung gemacht wurden, wird man für die steuerliche Erfolgsrechnung ohne weiteres zugestehen müssen, daß Berichtigungen zuzulassen sind. Hier geschehen sie zu dem einzigen Zweck, den steuerbaren Einkommensbetrag und den zu zahlenden Steuerbetrag zu korrigieren. Für die Betriebsrechnung kann man eine nachträgliche Verrechnung nicht ohne weiteres zulassen, da es ihr auf die Darstellung des ungetrübten wirklichen Periodenergebnisses ankommen muß. Eine Korrektur würde das tatsächliche Erfolgsergebnis der Gegenwartsperiode entstellen und es für die Beurteilung der Betriebsgebarung ungeeignet machen. Die Berichtigungen hätten hier direkt über Kapital- oder Reservekonten zu erfolgen, wobei im Falle der Nachholung von Aufwandverbuchungen in gleicher Höhe echte Gewinne in Reserve zu stellen wären und bei Nachverrechnungen von Erträgen ein entsprechender Teil des Kapitals ausgeschüttet werden dürfte bezw. müßte.

## VI. Die Kompensation von Verlusten gegen Gewinne (Verlustvortrag).

Die sich aus der jährlichen Erfolgsrechnung ergebenden Zweifelsfragen würden bei einer Verlängerung der Periode über mehrere Jahre oder gar über die ganze Lebensdauer einer Unternehmung erheblich an praktischer Bedeutung verlieren. Der Beschränkung des Steuerabschnitts auf ein Jahr entspringt auch das für die Praxis der Besteuerung bedeutsame Problem der steuerlichen Verlust- und Gewinn-Kompensation oder, wie es meistens genannt wird, das Problem des steuerlichen Verlustvortrages.

Die Begrenzung der steuerlichen Erfolgsperiode auf ein Jahr ist nicht organisch bedingt sondern mehr „willkürlich". Immerhin scheint sie für unsere heutige Wirtschaftsorganisation der geeignetste Zeitraum zu sein. Die Höhe des für eine

Periode ausgewiesenen Erfolges kann deshalb stark von Zufälligkeiten abhängen. Gute und schlechte Jahre können unmittelbar aufeinander folgen. Und selbst innerhalb eines Jahres können gewinnbringende und verlustbringende Geschäfte nebeneinander hergehen oder sich abwechseln. Soll man die Kompensation von innerhalb eines Jahres entstehenden Verlusten und Gewinnen zulassen, aber ablehnen, wenn positive und negative Erfolge „zufällig" durch den Bilanzstichtag getrennt werden? Um hier entscheiden zu können, müssen wir zunächst auf das allgemeine Verhältnis von Verlusten zu Gewinnen eingehen.

Bauckner ist der Ansicht, daß Verluste das Einkommen nicht unmittelbar treffen. Wenigstens müsse das rein begrifflich gelten; denn der Verlust berühre nicht mehr das Einkommen, sondern nur den durch das Einkommen geschaffenen Vermögensstand [1]). Diese Trennung ist jedoch nicht haltbar, wenn das Einkommen Gegenstand der Besteuerung ist. Stehen echten Gewinnen echte Verluste in gleicher Höhe gegenüber, so kann man von dem Vorhandensein einer einkommensteuerlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr sprechen. Wollte man stets nur die Gewinne besteuern — nehmen wir einmal an, sie würden zu 100% weggesteuert —, so würde der Nichtausgleich von Verlusten zu einer Schwächung der Wirkungskraft der Unternehmung führen. Die Einkommensteuer würde sich als Vermögenssteuer auswirken.

Was für die Kompensierung von Gewinnen und Verlusten an einzelnen Umsätzen gilt, hat grundsätzlich auch für den periodischen Ausgleich Gültigkeit. Dies vor allem deshalb, weil der Bilanzstichtag ein künstlicher, rein rechnungsmäßiger Einschnitt in das kontinuierliche Betriebsleben mit allen Zufälligkeiten ist. Auch für den Jahresausgleich müssen alle begrifflichen Bedenken zurücktreten. Es kann sich nicht die Ansicht durchsetzen, daß der Einkommensbegriff an einen bestimmten Zeitraum (ein Jahr) gebunden sei und deshalb die jeweilige Periode für sich zu betrachten sei, ohne Rücksicht auf die Ergebnisse anderer Perioden. Der Nichtausgleich würde unbedingt zu Härten führen und völlig dem wirtschaftlichen Gebot widersprechen, die Unternehmung durch eigene Kraft auf mindestens gleicher Stufe zu halten.

Die Kompensationsnotwendigkeit verlangt, daß auch ein völliger Ausgleich von Verlusten durch Gewinne innerhalb der Unternehmung zuzulassen ist. Eine Anrechnungsfähigkeit für eine beschränkte Zeit (das heutige Steuerrecht sieht nur zwei Jahre vor) ist u. E. wirtschaftlich und steuertheoretisch nicht gerechtfertigt. Die einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit einer Person kommt in ihrem Gesamteinkommen zum Ausdruck.

1) Vgl. Bauckner, a. a. O. S. 79.

Wird die Unternehmung selbst Steuerpflichtige, so gilt grundsätzlich dasselbe, doch glauben wir, daß gewisse Ausnahmen gerechtfertigt sind. Stellen wir uns als Beispiel vor, daß von zwei Betrieben der eine mehrere Jahre lang größere Verluste erlitten hat, während der andere in der gleichen Zeit normal verdient hat und weiterhin auch verdienen wird. Durch große Umstellungen sei der erstere Betrieb wieder ertragsfähig geworden und erziele jetzt Gewinne. Läßt man für diesen Betrieb die Verlustkompensation zu, so hätte er für die künftigen Jahre keine Steuern zu zahlen, während der andere Betrieb solche aufbringen muß, obwohl beide Unternehmungen echte Gewinne erzielen. Darin scheint eine ungerechte Bevorzugung der ersteren Unternehmung zu liegen. Wir sehen sie dann als gegeben an, wenn die Gewinne tatsächlich ausgeschüttet werden können und es wirtschaftlich nicht geboten ist, sie zur Wiederauffüllung des Kapitals im Betriebe zurückzuhalten. Wir halten es auch mit der steuerlichen Forderung verhältnismäßiger Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zueinander nicht für vereinbar, noch einen Verlustausgleich zuzulassen, wenn Unternehmungen infolge Fusion oder Sanierung auf völlig andere Wert- und Ertragsbasis gestellt werden.

Die hier dargelegten Gedanken gelten natürlich nur bei Anerkennung des von uns vertretenen Gewinn- und Einkommensbegriffs. Wird der nach nomineller Rechnung ermittelte Gewinn der Besteuerung zugrunde gelegt, so mag eine andere Regelung zutreffen.

Wir haben an anderer Stelle (S. 29 ff.) ausgeführt, daß unter gewissen Umständen direkte außergewöhnliche Vermögensverluste kein Minuseinkommen sind. Solche Verluste können auch in der Unternehmung auftreten (Explosionen, Diebstähle, Feuer usw.), und es ist deshalb noch zu entscheiden, wie sie steuerlich zu behandeln sind.

Von den regulären Verlusten unterscheiden sich die oben angedeuteten Verlustarten meistens nur durch ihr schlagartiges Auftreten. Der Kaufmann rechnet auch sogar mehr oder weniger mit ihrem Eintreten und sucht sich gegen sie durch Versicherung zu decken. Sie sind gewissermaßen ebenfalls Folge der Umsatztätigkeit der Unternehmung, sind insofern also auch Kosten des Umsatzes. Soweit die Risiken durch Versicherung für den Betrieb ausgeschaltet werden, kann der Kostencharakter der Prämien nicht bestritten werden. Zieht der Betrieb die Eigendeckung der Risiken vor, so muß ihm gleicherweise gestattet werden, jährlich entsprechende Kostenverrechnungen zwecks Ansammlung eines Fonds vorzunehmen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, sei es, daß er die Gefahr garnicht erkannte oder aus sonstigen Gründen die Bildung einer Verlustreserve nicht für notwendig hielt, so muß trotzdem die volle

Kompensation im Augenblick des Eintritts der Schäden vom steuerlichen Standpunkt aus zugelassen werden. Denn es handelt sich um echte realisierte Verluste. Wollte man die Verluste steuerlich nicht anerkennen, so hieße das, die Beeinträchtigung des Vermögens und die wirtschaftliche Notwendigkeit der Verlustabdeckung aus eigenen Gewinnen leugnen. Sind andererseits Rückstellungen für Eigenversicherung gemacht, aber durch effektive Schäden nicht oder nicht voll in Anspruch genommen worden, so muß eine Nachversteuerung eintreten.

Ausnahmslose Anrechnung der außerordentlichen Verluste trifft aber auch hier wieder nicht zu. So ist es z. B. nicht vertretbar, selbstgewollte Vermögensverluste (z. B. durch eigene Brandstiftung), freiwillige gegenleistungslose Vermögensverwendungen und unter Umständen Schenkungen und Verluste aus Wetten zur Anrechnung zuzulassen. Allerdings ist es schwierig, die richtige Grenze zu finden. Als allgemeine Richtlinie für die Kompensation wird gelten müssen, ob die Vermögensteile, bewußt oder unbewußt, im Interesse einer Erzielung höherer oder neuer Erträge verwendet wurden. Denn insofern lassen sie sich als Kosten des Umsatzes ansprechen.

Es erhebt sich schließlich noch die wichtige Frage, ob die tatsächliche Auffüllung des Kapitals zur Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung des Verlustvortrages gemacht werden soll.

Für die Regelung des Verlustvortrages in den heutigen Gesetzen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 EStG. u. § 15 Abs. 1 KStG.) fehlt es leider an völlig klaren Bestimmungen. Nach einem Runderlaß des Reichsfinanzministers [2]), der allerdings für die Steuergerichte nicht bindend ist, soll die Kompensation nur insoweit gelten, „als Beträge zur Beseitigung des Verlustes verwendet worden sind, d. h. als die durch den Verlust herbeigeführte Minderung des Betriebsvermögens wieder beseitigt wird". Dieser Ausgleich der Vermögensminderung kann geschehen durch Nichtausschüttung von Gewinnen oder Zuführung neuen Kapitals. Der Einkommensteuersenat (VI. Senat) des RFH. hat sich jedoch den Erlaßbestimmungen nicht angeschlossen, weil er sie mit dem Einkommensteuergesetz und dem Zweck des Verlustvortrages nicht für vereinbar hielt. In einem grundlegenden Urteil [3]) hat der VI. Senat seine Ansicht mit einer Reihe von beachtenswerten Gründen belegt, von denen hier nur die uns am wichtigsten erscheinenden angeführt seien.

Aus der Begründung zu den Gesetzesvorschriften geht hervor, daß durch die Einführung des Verlustvortrages die Erhaltung des Betriebskapitals und damit die Leistungsfähigkeit

---

2) Erlaß vom 9. Juli 1929, S. 2209—4; RStBl. 1929, S. 107.
3) Urteil vom 8. Aug. 1930, VI A 1268/30, Slg. Bd. 27, S. 107.

der wirtschaftlichen Unternehmung gefördert werden solle. Dieser Zweck werde jedoch zum mindesten für die der Einkommensteuer unterliegenden Steuerpflichtigen nicht erreicht. Denn es würde z. B. der Umstand, „daß der Unternehmer im Verlustjahr Entnahmen gemacht und dadurch das Betriebsvermögen weiterhin geschwächt hat, dem späteren Verlustvortrage nicht im Wege stehen, auch wenn diese Entnahmen dem Betriebsvermögen später nicht wieder zugeführt würden. Es könnte sich also für einen Steuerpflichtigen empfehlen, etwa nach dem Schlusse eines Verlustjahres dem Betrieb alle verfügbaren Mittel zu entziehen, um dieselben im nächsten Jahr zwecks Schaffung der Voraussetzungen des Verlustvortrages dem Betrieb wieder zuzuführen“ [4]). Der Senat kommt mit Recht zu dem Schluß, daß die Auslegung des Erlasses mit steuerlicher Gerechtigkeit und einfacher Gesetzeshandhabung nicht in Einklang zu bringen ist und der Verlustvortrag für die „gewandteren Steuerpflichtigen zu einem Geschicklichkeitsspiel für die weniger Gewandten aber zu einem Glücksspiel wird“.

Den Gründen des RFH. können wir noch einen wichtigen hinzufügen, und zwar den, daß die Kapitalauffüllung sogar im Einzelfall eine unwirtschaftliche Maßnahme sein kann, der Gesetzgeber also etwas verlangt, was er billigerweise nicht verlangen darf. Es muß klar erkannt werden, daß die Frage des Verlustvortrages im Steuerrecht nicht eine Frage der Kapitaldisposition und Kapitalbemessung, sondern lediglich der richtigen Steuerbemessung ist. Letzter Sinn steuerlicher Erfolgsrechnung ist allein die Ermittlung des Steuerbetrages. Die Bestimmung des Einkommens, besser der zahlenmäßigen Einkommensgröße, ist also nur Mittel zum Zweck. Die Regelung und Abgrenzung der Kapitalbasis der Unternehmung muß ausschließlich Sache des Unternehmers bleiben und darf steuerlich keine Wirkung haben. So treten wir also dafür ein, daß die steuerliche Anerkennung eines Verlustvortrages auch ohne Rücksicht auf die tatsächliche Kapitalausgleichung zu erfolgen hat.

Eine andere Form der Verlustkompensation ist die Veranlagung des Einkommens nach einem mehrjährigen Durchschnitt. Diese Methode vermag in erster Linie aber eine andere Wirkung auszuüben, und zwar die Milderung von ungerechten Steuerprogressionen. Hinsichtlich der verlustausgleichenden Wirkung liegt ihr Mangel jedoch darin, daß der Ausgleich nicht sogleich erfolgt trotz vorhandener Gewinne, sondern sich auf mehrere Jahre erstreckt. Außerdem erfolgt durch sie auch kein Ausgleich in vollem Maße. Wie die Durchschnittsrechnung unter dem Gesichtspunkt der Progressionsmilderung zu beurteilen ist,

4) Urteil vom 8. Aug. 1930, VI A 1268/30, Slg. Bd. 27, S. 113.

soll hier nicht untersucht werden; für den Zweck der Verlustkompensation ist sie abzulehnen.

## VII. Einzelfragen zur technischen Durchführung der steuerlichen Erfolgsrechnung.

Im Anschluß an die theoretischen Untersuchungen sollen noch einzelne mit der technischen Durchführung der steuerlichen Erfolgsrechnung zusammenhängende Fragen behandelt werden. Wir wollen in der Hauptsache nur auf die Besonderheiten eingehen, die sich aus der grundsätzlichen Verschiedenheit unserer Rechnung gegenüber der traditionellen Anschaffungswertrechnung ergeben.

Allen Fragen voran steht die richtige Ermittlung der Vermögenswertänderungen als Differenz zwischen den Anschaffungs- und Tagesbeschaffungswerten der Kostengüter. Für die Erfolgsrechnung speziell kommt es auf die Erfassung dieser auf umgesetzte Kostenwerte entstandenen Wertdifferenzen an. Eine exakte Rechnung verlangt, daß die Einzelumsätze jeweils für sich abgerechnet werden. Dabei ist streng darauf zu achten, daß nur vollendete Umsätze erfaßt werden. Geht die Erfolgsrechnung den Einzelumsätzen nach, so wird jedoch selbst bei ernstestem Versuch nach Bewertung und Verrechnung der Einzelkosten nicht zu umgehen sein, gewisse Kosten summarisch zu erfassen. Das gilt vor allem für die Jahresabschreibungen, allerdings auch in manchen Fällen für laufende Kosten. Die Methoden sind mannigfaltig und sollen hier deshalb nicht beschrieben werden.

Die relativ größten Schwierigkeiten werden hingegen mit der Ermittlung der Tageswerte verbunden sein. Sie sind oft nur durch Schätzungen festzustellen, da die Unternehmung sie ja effektiv nicht bezahlt. Immerhin dürften die sich hieraus ergebenden Mängel nicht groß sein. Bei den umlaufenden Betriebswerten wird man sich weitgehend an die Preise der letzten Käufe anlehnen können, oder es werden tatsächlich sogar bei nicht zu häufigen und großen Preisschwankungen die tatsächlichen Anschaffungs- oder Ersatzbeschaffungswerte herangezogen werden können. Ist eine Ermittlung der Tagesbeschaffungswerte für die Einzelumsätze zu schwierig oder umständlich, so wird sich in jedem Falle aber die Wertbewegung durch prozentuale Zu- oder Abschläge auf die Anschaffungswerte oder frühere Tageswerte erfassen lassen.

Wählt man für die Erfolgsrechnung die Methode des Vermögensvergleichs, so kann von der Erfassung des Einzelumsatzes abgesehen werden. Dabei läßt sich aber dann eine mehr oder weniger summarische Rechnung mit all den Mängeln einer

Durchschnittsrechnung nicht vermeiden. Sie hat jedoch den großen Vorzug der Einfachheit. Hier konzentrieren sich die Schwierigkeiten auf die Bewertung der Kostenbestände. Die Wertbewegung der Vermögensteile muß, soweit sie als Scheingewinn oder -verlust in Erscheinung treten würde, eliminiert werden. Von den beiden Methoden der Umwertung der Bilanzwerte zu Anfang des Jahres auf das Wertniveau am Bilanzstichtag oder der Endwerte auf die Wertbasis zu Anfang des Jahres muß die erstere vorgezogen werden. Denn nur dann wird die Erfolgsziffer in dem Wert- und Kaufkraftniveau des Besteuerungszeitpunktes ausgedrückt — die Steuer wird in gleichwertigen Geldeinheiten erhoben.

Treten starke Wertschwankungen auf, so genügt nicht die Korrektur der Anfangswerte allein. Denn die Zwischenvorgänge des Jahres würden nicht vollständig erfaßt. Bevor wir weiter hierauf eingehen, sei zunächst dargelegt, in welcher Weise die Umwertung vorzunehmen wäre.

Für die praktische Anwendung des Vermögensvergleichs halten wir einen Vorschlag von Fritz[1]) für sehr geeignet, der im folgenden wiedergegeben werden soll.

a) Man berechnet den Reproduktionswert der Unternehmung nach Tageswerten am Anfang der Geschäftsperiode.
b) Die Aktivwerte am Anfang der Periode werden auf das Preisniveau am Ende der Periode umgewertet. Die Warenforderungen werden wie die Waren selbst umgewertet, weil sie sich im allgemeinen aus den verschiedensten Warenveräußerungen zusammensetzen und sich deshalb wie der Wert des ruhenden Warenlagers ändern müssen.
c) Das fremde Kapital zu Anfang der Periode wird ebenfalls nach den Wert- und Aufwertungsverhältnissen am Ende der Periode umgewertet. Die Warenschulden werden in gleicher Weise wie die Warenforderungen behandelt.
d) Die Wertdifferenz zwischen dem nach a) errechneten eigenen Kapital der Unternehmung zu dem nach b) und c) errechneten Eigenkapital stellt die Änderung am ruhenden Vermögen der Unternehmung dar. Aus dem Verhältnis des Reproduktionswertes am Anfang der Periode zu der Summe der Werte von b) und c), dem gleichen Reproduktionswert auf der Wertbasis vom Ende der Periode, kann der Betriebsindex errechnet werden. Er ist Maßstab für die Wertänderung der Unternehmungswerte.
e) Es wird der Reproduktionswert nach der Zusammensetzung des Betriebsvermögens am Ende der Geschäftsperiode zu den Wertverhältnissen dieses Tages (Eigenkapital am Ende der Periode) ermittelt.

1) Fritz, Finanzierung und Steuer, a. a. O. S. 53 ff.

f) Die Einzahlungen und Abhebungen müssen nach ihrem Werte am Ende der Periode festgestellt und vom Eigenkapital unter e) abgesetzt bezw. diesem zugesetzt werden. Die Umwertungen müßten nach dem individuellen Betriebsindex erfolgen. Der Einfachheit halber wird es sich empfehlen, sie nach der Preisbewegung des wichtigsten Umsatzgutes der Unternehmung oder nach dem Warenpreisindex zu korrigieren. Zu diesem Zweck dividiert man die Einzahlungen und Abhebungen durch den Durchschnittspreis des wichtigsten Umsatzgutes bezw. den Warenpreisindex in dem betreffenden Monate und multipliziert das Ergebnis mit dem Durchschnittspreis des wichtigsten Umsatzgutes bezw. dem Warenpreisindex im letzten Monat der Geschäftsperiode.

g) Aus der Gegenüberstellung des nach e) und f) festgestellten Endkapitals und des nach b) und c) ermittelten Eigenkapitals ergibt sich der Erfolg der Periode.

Diese von Fritz vorgeschlagene Methode ist in erster Linie auf die praktischen Bedürfnisse abgestellt. Die Verwendung von Durchschnittspreisen und Durchschnittsindices muß zu gewissen Ungenauigkeiten führen. Nur dann wären Scheingewinne und Scheinverluste vollständig aus der Erfolgsrechnung ausgeschaltet, wenn die tatsächlichen Wertänderungen der Einzelgüter erfaßt würden. Das geschieht bei der besprochenen Methode nur soweit, als es sich um Wertänderungen auf Bestände handelt, die sowohl am Anfang als auch noch am Ende der Periode vorhanden sind. Für Werte, die nur am Anfang vorhanden waren, wird fälschlicherweise unterstellt, daß sie in unveränderter Form stets in der Unternehmung vorhanden gewesen wären. In Wirklichkeit aber werden Teile der Anfangsbestände umgesetzt und die Erlöse in anderen Werten angelegt. Die wirklichen Vermögenswerte können andere Wertbewegungen wie die Anfangsbestände durchmachen. Werden die im Laufe des Jahres erzielten Gewinne in Realwerten angelegt, so würden alle hierauf eintretenden Wertänderungen als echte Erfolge in Erscheinung treten.

Hieraus geht hervor, daß die Methode nicht schematisch angewendet werden darf, sondern notfalls noch Verfeinerungen angebracht werden müssen. Die Notwendigkeit hierzu wieder ist abhängig von der Stärke der Wertänderungen wie der Wertbewegung der Einzelgüter zueinander. Grundsätzlich aber halten wir die angeführte Rechnungsweise bei Anwendung des Vermögensvergleichs für geeignet, Scheinerfolge aus der Erfolgsrechnung fernzuhalten.

Im Falle der Spekulationsgeschäfte können die Wertänderungen echte Spekulationsgewinne oder -verluste werden. So ergibt sich das Erfordernis einer Trennung von realisierten Wertänderungen an spekulativen und nichtspekulativen

Unternehmungsgütern. Die Scheidung wird nicht immer leicht sein, da die eigentliche Umsatztätigkeit (Produktion oder Handel) fast stets mit spekulativer Tätigkeit verbunden ist. Dabei können spekulative Geschäfte gesondert durchgeführt werden, oder sie können Teil regulärer Umsatzgeschäfte sein (wie z. B. spekulativer Einkauf oder Verkauf). Es ist ausgeschlossen, allgemein-gültige Regeln für alle Unternehmungen aufzustellen.

Zunächst ist man geneigt, die dem einzelnen Geschäft zugrundeliegende Absicht des Unternehmers entscheidend sein zu lassen. Diese Richtlinie kann nur solange geeignet sein, als die Erfolgsrechnung lediglich persönlichen oder betriebsinternen Zwecken dient. Für die Zwecke der Besteuerung jedoch muß dieser Bestimmungsgrund abgelehnt werden, weil er zu subjektiv und willkürlich ist.

Durch die Aussonderung der Vermögenswertänderungen sollte die mengenmäßige Erhaltung des Unternehmungsvermögens gesichert werden. Dieser Zweck muß auch für die Beurteilung der Geschäfte als Anhaltspunkt gelten. Eine realisierte Wertänderung kann und darf nur dann als Einkommen ausgewiesen werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung des uneingeschränkten Betriebsumfanges nicht als Kostenersatz in Anspruch genommen werden muß. Das dürfte stets nur dann der Fall sein, wenn die Güter, die solchen Wertänderungen unterliegen, im Dienste der eigentlichen Umsatztätigkeit der Unternehmung stehen. Es muß sich also um solche für die Durchführung der Betriebsaufgabe notwendigen Güter handeln. Es muß zum mindesten als wahrscheinlich angesehen werden, daß die gleichen Güter tatsächlich auch wieder beschafft werden. Dieser Rückschluß mag in vielen Fällen angebracht sein, allein ausschlaggebend ist er aber auch nicht. Alleiniger Maßstab darf u. E. nur die Gebundenheit der Güter im regulären fortlaufenden Umsatzprozeß sein. Liegt diese Gebundenheit vor, so ist auch die volle Substanzerhaltung notwendig. Diese Gebundenheit darf man jedoch nicht nur auf bereits im Betriebe vorhandene Güter beziehen. Es ist auch festzustellen, inwieweit die Bestände der Lieferungskäufe betriebsnotwendig sind. Für die Beurteilung scheinen uns im besonderen zwei Faktoren wesentlich zu sein, und zwar

1. die Art des Umsatzgegenstandes und
2. die Höhe der Güterbestände.

Aus der Art der Güter läßt sich auf die Gebundenheit im Betriebe schließen. Regelmäßig wird man Anlagegegenstände (Gebäude, Maschinen, Dauerbeteiligungen) als gebunden betrachten müssen. Stehen die Güter in keiner oder nur loser

Verbindung zu der regulären Umsatztätigkeit, so wird man auf ihren spekulativen Charakter schließen dürfen.

Will man die Höhe der Güterbestände für die Beurteilung heranziehen, so muß man von einem Normalbestand ausgehen. Was zum Normalbestand gehört, ist nicht leicht zu bestimmen. Keineswegs wird man aber einen ständig gleichbleibenden Bestand der einzelnen Güterarten annehmen dürfen. In Zeiten der Hochkonjunktur wird er größer sein müssen als in Depressionszeiten. Ob man den Vorjahresbestand zugrunde legen soll oder den durchschnittlichen Bestand der Vorperiode bezw. den mehrerer Vorperioden, hängt wieder von der Art des Gegenstandes (Anlagewerte, Umsatzwerte usw.) wie von der einzelnen Unternehmung ab.

Es wird der Fall häufig sein, daß die Unternehmung zwecks Ausnutzung von Preisschwankungen den Bedarf von Rohstoffen, Betriebsmaterialien usw. auf lange Zeit im voraus deckt. Die Verarbeitung bezw. der Verkauf soll jedoch im regulären Geschäftsbetrieb erfolgen; an einen spekulativen Verkauf ist nicht gedacht. Zur Ermittlung der auf den spekulativen Einkauf entfallenden Wertänderungen ist der Anschaffungspreis und der Tagesbeschaffungswert des Tages festzustellen, an dem die Beschaffung unter Normalumständen erfolgt wäre. Die zwischen diesen beiden Werten liegende Differenz ist als unrealisierter Spekulationserfolg jeweils für die Mengen festzustellen, die zur Ergänzung des Normalbestandes notwendig wären. Nach vollendetem Umsatz sind sie auf dem Erfolgskonto auszuweisen und damit der Besteuerung zu unterwerfen. Analog ist zu verfahren, wenn in spekulativer Absicht Verkäufe getätigt wurden und die Beschaffung im regulären Rahmen erfolgt.

Aus diesen Ausführungen läßt sich schon entnehmen, daß die Scheidung von Spekulationserfolgen und bloßen Vermögenswertänderungen auf betriebsnotwendige Güter praktisch gewisse Schwierigkeiten bereiten kann. Deswegen aber zugunsten der einen oder der anderen Auffassung auf eine Trennung ganz zu verzichten, ist höchstens in dem Falle vertretbar, daß die Wertschwankungen für die einzelne Unternehmung nur gering sind.

## ZWEITER TEIL.

### Kritische Stellungnahme zu der Verrechnung unrealisierter Wertminderungen (Verluste) nach dem Niederstwertprinzip.

Im voraufgegangenen ersten Teil dieser Arbeit haben wir versucht, einen steuerlichen Einkommensbegriff zu entwickeln, und haben ferner die sich aus diesem für die steuerliche Erfolgsrechnung ergebenden Fragen behandelt.

Im folgenden zweiten Teil dieser Arbeit soll das Problem der Wertänderungen am ruhenden Vermögen für das geltende Recht weiter untersucht werden. Wir werden eine Spezialfrage im Rahmen des heutigen Einkommensteuerrechts behandeln, und zwar das für die steuerliche Erfolgsbilanz nach heutigem Recht so bedeutsam gewordene Niederstwertprinzip. Es sei aber gleich vorweg gesagt, daß unsere Betrachtung nicht von der Warte des im ersten Teil der Arbeit begründeten Einkommensbegriffs erfolgen soll, vielmehr werden wir in dem Rahmen des durch das heutige Recht vertretenen nominell bestimmten Gewinn- und Einkommensbegriffs bleiben. Wir wollen uns die Frage vorlegen, ob die Behandlung der unrealisierten Wertminderungen (Verluste) nach dem Niederstwertprinzip, also die Berücksichtigung der Wertminderungen im Zeitpunkt ihres Auftretens (Erkennens) und somit schon vor ihrer eigentlichen Realisierung gerechtfertigt ist. Diesem Verfahren für unrealisierte Wertminderungen steht ja bekanntlich gegenüber, daß unrealisierte Wertsteigerungen erst im Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Realisierung steuerlich berücksichtigt werden.

Wir glauben, daß unsere Ausführungen einen Beitrag zum heutigen Steuerrecht sein werden (wir werden nämlich für eine Umgestaltung des Niederstwertprinzips eintreten), und daß gleichzeitig die Forderungen und Erkenntnisse für den im ersten Teil der Arbeit dargestellten Gewinn- und Einkommensbegriff eine weitere Förderung erfahren.

## I. Der Einkommens- und Gewinnbegriff im heutigen Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz.

### 1) Die Gesetzesvorschriften.

Das heutige Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht bestimmt den Einkommensbegriff in den §§ 6 und 7 des EStG. In § 6 EStG. werden die einzelnen Einkommensarten aufgezählt. Hier soll uns nur wieder das Einkommen der Unternehmungen interessieren. Im Gesetz wird es unter Abs. 1 Nr. 2 des § 6 als „Einkünfte aus Gewerbebetrieb" aufgeführt. In § 7 Abs. 2 heißt es dann weiter, daß für Einkünfte aus Gewerbebetrieb der in den §§ 12 und 13 des EStG. näher umschriebene Gewinn als Einkommen zu gelten hat. Für Körperschaften und Vermögensmassen, die dem Körperschaftssteuergesetz unterliegen, finden nach § 13 KStG. grundsätzlich die gleichen Vorschriften Anwendung.

Der in den §§ 12 und 13 EStG. normierte Gewinnbegriff unterscheidet sich von dem im I. Teil dieser Abhandlung dargestellten Gewinnbegriff grundsätzlich.

Der § 12 EStG. bestimmt den Gewinnbegriff generell, der § 13 speziell, und zwar für Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind, oder, ohne dazu verpflichtet zu sein, Handelsbücher nach diesen Vorschriften tatsächlich führen. Hervorzuheben ist aber, daß die verschiedenen Vorschriften nicht nur formelle Bedeutung hinsichtlich der Gewinnermittlungsmethode haben, sondern auch den Gewinnbegriff materiell, d. h. dem Umfang des steuerbaren Einkommens nach, verschieden bestimmen [1]). Das ist zu schließen aus dem unmittelbaren Hinweis auf diese Vorschriften in dem § 7 EtSG., der Kernpunkt des Gesetzes ist, wie aus den zweifelsfrei feststellbaren Unterschieden im Wortlaut der §§ 12 und 13 selbst. So sollen beispielsweise der zum Anlagekapital gehörige Grund und Boden bei Ermittlung des Gewinns nach § 12 völlig außer Betracht bleiben, während er im Falle des § 13 in den Vermögensvergleich miteinzubeziehen ist.

Der § 12 EStG. bestimmt den Gewinn als „Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zuzüglich des Mehrwertes oder abzüglich des Minderwerts der Erzeugnisse, Waren und Vorräte des Betriebs, der dem Betrieb dienenden Gebäude nebst Zubehör sowie des beweglichen Anlagekapitals am Schluß des Steuerabschnitts gegenüber dem Stand am Schluß des vergangenen Steuerabschnitts". Hieraus geht schon hervor, daß der Gesetz-

1) Diese Auffassung vertritt auch die Begründung zum Einkommensteuergesetz (S. 46). Zum gleichen Ergebnis kommt nach eingehenden Untersuchungen auch Fritz (vgl. Zeitschr. f. Betriebswirtschaft, Jahrg. 1931, S. 577 ff.).

geber das nominalistische Rechnungsprinzip vertritt. Daran ändert nichts, daß die Einnahme- und Ausgaberechnung durch den Vermögensvergleich modifiziert wird, der lediglich den Zweck der periodischen Gewinnabgrenzung hat. Die Auffassung des Gesetzgebers wird ganz klar, wenn er für den Fall, daß die Vermögensbestände am Anfang und Ende des Jahres keinen wesentlichen Schwankungen zu unterliegen pflegen, die reine Einnahme- und Ausgaberechnung vorschreibt. Wenn wir vorerst von den sich aus der periodischen Gewinnermittlung ergebenden Sonderproblemen absehen, kann der Gewinn grundsätzlich als die realisierte Wertdifferenz zwischen Anschaffungspreis und Erlös der umgesetzten Güter angesehen werden.

Betrachten wir jetzt den Gewinnbegriff des § 13 EStG. Hier ist der Gewinn „der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für den Schluß des Steuerabschnitts ermittelte Überschuß des Betriebsvermögens über das Betriebsvermögen, das am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat". Die Gegenüberstellung der Vermögenswerte besagt, daß jede Vermehrung des Vermögens Gewinn und jede Wertminderung Verlust ist[2]). Der Hinweis auf die „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" und die Maßgeblichkeit der Bewertungsvorschriften der §§ 19—21 EStG. bedingen jedoch, daß die Vermögensmehrungen nicht vor der Realisierung ausgewiesen werden dürfen. Vermögensminderungen dagegen dürfen bezw. müssen sogar schon vor ihrer Realisierung erfolgswirksam verrechnet werden. Mit diesen Bewertungsvorschriften, dem sogenannten Niederstwertprinzip, werden wir uns noch später kritisch befassen. Vorläufig können wir sie jedoch für das Erkennen des Gewinnbegriffs außer Acht lassen, da die Realisierung letzten Endes nur ein formaler und äußerlicher Vorgang ist. Wichtig für uns ist zu erkennen, daß auch in § 13 EStG. der Gewinn als Wertdifferenz zwischen Ausgabe (= Vermögensminderung) und Einnahme (= Vermögensmehrung) in Erscheinung tritt. Das Rechnungsprinzip ist auch hier das nominalistische.

Eine vergleichende Betrachtung des dem heutigen Steuerrecht zugrunde liegenden Gewinnbegriffs mit dem von uns vertretenen zeigt folgende grundlegende Unterschiede.

1. Das geltende Einkommensteuergesetz sieht jede, auch die rein nominelle Veränderung des Betriebsvermögens als steuerbaren Erfolg an. Es vertritt den Grundsatz der nominellen Kapitalerhaltung und leugnet den von uns als maßgeblich erachteten Grundsatz der mengenmäßig relativen Kapitalerhaltung.

---

2) Kapitalein- und -auszahlungen bleiben dabei natürlich unberücksichtigt (s. a. § 12 Abs. 2 EStG.).

2. Der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu errechnende Gewinn ist nicht Ausdruck der wirklichen einkommensteuerlichen Leistungsfähigkeit. Dies kann er nach unseren Darlegungen deshalb nicht sein, weil
   a) die Erhaltung des Vermögensstammes nach seiner Substanz nicht gesichert ist und infolgedessen
   b) die Ausschüttung der Gewinne ohne Beeinträchtigung des Unternehmungsvermögens nicht möglich ist.
3. Die bloßen Vermögenswertänderungen am ruhenden Vermögen werden nach heutigem Recht spätestens bei der Realisation der Besteuerung unterworfen. Nach unserem Standpunkt können sie, mit Ausnahme der Wertänderung an Spekulationsgütern, niemals echtes steuerbares Einkommen sein. Sie sind aus der steuerlichen Erfolgsrechnung vollkommen auszuscheiden.

2) Die Bedeutung und Regelung des Niederstwertprinzips.

Wie wir schon erwähnten, hat das Niederstwertprinzip für die Ermittlung des Gewinns nach heutigem Steuerrecht ausschlaggebende Bedeutung. Dieser Bewertungsgrundsatz besagt kurz folgendes: Von zwei Werten, dem Anschaffungskosten- oder Herstellungskostenwert (nach Abzug eventl. Absetzungen wegen Abnutzung) und dem Tageswert am Bilanzstichtag (gemeiner Wert) ist stets der niedrigere von beiden anzusetzen. Diese Regel hat für die Erfolgsbilanz folgende Zwecke:

1. durch Anerkennung des Anschaffungs- oder Herstellungswertes (eventl. abzügl. zulässiger Abnutzungsabsetzungen) als Höchstwert den Ausweis unrealisierter Gewinne zu verhindern,
2. durch Ansetzung eines unter dem Anschaffungs- oder Herstellungswertes (abzügl. etwaiger Abnutzungsabsetzungen) liegenden gemeinen Wert die Möglichkeit der Verrechnung unrealisierter Verluste zu geben.

Im Gesetz selbst wird das Niederstwertprinzip gefordert durch die Bewertungsvorschriften der §§ 19 und 20 EStG. i. V. mit den nach § 13 EStG. maßgeblichen „Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung". Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, auf alle sich für die steuerliche Erfolgsrechnung hieraus ergebenden Bewertungsfragen einzugehen. Unter Hinweis auf die Literatur und die Entscheidungen des Reichsfinanzhofes begnügen wir uns mit der folgenden kurzen Zusammenfassung der Hauptbewertungsgrundsätze:

Der Anschaffungs- oder Herstellungkostenwert eines Betriebsgegenstandes ist stets Höchstwert. Dieses Gebot ist in den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung verankert, nach denen es unzulässig ist, unrealisierte Wertstei-

gerungen als Gewinne auszuweisen. Die Bewertungsvorschriften des § 261 HGB., die nach Ansicht des Gesetzgebers (Begr. z. EStG., S. 50) praktisch für alle buchführenden Gewerbebetriebe beherrschende Bedeutung erlangt haben, werden für die inhaltliche Bestimmung der „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" als maßgebend angesehen. Demgegenüber tritt auch die Vorschrift des § 19 Abs. 1 EStG. zurück, nach der es bei wörtlicher Auslegung möglich wäre, für die erstmalig in der Bilanz zu bewertenden Gegenstände einen über den Anschaffungspreis liegenden gemeinen Wert anzusetzen.

Die Höchstwertgrenze wird weiter eingeschränkt durch die Bestimmung des § 20 Abs. 1 EStG., daß für Gegenstände, „die bereits am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnitts zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen oder im Falle unentgeltlichen Erwerbs eines Betriebs zum Betriebsvermögen des Rechtsvorgängers gehörten haben", kein höherer als der Vorjahrswert angesetzt werden darf[3]). Das besagt, daß Wertsteigerungen auch dann nicht ausgewiesen werden dürfen, wenn sie bereits abgeschriebene Wertminderungen wieder ausgleichen. Das Verbot des Nichtausweises unrealisierter Wertsteigerungen wird also eng ausgelegt.

Liegt der gemeine Wert (Teilwert) der Betriebsgegenstände unter dem jeweils zulässigen Höchstwert, so ist grundsätzlich dieser anzusetzen[4]). Dadurch wird die Berücksichtigung unrealisierter Wertminderungen ermöglicht bezw. gefordert.

Das Heruntergehen auf den niedrigeren gemeinen Wert wird jedoch nicht für alle Werte zur Pflicht gemacht. Denn in Abs. 2 des § 19 EStG. heißt es: „An Stelle des gemeinen Wertes kann[5]) der Steuerpflichtige den Anschaffungs- oder Herstellungspreis unter Abzug der nach § 16 Abs. 2-4 EStG. zulässigen Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung einsetzen." Für abnutzbare Anlagegegenstände wird also grundsätzlich ein Wahlrecht eingeräumt. Aus § 20 EStG. könnte man schließen, daß auch ein Wahlrecht immer dann zugestanden ist — unabhängig von der Art der Gegenstände (d. h. also für alle Gegenstände) —, wenn es sich um solche bereits am voraufgegangenen Bilanzstichtag vorhanden gewesene Gegenstände handelt. Die Rechtsprechung hat jedoch wiederholt ausgeführt, daß die Wahlfreiheit keine unbeschränkte ist, sondern durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingeschränkt wird. In einem

3) Eine Ausnahme bildet der § 20 Abs. 2 EStG.
4) S. Begründg. zu § 19 EStG. S. 50.
5) Im Gesetz nicht gesperrt gedruckt.

grundlegenden Urteil des RFH. [6]) heißt es: „Danach ist das Wahlrecht des § 19 nicht gegeben, soweit seine Ausübung den Regeln ordnungsmäßiger Buchführung widerspricht." Es ist also steuerrechtlich nicht möglich, eine an sich nach § 19 EStG. zulässige Bewertung, die aber ordnungsmäßiger Buchführung nicht entspricht, für die Steuerbilanz zu wählen. Sind sowohl der Anschaffungswert (eventl. nach Abzug der zulässigen Abnutzungsabsetzung) als auch der niedrigere gemeine Wert nach steuerrechtlichen und kaufmännischen Regeln zulässig, so soll der in der Handelsbilanz tatsächlich angesetzte Wert auch für die Steuerbilanz gelten [7]). Niemals darf in der Steuerbilanz ein geringerer Wert als in der Handelsbilanz angesetzt werden [8]). Will der Steuerpflichtige dennoch den geringeren Wert ansetzen, so kann das nur bei gleichzeitiger Änderung der Handelsbilanz geschehen [7]).

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Bestimmungen über das Wahlrecht lassen sich nach dem heutigen Stande der Rechtsprechung folgende Richtlinien für die Behandlung unrealisierter Verluste aufstellen.

1. Für Anlagevermögen, das der Abnutzung oder Substanzverringerung unterliegt, hat der Steuerpflichtige die freie Wahlmöglichkeit zwischen dem um die Abnutzungsabsetzungen verringerten Anschaffungspreis und dem niedrigeren gemeinen Wert. Er hat auch das Recht, jeden zwischen diesen beiden Werten liegenden Wert (Zwischenwert) anzusetzen [9]). Die Bewertungsmöglichkeiten werden noch dadurch erweitert, daß für die Absetzungen wegen Abnutzung die technische oder wirtschaftliche Abnutzung zugrunde gelegt werden kann [10]).
2. Bei anderen Anlagegegenständen, wie z. B. unbebautem Grund und Boden, Rechten und Dauerbeteiligungen kann grundsätzlich beim Anschaffungswert verblieben werden. Eine Abschreibung der Wertminderungen darf aber auf jeden Fall vorgenommen werden. Zwischenwerte sind auch hier zulässig.
3. Umsatzgegenstände (Waren, Vorräte, Halbfabrikate und Wertpapiere) müssen grundsätzlich zum niedrigeren gemeinen Wert bilanziert werden. Die bis zum Bilanzstichtag in Erscheinung getretenen unrealisierten Wertminderungen müssen (nicht dürfen) abgeschrieben werden. Aber auch hier hat die Rechtsprechung bestimmte Ausnahmen zugelas-

---

6) Urteil v. 30. März 1927, VI A 108/27, Slg. Bd. 21, S. 65; vgl. auch Urteil v. 17. April 1929, VI A 594/27, RStBl. 1929, Nr. 638, S. 449.
7) Urteil v. 12. Nov. 1929, I A a 213/29, RStBl. 1929, S. 660.
8) Urteil v. 17. April 1929, VI A 879/27, RStBl. 1929, S. 455.
9) Urteil v. 17. April 1929, VI A 879/27, RStBl. 1929, S. 455.
10) Urteil v. 16. April 1930, VI A 339/30, St. u. W. 1930, Nr. 601, Sp. 922.

sen. Der Steuerpflichtige darf nämlich auch sogenannte Zwischenwerte ansetzen, und zwar jeden zwischen dem niedrigeren gemeinen Wert und dem im regelmäßigen Verkehr am Bilanzstichtag erzielbaren Verkaufspreis abzügl. der Verkaufsspesen liegenden Wert. Das bedeutet eine Abschwächung des Niederstwertprinzips, auch bei Umsatzgegenständen.

4. Regulierungswerte (Forderungen, Wechsel, Devisen) sind mit dem gemeinen Werte anzusetzen.
5. Schulden müssen zur Verrechnung etwaiger unrealisierter Werterhöhungen (= Verluste) mit dem höheren gemeinen Werte bewertet werden.

Aus diesen Bilanzierungsvorschriften ergeben sich für das Niederstwertprinzip im heutigen Steuerrecht folgende Erkenntnisse:

Unrealisierte Werterhöhungen dürfen nicht vor der Realisierung als Gewinne ausgewiesen werden. Dieser Grundsatz muß vom Standpunkt der steuerlichen Erfolgsrechnung gutgeheißen werden. Denn vor der Realisierung ist eine Ausschüttung der Gewinne nicht möglich. Die Steuer könnte nicht aus den Gewinnbeträgen gezahlt werden.

Unrealisierte Wertminderungen können in jedem Falle, bezw. müssen in bestimmten Fällen schon vor ihrer Realisierung erfolgswirksam verrechnet werden.

### 3) Problemstellung.

Es soll hier unsere Aufgabe sein zu untersuchen, ob die Vorwegberücksichtigung von unrealisierten Wertminderungen vertretbar ist, oder ob nicht vielmehr auch vom Standpunkt des heutigen Steuerrechts und des ihm zugrunde liegenden Gewinn- und Einkommensbegriffs verlangt werden müßte, daß analog den Wertsteigerungen die unrealisierten Wertminderungen erst im Zeitpunkt der „Realisation" Berücksichtigung finden. Um keine Zweifel aufkommen zu lassen, sei nochmals hervorgehoben, daß wir an sich bloße Wertminderungen überhaupt nicht als Minuseinkommen ansehen. Da wir jedoch hier im Rahmen des heute geltenden Steuerrechts bleiben, müssen wir die Wertminderungen von diesem Standpunkt aus als einkommensmindernde Verluste anerkennen. Unsere Kritik wird sich deshalb lediglich auf die Frage beschränken, ob es gerechtfertigt ist, daß Wertminderungen schon vor ihrer Realisierung, d. h. also im Zeitpunkt ihres Erkennens, mit steuerlicher Wirkung berücksichtigt werden müssen. Das Problem liegt also in einer zeitlich anderen Behandlung von unrealisierten Vermögenswertminderungen (unrealisierten Verlusten).

## II. Kritische Stellungnahme zur Begründung der Verrechnung unrealisierter Vermögenswertminderungen nach dem Niederstwertprinzip.

1) Die Begründung im Entwurf zum Einkommensteuergesetz.

Im Gesetz tritt schon die Absicht deutlich zutage, die Gewinnermittlung möglichst an die Rechnungsweise der Praxis anzulehnen. Dieser Gedanke setzt sich dann auch wirklich in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs fort. Man darf sagen, daß die sogenannten „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" beherrschend im Vordergrund stehen und ihnen selbst die positiven Bewertungsvorschriften des Gesetzes (§§ 19—21 EStG.) gewissermaßen nachgeordnet sind. Diese Ansicht kommt auch in der folgenden Begründung des Gesetzgebers zum Niederstwertprinzip zum Ausdruck: „(Nach dem Grundsatz des § 261 HGB.) sieht der Kaufmann also Wertminderungen stets als Verlust an, Wertsteigerungen dagegen erst dann als Gewinn, wenn er sie realisiert hat. Der Entwurf glaubt, diese kaufmännischen Grundsätze übernehmen zu können" [11]). Der Gesetzgeber ist sich aber auch klar darüber, daß er durch die Zulassung unrealisierter Verluste ein Privileg für buchführende Kaufleute schafft. Dieses Vorrecht begründet er wie folgt: „Das Privileg hat der Gewerbetreibende . . . aber nicht seiner selbst Willen, sondern um einer volkswirtschaftlichen Notwendigkeit willen, nämlich der Erhaltung des produktiven Kapitals" [12]). Nach einer anderen Argumentation [13]) soll im Interesse der Gesamtwirtschaft vermieden werden, daß Steuern da herausgezogen werden, wo wirkliche Gewinne noch nicht entstanden sind. Diesem letzteren Satz kann man für die unrealisierten Wertsteigerungen zustimmen. Auf unrealisierte Wertminderungen bezogen sagt er, daß wirkliche Gewinne nur dann vorhanden sind, wenn sie vorweg um unrealisierte Verluste gekürzt worden sind. Gegen diese Ansicht ist zunächst zu sagen, daß unrealisierte Verluste noch keineswegs wirkliche und tatsächliche Verluste sind. Sie sind nur latent vorhanden und es steht im allgemeinen auch garnicht fest, daß sie verwirklicht werden. Sie könnten wirklichen Verlusten nur gleichgesetzt werden, wenn sie für den Betrieb wie wirkliche Verluste fühlbar sind. Unsere späteren Untersuchungen werden noch zeigen, daß dies aber nicht zutrifft. So kann hier festgestellt werden, daß die vorzeitige Verrechnung nur aus Gründen vorsichtiger Gewinnermittlung vertreten wird.

---

11) Begründung z. Entw. d. EStG., a. a. O. S. 50.
12) „ „ „ „ „ a. a. O. S. 23.
13) „ „ „ „ „ a. a. O. S. 23.

## 2) Das Prinzip der Vorsicht.

Dieser Grundsatz, der als der herrschende unter den „Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung" bezeichnet werden darf, ist ein rein praktischer, hergeleitet aus dem Bestreben des Kaufmannes, unsichere Gewinne vorläufig aus seiner Rechnung auszuscheiden und wahrscheinliche Verluste schon in die Erfolgsrechnung einzubeziehen. Auch von der Einstellung des Handelsgesetzgebers und des Kaufmanns, die Bilanz als Vermögensdarstellung zu sehen, wurde die Tendenz nach vorsichtiger Bewertung gestärkt. Die handelsgesetzlichen Bewertungsvorschriften sogar zwangen den Kaufmann generell, nicht über den Anschaffungswert oder einen darunter liegenden gemeinen Wert hinaus zu bilanzieren, um den Gedanken des Gläubigerschutzes zu verwirklichen. Von dieser Seite auch waren dem Kaufmann keine Grenzen gesetzt, wie weit er in seiner „Vorsicht" gehen wollte. Nicht nur unrealisierte Verluste konnte er abbuchen, sondern darüber hinaus fast beliebige stille Reserven schaffen. Wenn auch die steuerliche Erfolgsrechnung die beliebige Unterbewertung durch die Grenze des niedrigeren gemeinen Wertes (Teilwert) eingeschränkt hat, hat sie aber doch das Prinzip der Vorsicht übernommen. Nach Ansicht Schmalenbachs rechtfertigt die vorsichtige Gewinnermittlung sogar die im Niederstwertprinzip liegende Unlogik. „Daß man von zwei konkurrierenden Werten immer den niedrigsten aussucht, ist an sich unlogisch. Es ist an sich so unlogisch, wie wenn man das Umgekehrte täte. Aber es wird logisch durch das Prinzip der Vorsicht" [14]). Es bleibt aber doch zu fragen, ob das Prinzip der Vorsicht in einer steuerlichen Erfolgsrechnung Platz hat, deren Zweck die Ermittlung des objektiven Gewinns als Grundlage für die Besteuerung ist. Wir stimmen dagegen Schmidt zu, wenn er sagt: „Unrealisierte Wertänderung wird am Gewinn der Anschaffungswertbilanz unlogischerweise z. B. dann gekürzt, wenn in Befolgung der gesetzlichen Vorschrift die Aktiengesellschaft in die Bilanz den unter dem Anschaffungswerte liegenden Marktpreis für nicht umgesetzte Vermögensteile einsetzt und die Wertminderung als Verlust bucht. Diese aus wohlgemeinter Vorsicht geborene Vorschrift des Gesetzes durchbricht selbst das Prinzip der Anschaffungswertbilanz und macht die Rechnung einseitig" [15]). Durch die „Einseitigkeit" verliert die steuerliche Erfolgsrechnung notwendig den Charakter der Objektivität und Tatsächlichkeit. Fehlt zudem noch die Einheitlichkeit bei der Verrechnung der Verluste, wie es im heutigen Steuerrecht durch die Zulassung

14) Schmalenbach, Dyn. Bilanz, a. a. O. S. 177.

15) Schmidt, Org. Bilanz, a. a. O. S. 103.

des Wahlrechts und der „Zwischenwerte" der Fall ist, so muß darunter die Objektivität der Erfolgsrechnung erst recht leiden. Den Vorteilen einer vorsichtigen Bewertung und Erfolgsausweisung an sich soll allerdings nicht widersprochen werden. Vom Standpunkt der steuerlichen Erfolgsrechnung allein läßt sich u. E. aber kein Grund finden, den Erfolg „vorsichtig" auszuweisen. Nur wenn Betriebsrücksichten die vorzeitige Verrechnung der unrealisierten Verluste zwingend fordern, müßte man sie auch für die steuerliche Erfolgsrechnung anerkennen [16]).

Die Auffassung des Gesetzgebers läßt sich noch aus einem anderen Grunde erklären. Weil das Gesetz so stark die Anlehnung an die praktischen Bilanzierungsgewohnheiten betont, werden für den Gesetzgeber sicherlich die Motive der Praxis bestimmend gewesen sein.

Der Kaufmann ist nicht gewohnt, in der Bilanz ausschließlich das Mittel zur Erfolgsfeststellung zu sehen. Vielmehr betrachtet er sie auch als Mittel zur Darstellung seines Vermögens. Ist die Bilanz aber Vermögensdarstellung, so kann sie nur auf Zeitwerten aufbauen; die höheren Anschaffungswerte haben in ihr keinen Platz. Die gleiche Vorstellung hatte auch der Handelsgesetzgeber, der an die Bilanz als Vermögensaufstellung die eine Bedingung knüpfte, nicht durch Überbewertungen (Bewertung über den Zeitwert hinaus) gegen den Grundsatz des Gläubigerschutzes zu verstoßen. Die aus diesen Gründen notwendig werdende Abbuchung der Wertminderungen konnte bei nomineller Erfolgsrechnung nur zu einer Minderung der Gewinne führen. Die Beibehaltung der höheren Werte glaubten Handelsgesetzgeber und Praxis mit dem Zweck der Bilanz nicht vereinbaren zu können.

Diese Vorstellungen mögen auch den Steuergesetzgeber beherrscht haben, als er der praktischen Übung so großes Gewicht beilegte. Gewiß sprechen für die Angleichung der Steuerbilanz an die Bilanz des Kaufmanns und die Handelsbilanz so gewichtige Gründe wie die Vereinfachung der Besteuerung. Die Prinzipien der Bilanz als Mittel der Erfolgsrechnung werden aber verfälscht. Für die steuerliche Erfolgsrechnung müssen die Gesichtspunkte der vermögensbetonten Bilanz vollkommen zurücktreten. Einziger Zweck der steuerlichen Erfolgsrechnung ist die Ermittlung des objektiven Periodenerfolges.

### 3) Die einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit als Bestimmungsgrund.

Wenn man sich vor Augen hält, daß die Steuer die steuerliche Leistungsfähigkeit erfassen will und das Einkommen (hier

16) Wir werden noch zeigen, daß auch diese Bedingungen nicht gegeben sind.

Gewinn) als Ausdruck dieser Leistungsfähigkeit anerkannt wird, kann unsere Fragestellung nur wie folgt lauten: entspricht der Erfolg nach Abzug der unrealisierten Verluste der einkommensteuerlichen Leistungsfähigkeit oder ist zur Ermittlung dieser Leistungsfähigkeit diese Verrechnung nicht erforderlich?

Lion und Helpenstein, die eine Begründung des Mindestwertprinzips unter wirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkten durchgeführt haben, gehen in der Tat auch von dieser Fragestellung aus.

Lion begründet seinen Standpunkt wie folgt: „Diese Folge — gemeint ist ein infolge rückgängiger Konjunktur eingetretener Vermögensverlust — kann der Kaufmann garnicht übersehen, denn sie vermindert mit ihrem Eintritt seine wirtschaftliche Macht, stellt also nicht nur wie die steigende Konjunktur eine Möglichkeit dar, sondern eine Realität. Der Kaufmann kann das Lager, das er sich angeschafft hat, bei gesunkenen Preisen nicht mehr für dieselbe Menge an Geld oder anderen Gütern eintauschen, die er bei Jahresbeginn besaß; diese Minderung an wirtschaftlicher Macht darf er berücksichtigen, da er sich ihr als einer fühlbaren Tatsache gegenübersieht. (Er muß sie aber nicht berücksichtigen . . .)“ [17]).

Hier sei gegen die Argumentation Lions nur der Einwand erhoben, daß die Unterscheidungsmerkmale zwischen Preissteigerung (als „Möglichkeit“) und Preisminderung (als „Realität“) nicht haltbar sind. Dem Wesen nach sind beide Markterscheinungen gleichartig, sodaß, wenn sich hierauf die Unterscheidung beziehen soll, sie tatsächlich nicht vorhanden ist. Es soll erst später untersucht werden, ob die angeführten Gründe haltbar sind, nämlich

1. ob die durch Konjunkturschwankungen bedingten Wertminderungen schon mit ihrem Eintritt die „wirtschaftliche Macht“ des Steuerpflichtigen vermindern und
2. ob diese Minderung eine für den Steuerpflichtigen „fühlbare Tatsache“ ist.

Für Helpenstein sind folgende Forderungen entscheidend:

1. daß die Grundlage der Besteuerung die steuerliche auf der wirtschaftlichen gründende Leistungsfähigkeit sein muß, und
2. daß der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu verwirklichen ist (Opfergleichheit) [18]).

„Über die Berechtigung des Imparitätsprinzips gibt uns die steuertheoretische Forderung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit Auskunft. Was nicht real ist, kann nicht be-

17) Lion, Das Bilanzsteuerrecht, Berlin 1922, S. 68.

18) Helpenstein in der Zeitschr.: Zeitgemäße Steuer- und Bilanzfragen, Jahrg. 1931, S. 279; ferner in: Wirtschaftl. u. steuerl. Erfolgsbilanz, Berlin 1932, S. 309.

steuert werden. Ausgangspunkt für diese Auffassung ist die geldmäßige Einstellung unserer Wirtschaft“ [19]). „Die Einkommen- bezw. Körperschaftssteuer will die steuerliche, auf der wirtschaftlichen gründende Leistungsfähigkeit erfassen. Da die Preise nicht durch die Selbstkosten des Betriebs gebildet werden, sondern durch die Konkurrenz aller Betriebe in Verbindung mit der Nachfrage, so wird die Leistungsfähigkeit des Betriebs geschmälert, der die Anlagewerte zu höheren Preisen erstanden als ein anderes Unternehmen. Soll die steuerliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden, so muß der Betrieb, um mit den anderen konkurrieren zu können, die zu hohen Beschaffungskosten als Verlust verbuchen, und zwar in dem Jahre, in dem dieser eingetreten ist. Denn um diesen Verlust ist seine Leistungsfähigkeit vermindert. Ein Teil seines Kapitals ist gegenüber anderen Unternehmungen nutzlos geopfert worden; er muß durch eine entsprechende Abschreibung dafür sorgen, daß nicht ein zu hoher Gewinn ausgewiesen wird. Nur so kann nach einer wirklichen Kapitalerhaltung gestrebt werden“ [20]).

Aus den Ausführungen Helpensteins geht nicht klar hervor, worin er die wirtschaftliche und steuerliche Leistungsfähigkeit erblickt. Es sind u. E. zwei Auffassungen möglich:

1. Die Leistungsfähigkeit wird in dem Vermögensgegenstand selbst gesehen, das hieße in seiner Ertragskraft, seiner Fähigkeit Erträge hervorzubringen, wobei der Maßstab der Wert ist.
2. Die Leistungsfähigkeit wird erblickt in dem mit Hilfe des Vermögensgegenstandes in der Zukunft erzielbaren Gewinne. Es ist die steuerliche Leistungsfähigkeit also nicht zu sehen in dem bloßen Besitz der Güter, sondern in den durch die Umsatztätigkeit erst entstehenden künftigen Erfolgen.

Nach der ersteren Auslegung wird jede Minderung des Vermögenswertes einer Minderung an steuerlicher Leistungsfähigkeit gleichgesetzt. Eine Erhöhung bliebe jedoch inkonsequenterweise bis zur Realisierung durch den Umsatz auf die Leistungsfähigkeit ohne Einfluß. Treten Werterhöhungen und Wertminderungen gleichzeitig auf und gleichen sie sich sogar aus, so müßte dennoch die Verrechnung der Verluste zugelassen werden. In seinen Vorschlägen zur Abänderung des § 20 Abs. 1 EStG. wendet sich der „Bund Deutscher Reichssteuerbeamten“ [21]) gegen die Einseitigkeit des Niederstwertprinzips und führt das folgende treffende Beispiel an. Ein

19) Helpenstein, Zeitgem. Steuer- u. Bilanzfragen, Jahrg. 1931, S. 279 f.
20) Helpenstein in Zeitschr. f. handw. Forsch., Jahrg. 1930, S. 416.
21) Über diese Vorschläge schreibt J. T. in der Zeitschrift des Bundes: Die Steuer-Warte, Jahrg. 1932, Nr. 19.

Unternehmer habe Mk. 30 000.— Umsatzgewinn erzielt. Der Buchwert zweier Aktienpakete sei am vorjährigen Bilanzstichtag je Mk. 100 000.— gewesen. Der Kurswert des einen Paketes sei auf 140 % gestiegen, der Kurswert des anderen auf 60 % gefallen. Im Endergebnis wird bei Anwendung des Niederstwertprinzips ein Verlust von Mk. 10 000.— errechnet, obwohl die Vermögenswerte im ganzen sich nicht geändert haben und ein Umsatzgewinn von Mk. 30 000.— erzielt worden ist. Mit Recht bezeichnet der Bund das Ergebnis als höchst seltsam und führt dann unter Hinweis auf die Begründung Lions aus: „Wenn nun ein Posten im Werte steigt, ein anderer dagegen sinkt, inwiefern kann dann von einer Einbuße „wirtschaftlicher Macht" die Rede sein? Ich sehe von einer Realität in diesem Falle nichts, die Einbuße bei dem einen Posten stellt ebenso nur eine „Möglichkeit" und nicht eine „Realität" dar wie die Wertsteigerung bei dem anderen. Wer ein Aktienpaket als Dauerbeteiligung in Händen hat, bleibt in seiner wirtschaftlichen Macht durch Kursschwankungen vollkommen unberührt [22]).

Für den Fall gleichmäßiger Wertsteigerungen und -minderungen dürften wohl keine Zweifel mehr möglich sein. Wir fragen uns, ob das Niederstwertprinzip bei einseitigen Wertminderungen Geltung behält.

Es kann nicht bestritten werden, daß bei unrealisierten Wertminderungen eine Vermögenswerteinbuße tatsächlich eingetreten ist. Insoweit stimmen wir Helpenstein zu. Dieser Gesichtspunkt des Vorhandenseins eines Vermögensverlustes, dem der Kaufmann in seiner „innerbetrieblichen Wertschätzung" Rechnung tragen müsse, ist für Helpenstein allein entscheidend. Er führt dazu aus: „Wenn auch der Verlust noch nicht durch einen Tauschakt realisiert ist, in der innerbetrieblichen Wertschätzung ist dies der Fall; denn für die Unternehmung ist der Wert, soweit er von äußeren Vorgängen abhängig ist, gleich dem Wiederbeschaffungspreis. Dieser innerbetriebliche Wertverlust steht als unumgängliche Tatsache fest, das wirtschaftliche Gebaren hat diesem Umstand Rechnung zu tragen . . . ." Die Berücksichtigung dieser Vermögensverluste läßt sich aber u. E. nur dann vertreten, wenn man sich vermögensmäßig einstellt. Diese Einstellung kann jedoch für die Erfolgsbilanz keine Geltung beanspruchen. Es sind die tatsächlichen wirtschaftlichen Vorgänge ins Auge zu fassen; und danach ist festzustellen, daß der Erfolg erst durch den Umsatzakt entsteht. Jeder Vermögenswertverlust vor dem Umsatz kann also nur das Vermögen treffen,

22) Steuer-Warte, Jahrg. 1932, Nr. 19.

nicht schon den erst durch den Umsatz in Erscheinung tretenden Erfolg. Für die steuerliche Erfolgsrechnung muß u. E. allein die erfolgsrechnerische Einstellung den Vorrang haben. Nur von diesem Gesichtspunkt aus kann entschieden werden, ob die Vorwegberücksichtigung der unrealisierten Verluste aus steuerlichen Gründen notwendig ist.

Wir müssen deshalb auch von dieser Seite die Argumente Lions und Helpensteins untersuchen, zumal beide Autoren auch den Charakter der Steuerbilanz als steuerliche Erfolgsbilanz stark betonen.

Lion und Helpenstein gehen von der Feststellung aus, daß der Steuerpflichtige durch die nominelle Wertminderung seines Vermögens gegenüber seinem Konkurrenten, der von der Preisminderung nicht betroffen werde, benachteiligt sei, und daß außerdem der Markt die Wertminderung als Kosten nicht zahlen werde. Bei Lion kommt das zum Ausdruck, wenn er sagt, daß sich der solide Kaufmann den unrealisierten Verlusten gegenüber nicht blind stelle und sich nicht auf sein formales Recht des Anschaffungspreises berufe. Er wolle aus dem Geschäft keinen Gewinn entnehmen, der sich am Bilanzstichtag nur formal nach dem Kostenpreis errechnen ließe, der wirklichen Marktlage aber nicht mehr entspreche[23]). Die Ansicht Helpensteins gibt am besten folgendes Zitat wieder:

„Eine Unternehmung kauft eine Maschine zu 10 000 RM., deren Preis nach kurzer Zeit auf 8 000 RM. sinkt. In diesem Falle ist die Unternehmung, um mit den anderen Unternehmungen, die die verbilligten Maschinen besitzen, konkurrenzfähig zu bleiben, gezwungen, bei ihrer Preiskalkulation von dem gesunkenen Anschaffungspreis auszugehen. Die 2 000 RM. muß sie als Verlust betrachten, der nicht beigeholt werden kann. In dieser Hinsicht ist sie gegenüber anderen Unternehmungen mit der billigeren Maschine im Nachteil, sie verfügt nicht über dieselbe steuerliche Leistungsfähigkeit. Da sie nur mit dem Anschaffungspreis von 8 000 RM. kalkulieren kann und demgemäß auch nur den entsprechenden Gewinn erzielt, wäre es verfehlt, die zuviel gezahlten 2 000 RM. Aufwendungen nicht sofort als Verlust zu behandeln, sondern anteilmäßig auf die Nutzungsjahre der Maschine zu verteilen“ [24]).

Eine Kritik an den vorgetragenen Argumenten Lions und Helpensteins können wir nur vornehmen, wenn wir uns mit diesen Vertretern des Niederstwertprinzips auf die gleiche Basis stellen, d. h. den gleichen Gewinnbegriff zum Ausgangspunkt nehmen. Das wäre der auf dem Nominalprinzip beruhende Gewinn- und Einkommensbegriff. Tun wir das, so müssen wir zugeben, daß die nominellen Wertminderungen in der Erfolgsrechnung Aufwendungen (Kosten) sind und die Gewinnspanne mindern. Sie sind deshalb auch

23) Lion, Die dynamische Bilanz und die Grundlagen in der Bilanzlehre, 3. Sonderheft d. Zeitschrift f. Betr.wirtsch., Jahrg. 1928, S. 30.

24) Helpenstein, Wirtschaftl. u. steuerl. Erfolgsbilanz, a. a. O. S. 310.

von Einfluß auf das vom Gesetz normierte Einkommen, m. a. W. also auf die „steuerliche Leistungsfähigkeit". Andererseits müssen wir, gestützt auf unsere früheren Ausführungen, hier nochmals betonen, daß der steuerbare Erfolg allein nach Vollendung des Umsatzes der durch Kostenaufwendungen entstandenen Umsatzgüter entsteht.

Greifen wir auf obiges Beispiel zurück, so ist zu sagen, daß nicht mit der Anschaffung und in dem Besitz der Maschine schon eine steuerlich zu berücksichtigende Leistungsfähigkeit gegeben ist. Eine Preisminderung der Maschine kann deshalb diese steuerlich nicht vorhandene Leistungsfähigkeit nicht schon mindern. Die Schwächung braucht und darf folglich auch erst dann berücksichtigt werden, wenn die Leistungsfähigkeit erfaßt und besteuert werden soll. Diese tritt aber ein durch den Umsatz der in den Produkten steckenden Werte der verbrauchten Maschinennutzungen. Der maßgebliche Zeitpunkt ist der Tag des Umsatzes bezw. der Bilanzstichtag, wenn die wirklichen Aufwendungen und Erlöse gegenüberzustellen sind.

Betrachten wir zur weiteren Klarstellung auch den Fall, daß ein Warenhandelsbetrieb in einem Jahre einen Gewinn in der gleichen Höhe erzielt hat, wie durch Abschreibung auf den Warenbestand am Jahresende infolge Preisminderungen ein Buchverlust entsteht. Weiter sei angenommen, daß ein regulärer Umsatzgewinn (in Höhe der Wertspanne zwischen Beschaffungs- und Absatzmarkt) durch Verkauf der Waren im folgenden Jahr erzielt werden kann. Im Endergebnis also entsteht weder Gewinn noch Verlust. Wir gelangen hier zu dem eigenartigen Bild, daß die Preisminderung auf den Warenbestand im abgelaufenen Jahr als eine Minderung an Leistungsfähigkeit verrechnet wird, während die eigentliche Leistungsfähigkeit aus dem Umsatz des Warenbestandes erst im nächsten Jahr rechnungsmäßig ausgewiesen wird. Es wird offensichtlich etwas Zusammengehöriges getrennt. Für die Unwahrscheinlichkeit dieses Ergebnisses können wir uns auch auf die heutige Rechtsprechung der obersten Spruchbehörde beziehen. Denn bei Begründung der Zwischenwerte für Waren und Vorräte führt der RFH. aus, „daß infolge einer zwangsweisen Herabsetzung des Anschaffungspreises auf den gemeinen Wert (Teilwert) . . . in einem Geschäftsjahr ein Verlust entsteht, der sich bei der im nächsten Jahr erfolgenden Veräußerung als Gewinn auswirkt, obwohl sich am Bilanzstichtage bereits übersehen läßt, daß im endgültigen Ergebnis aus der Veräußerung der Waren ein Verlust nicht entsteht.

Dieses Ergebnis erscheint vernünftig . . . ."[25]). Dieser mehr gefühlsmäßigen Entscheidung des RFH. liegt die Idee zugrunde, daß die Besteuerung an den tatsächlichen Erfolg der in der Zukunft liegenden Umsatzakte anzuknüpfen habe. Weil erst nach bezw. mit vollzogenem Umsatz der Tatbestand der Steuerpflicht eintritt, so kann garnicht davon die Rede sein, daß der Steuerpflichtige einem anderen gegenüber schon zur Zeit der Anschaffung oder sonst zeitlich vor dem Umsatz infolge des Preisfalls eine geringere einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit habe. Es steht wohl fest, daß der Steuerpflichtige mit den höheren Anschaffungspreisen ein geringeres Einkommen als andere erzielen wird, und man kann auch den Unterschied schätzungsweise ermitteln, aber es liegt deshalb kein Grund vor, zukünftige Vorgänge (Umsatzakte), die Ursache der Begründung einer künftigen Steuerpflicht sind, in die Gegenwart durch buchmäßige Operationen hineinzuziehen. Die Schwächung der Leistungsfähigkeit ist lediglich eine solche gegenüber der erwarteten noch in der Zukunft liegenden Leistungsfähigkeit, wie eine solche gegenüber der durch andere Betriebe repräsentierten „normalen" Leistungsfähigkeit. Da die in den einzelnen Jahren tatsächlich entstehende Leistungsfähigkeit steuerlich erfaßt werden soll, so muß es auch genügen, jeweils in den einzelnen Perioden eine eingeschränkte, im Vergleich zu anderen Steuerpflichtigen geringere Leistungsfähigkeit auszuweisen und zu besteuern. Erst nach vollzogenem Umsatz kann von einer steuerlich zu beachtenden Leistungsfähigkeit, die sich dann auch in ihrer tatsächlichen Größe zeigt, gesprochen werden. Hielte man den Gedanken des vorzeitigen Eintritts der Minderung steuerlicher Leistungsfähigkeit für richtig, so müßte weiter gefordert werden, daß auch Gewinnunterschiede aus differenzierten Betriebsleistungen zweier sonst gleichartiger Unternehmungen in ähnlicher Weise auszugleichen wären.

Wenn Lion und Helpenstein es für richtig halten, die zukünftigen Jahre nicht mit den Wertminderungen zu belasten, um für alle Unternehmungen die gleiche, d. h. marktbedingte Kalkulationsbasis zu schaffen, so ist dies mit der steuerlichen Erfolgsrechnung nur zu vereinbaren, wenn die bloßen Wertminderungen nicht

---

25) U. v. 17. April 1929, VI A 594/27, St. u. W. 1929, Bd. 2, Sp. 943. Die von uns vorgenommenen Sperrungen sind im Urteil nicht vorhanden.

als Kosten anerkannt und verrechnet werden. Werden sie aber, wie hier, als wirkliche Kosten betrachtet, so gehören sie erfolgsrechnerisch den einzelnen Umsatzjahren an. Eine objektive Erfolgsrechnung kann nicht anders verfahren.

Als weiteren Grund für seine Auffassung führt Helpenstein den im Grundsatz der Leistungsfähigkeit verankerten Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung an.

Zur Erläuterung gibt Helpenstein folgendes Beispiel: Die Unternehmung X sei mit einem aktiven Vermögensbestand von Mk. 1 000 000.— gegründet worden und werde von einer Preisminderung betroffen, die den Wert der Aktiva auf Mk. 800 000.— verringere. Die Konkurrenzunternehmung Y werde nach dem Preisfall in völlig gleichem Umfang mit Mk. 800 000.— aufgebaut. Es sind zwei Rechnungsmethoden möglich, die Helpenstein wie folgt darstellt und kritisiert:

„Würde man von dem Gesichtspunkte ausgehen, eine gleichmäßige Aufwandverteilung vorzunehmen und anhand dieser die Wirtschaftlichkeit der für sich isolierten Unternehmung zu messen, so wäre die erste Methode zu wählen." (Das ist die Methode der Nichtabbuchung der Preisminderung.) „M. E. kann aber in steuerlicher Hinsicht dieser Standpunkt nicht ausschlaggebend sein; zwar würde die Unternehmung X Jahr für Jahr einen um 20 000.— RM. (— 10 Jahre lang —) geringeren Gewinn als die Unternehmung Y versteuern. Aber es fragt sich, ob dies in Rücksicht auf die Erfassung der steuerlichen Leistungsfähigkeit der gegebene Weg ist. Die Unternehmung X tritt mit einem sofort wirksamen Verlust von 200 000 RM. in das Wirtschaftsleben ein, sie ist um diesen Betrag in ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit geschwächt. Dieser Umstand muß berücksichtigt werden. Erst wenn der Verlust wieder ausgeglichen ist, kann von der gleichen wirtschaftlichen und steuerlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmung X und der Unternehmung Y gesprochen werden; erst dann kann der Grundsatz der Opfergleichheit in Betracht kommen" [26].

Opfergleichheit (Gleichmäßigkeit der Besteuerung) bedeutet hier, daß beide Unternehmungen von einem gewissen Zeitpunkt an — nach der Kompensation der unrealisierten Verluste — gleichhohe Steuerbeträge zahlen sollen. Wir fragen uns, ob dieses Ergebnis durch den Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung erreicht werden soll. Das Ergebnis absolut gleicher Belastung kann doch nicht gewollt sein; denn Gleichmäßigkeit kann nur bedeuten: Besteuerung aller Steuerpflichtigen nach gleichen Merkmalen, d. h. die Besteuerungsgrundlagen der Art nach, nicht der Höhe nach sollen für alle einheitlich und gleichmäßig sein. Ungleichheiten in der Steuerhöhe dürfen danach weder ausgeglichen noch durch zeitliche, rein rechenmäßige Verschiebungen angeglichen werden. Die vermeintliche Gleichmäßigkeit wirkt sich

26) Helpenstein, Erf.bilanz, a. a. O. S. 312 ff.

sogar materiell als Ungleichmäßigkeit aus. Das möge folgendes Beispiel zeigen. Die Bilanzen zweier Unternehmungen (A und B) weisen u. a. den mengenmäßig gleichen Warenbestand zum Tageswert (Teilwert) von Mk. 100 000.— aus. Für die Unternehmung A sei dieser Tageswert gleichzeitig der Anschaffungspreis gewesen; die Unternehmung B habe einen höheren Anschaffungspreis, und zwar Mk. 105 000.— gezahlt. Der beim Verkauf der Waren im nächsten Jahr erzielbare Verkaufspreis soll für A und B mit Mk. 110 000.— angenommen werden. Hiernach haben beide Unternehmungen, da die Buchwerte am Bilanzstichtag einheitlich sind, im folgenden Jahr einen Gewinn von Mk. 10 000.— auszuweisen und zu versteuern. Tatsächlich aber hat die Unternehmung B im Endergebnis nur einen steuerbaren, hier nach nomineller Rechnung zu ermittelnden Gewinn von Mk. 5 000.—; sie versteuert in Wirklichkeit auch nur einen Gewinn in dieser Höhe, da sie im abgelaufenen Jahr einen Verlust (unrealisierten Verlust) von Mk. 5 000.— verrechnet hat. Wäre es vom Standpunkt der „Opfergleichheit" nicht richtiger, wenn die Unternehmung A am Bilanzstichtag des Verkaufsjahres der Waren die Steuer auf einen Gewinn von Mk. 10 000.— (etwa 20 % hiervon = Mk. 2 000.—) und die Unternehmung B am gleichen Zeitpunkt die Steuer auf Mk. 5 000.— (etwa 20% hiervon = Mk. 1 000.—) zu zahlen hätte? Der Steuerbetrag für die vorverrechneten Mk. 5 000.— (= Mk. 1 000.—) stellt sich als zinsloses Darlehen seitens des Fiskus an den einen Steuerpflichtigen dar. Hieran ist deutlich die uneinheitliche Wirkung des Niederstwertprinzips zu erkennen. Es führt tatsächlich zu einer Bevorzugung einzelner Betriebe; es hat aber nicht nur die Wirkung einer Beseitigung von Nachteilen.

In diesem Zusammenhang dürfen wir an die Erkenntnisse und Ergebnisse des ersten Teils dieser Arbeit erinnern. Bei Zugrundelegung des von uns als richtig erkannten Einkommensbegriffs hätte auch der sogen. „unrealisierte Verlust" von Mk. 5 000.— überhaupt nicht mit steuerlicher Wirkung verrechnet werden dürfen. Diese Unrichtigkeit wird also durch die oben gekennzeichnete zeitliche Vorverrechnung noch vergröbert.

Die von Helpenstein beabsichtigte Gleichstellung von Betrieben läuft auf einen Betriebsvergleich hinaus. Es werden künstlich, d. h. buchmäßig, die gleichen Bedingungen für die Betriebe hergestellt. Die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit auch für steuerliche Zwecke begründet Helpenstein wie folgt: „Würde man für beide Unternehmungen einen Betriebsvergleich hinsichtlich des Gewinns ziehen, so müßte von

dem Zeitwert (800 000 RM.) ausgegangen werden. Denn nur so könnte der Gewinn auf einer einheitlichen Basis festgestellt werden. Von dieser einheitlichen Grundlage muß aber auch die Steuer bei der zu erfassenden objektiven Leistungsfähigkeit ausgehen" [27]). Die Schaffung der einheitlichen Basis hat den Sinn, eine Vergleichsbasis zu sein. Das auf dieser Grundlage ermittelte Gewinnergebnis kann aber nur über die vergleichsweise Leistungsfähigkeit etwas aussagen, wenn die tatsächlichen Bedingungen mit den herzustellenden nicht übereinstimmen, nicht aber über die Leistungsfähigkeit der Einzelunternehmung für sich. Es kann u. E. kein Zweifel darüber bestehen, daß Steuerobjekt nur die tatsächliche unkorrigierte und individuelle Leistungsfähigkeit sein kann.

Der Betriebsvergleich aber wieder könnte sich nur auf die zukünftigen Perioden beziehen. Die gegenwärtige Periode, wie auch alle Perioden mit neuen Wertabbuchungen eignen sich für einen Vergleich nicht. Neue Störungen wären gegeben bei Preissteigerungen. Die einheitliche Zeitwertbasis als Voraussetzung des Betriebsvergleichs wäre nur dann geschaffen, wenn Werterhöhungen wie Wertminderungen weder als Gewinn noch als Kosten verrechnet würden und damit als das behandelt würden was sie tatsächlich sind, nämlich als bloße Wertänderungen des ruhenden Vermögens. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im I. Teil.

Die Kritik am Niederstwertprinzip kann noch von einer anderen Seite her einsetzen, und zwar ergibt sie sich ihrerseits wieder aus einer Kritik am Gewinn- und Einkommensbegriff des heutigen Steuerrechts.

Unsere Stellungnahme zu dem nominell bestimmten Einkommensbegriff des geltenden Steuerrechts ergab sich schon aus unseren früheren Darlegungen. Wir können deshalb hier gleich die Folgerungen ziehen, die uns für die kritische Betrachtung der Verrechnung von unrealisierten Wertminderungen nach dem Niederstwertprinzip als wesentlich erscheinen.

Wir glauben bewiesen zu haben, daß der Gewinnbegriff des heutigen Steuerrechts nicht der tatsächlichen einkommensteuerl. Leistungsfähigkeit entspricht. Die im Gesetz normierte steuerliche Leistungsfähigkeit stellt die eigentliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nicht dar; denn die reinen Vermögenswertänderungen berühren grundsätzlich, mit Ausnahme der Wertänderungen von Spekulationsgütern, die einkommensteuerl. Leistungsfähigkeit überhaupt nicht. Der Ge-

27) Helpenstein, Erfolgsbilanz, a. a. O. S. 312 ff.

winnbegriff des heutigen Gesetzes wird also den wirtschaftlichen Tatsachen nicht gerecht. Selbst wenn die Einseitigkeit des Niederstwertprinzips beseitigt würde, würden dennoch die bloßen Wertänderungen bei ihrer Realisierung auf den steuerlichen Erfolg von Einfluß sein. Steht also hiernach fest, daß bloße Wertminderungen die wirklich einkommensteuerliche Leistungsfähigkeit aus dem Umsatz nichtspekulativer Güter (diese machen fraglos den Hauptteil der Umsätze aus) überhaupt nicht berühren, so muß von diesem Standpunkt aus für das heutige Steuerrecht erst recht abgelehnt werden, daß bloße Wertminderungen schon vor der Realisation berücksichtigt werden. Eine Kompensation der Wertminderungen, die in Wirklichkeit Scheinverluste sind, gegen echte Gewinne führt nicht zu der von Helpenstein als notwendig erachteten Gleichstellung der Unternehmungen, sondern zu einer einseitigen steuerlichen Besserstellung. Sie liegt einmal in der Verrechnung höherer Kosten und ferner in einer auch zeitlich nicht gerechtfertigten Vorverrechnung dieser Wertminderungen auf den Gesamtbestand der noch nicht umgesetzten Vermögensteile.

Bei dieser Argumentation könnten nur Bedenken bestehen, wenn die Wertminderungen im Falle der Spekulationsgeschäfte tatsächliche Kosten sind und eine Verrechnung zum Zwecke der Kapitalerhaltung erfolgen muß. Soll in diesen Fällen das Niederstwertprinzip Anwendung finden? Für Wertsteigerungen dürfte es klar sein, daß eine Besteuerung vor der Realisierung nicht gerechtfertigt ist. Aber auch Wertminderungen dürfen nicht vor ihrer Realisation erfolgswirksam verrechnet werden. Denn hierfür können alle schon dargelegten Gründe bezw. Gegengründe angeführt werden, die wir bei der Widerlegung des Niederstwertprinzips von der Basis des nominell bestimmten Gewinnbegriffs des heutigen Steuerrechts vorbrachten.

### 4) Die Frage der finanziellen Auswirkung in der Unternehmung bei Auftreten unrealisierter Wertminderungen.

Es muß auch untersucht werden, ob die Verrechnung unrealisierter Verluste etwa aus anderen Betriebsrücksichten erforderlich ist. Eines der wesentlichsten Momente für die Beurteilung des Niederstwertprinzips scheint uns in der Fragestellung zu liegen, ob das Vorhandensein unrealisierter Wertminderungen sich materiell-finanziell in der Unter-

nehmung auswirkt. Wenn es sich nämlich ergeben sollte, daß die Wertminderungen schon mit ihrem Auftreten den finanziellen Stand der Unternehmung ungünstig beeinflussen, so muß man es für notwendig erachten, Gewinne im Betriebe zum Ausgleich dieser Schwächen zurückzuhalten. Der Weg dazu wäre die Einbeziehung der Wertminderungen in die Erfolgsrechnung.

Die vorzeitige Berücksichtigung von unrealisierten Verlusten in der Erfolgsrechnung bewirkt eine Nichtausweisung von Gewinnen, d. h. eine Stärkung des Kapitals. (Es soll einmal unterstellt werden, daß die Gewinne restlos ausgeschüttet werden.) Eine Notwendigkeit für die Zurückhaltung von Gewinnen kann, von vorsorglichen durch einen besonderen Zweck bedingten Maßnahmen abgesehen, schlechthin nur damit begründet werden, daß eine finanzielle Schwäche der Unternehmung eingetreten ist. Dies wäre jedenfalls auch nur der einzige beachtliche Grund, den jedes Steuergesetz im Interesse der Erhaltung der Unternehmungen anerkennen müßte. Ist der Tatbestand in dem Vorliegen unrealisierter Wertminderungen gegeben? Wir müssen die Frage aus nachfolgenden Überlegungen verneinen.

Durch die Anschaffung des umzusetzenden Gegenstandes (Waren, Maschinen, Gebäudenutzungen usw.) hat die Unternehmung Kapital investiert, von dem sie weiß, daß es durch den Umsatz und zeitlich mit diesem wieder flüssig wird. Während dieser Zeitspanne hat sie sich kapitalmäßig festgelegt und ist außerstande andere Transaktionen vorzunehmen. Erst wenn sie über den Erlös verfügen kann, d. i. gewöhnlich der Zeitpunkt des Umsatzes und der nachfolgenden Ersatzbeschaffung, vermag sie eine etwaige finanzielle Schwächung festzustellen. Aber in den häufigsten Fällen wird sie eine finanzielle Schwächung selbst im Umsatzzeitpunkt oder bei der Neubeschaffung nicht fühlen, weil sie bei gesunkenen Preisen in der Lage sein wird, die gleiche Menge von Kostengütern wieder zu beschaffen. Eine Aufrechnung der Wertverluste gegen echte Gewinne wäre also selbst im Umsatzzeitpunkt nicht erforderlich. Und erst recht machen es deshalb finanzielle Betriebsrücksichten nicht erforderlich, die Wertminderungen auf den gesamten noch nicht umgesetzten Güterbestand zu verrechnen. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, daß Lion gerade die Minderung an wirtschaftlicher Macht als eine „fühlbare" Tatsache kennzeichnete und dabei auf die Wiederbeschaffung hinwies. Selbst wenn man unseren Beweis nicht als stichhaltig anerkennen wollte oder den Tatbestand annimmt, daß der Erlös aus dem Umsatz für die Be-

schaffung solcher Gegenstände verwendet werden soll, die eine spezielle Preisminderung des Umsatzgutes nicht mitgemacht haben, so muß dennoch zugegeben werden, daß das Kapital bis zum vollzogenen Umsatz festliegt. Das ist aber auch dann so, wenn eine Preisminderung in der Zeitspanne bis zum Umsatzakt eintritt. Hiergegen könnte eingewendet werden, daß bei einem gedachten Verkauf am Bilanzstichtag die finanzielle Schwächung klar in Erscheinung träte. Eine solche Einstellung hat aber mit wirtschaftlicher Betrachtungsweise nichts mehr zu tun. Der Gesichtspunkt der Fortführung des Betriebes muß gewahrt bleiben. Selbst wenn der Umsatz später als erhofft eintritt, wird keine Veranlassung vorliegen, schon vor dem Umsatz den Ausgleich eines Kapitalverlustes vorzunehmen, da eine Verwendung für die zurückbehaltenen Beträge im allgemeinen nicht vorliegen wird. Der Verwendungszweck für die Verkaufserlöse ist in der Regel die Neuanschaffung. Die Abbuchung von Wertminderungen vor dem Umsatz läuft u. E. auf eine unnötige Stärkung und Erweiterung der Kapitalbasis hinaus.

Ähnliche Fragen ergeben sich, wenn zur finanziellen Stärkung des Betriebes Fremdkapital aufgenommen worden ist. Wurde das Fremdkapital, das nominell gebunden ist, wieder in anderen nominell unveränderlichen Geldwerten (Warenkrediten, Darlehen usw.) angelegt, so ist eine Rückzahlung nicht gefährdet, da die gleiche Anzahl Geldeinheiten im Betriebe erhalten bleibt. Voraussetzung ist allerdings hierbei, daß keine Verluste an den Geldwerten (Dubiose) eintreten. Ergibt sich tatsächlich ein Verlust, so kann er sogleich verrechnet werden. Denn das Realisationsprinzip setzt nicht den Eingang der Forderung voraus. Das Bild gestaltet sich anders, wenn das Fremdkapital zur Anschaffung von in ihrem nominellen Werte veränderlichen Realgütern (Waren usw.) verwendet wurde und eine Preisminderung auf diese noch nicht umgesetzten Werte eintritt. Man ist geneigt anzunehmen, daß in diesem Falle eine Abbuchung der Wertminderungen stattfinden müßte, um die Rückzahlung der nominell unverändert gebliebenen Schuld zu sichern. Wir halten auch hier die vorzeitige Verrechnung der Verluste nicht für erforderlich, weil die Rückzahlung im Regelfall nicht vor vollzogenem Umsatz erfolgen wird und kann Der Zeitpunkt des Erlöseinganges (bei Barverkauf der Umsatztag) wird demnach im allgemeinen der früheste Zeitpunkt für die Rückzahlung sein. Vor dem Rückzahlungstermin wird sich die Wertsenkung der Waren finanziell nicht bemerkbar machen, und es genügt deshalb auch, die Verrechnung der Verluste in dem zeitlich vor dem Rückzahlungstermin liegenden Umsatzzeitpunkt vorzunehmen.

Liegt der Umsatzakt zeitlich nach dem Rückzahlungstag, so müssen überhaupt andere Mittel als die aus dem Umsatzerlös für die Rückzahlung aufgebracht werden. Durch die Vorverrechnung der Wertminderungen könnten aber auch in diesem Falle nur ein Teil der Mittel bereitgestellt werden. Obwohl der sich als Folge der Abbuchung ergebende Nichtausweis entsprechender Gewinne die Rückzahlungsfinanzierung erleichtert wird, vermögen wir den inneren Zusammenhang zwischen Erfolgsrechnung und Finanzierungsmaßnahme nicht zu erkennen. Rückzahlung des Kapitals vorgesicherter Rückzahlungsmöglichkeit muß als eine Betriebsmaßnahme angesehen werden, die mit der Entstehung von Gewinnen und Verlusten selbst nichts zu tun hat. Deshalb kann auch die Annahme und Verrechnung eines Verlustes nicht als Folge falscher Kreditdisposition angesehen werden. Die Rückzahlung könnte nur in der Weise geschehen, daß, falls nicht ein Verkauf der Waren erfolgen soll, anderes Kapital flüssig gemacht wird bezw. Gewinne nicht ausgeschüttet werden.

Zweifel an der Richtigkeit unseres Standpunktes könnten in dem Fall entstehen, daß ein Warenlager beliehen ist (Lombarddarlehen) und der Kreditgeber sich infolge Preisfalls der Waren veranlaßt sieht, entsprechend dem Heruntergehen der Beleihungsgrenze sofortige Rückzahlung des betroffenen Teiles des Kredits zu verlangen. Zweifellos wäre dem Steuerpflichtigen in der Kompensation der Wertminderung gegen einen etwa vorhandenen Gewinn eine gute Gelegenheit gegeben, das für ihn entstandene Finanzierungsproblem durch Verwendung von Eigenkapital zu lösen. Aber auch hier besteht kein innerer Zusammenhang zwischen der Finanzierungsmaßnahme und der Erfolgsrechnung. Es kann nicht Aufgabe einer objektiven Erfolgsrechnung sein, eine Kreditdisposition zu ermöglichen bezw. auch nur zu erleichtern, die in unserem Falle darin bestand, zusätzliches Eigenkapital zur Ablösung von Fremdkapital zu schaffen. Das wird noch einleuchtender, wenn die Ursache der plötzlichen Kreditkündigung eine andere ist (z. B. Absatzschwierigkeiten für die Waren). Das Problem besteht auch dann; es zeigt sich aber, daß es über die Erfolgsrechnung nicht zu lösen ist.

### 5) Steuertechnische Gründe.

Das Streben nach Vereinfachung der steuerlichen Einkommensermittlung wird sicherlich in starkem Maße zu der Angleichung der steuerlichen Bewertungsfragen an die praktische Gewohnheit beigetragen haben. Die Rechtsprechung zum

Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz hat bei Entscheidung von Bewertungsstreitigkeiten die Verkoppelung von Handels- und Steuerbilanz sehr stark betont. Es soll dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden zwei verschiedene Bilanzen aufzustellen. Demgegenüber ist aber heute unverkennbar, daß die Vereinigung von Handelsbilanz und Steuerbilanz mehr und mehr Schwierigkeiten bereitet. Der RFH. ist bemüht, der Dynamik der Erfolgsrechnung in der Steuerbilanz zum Durchbruch zu verhelfen. Dabei muß er notwendig mit der mehr statischen Einstellung der Handelsbilanz in Konflikt kommen. Die gewollte Vereinfachung wird nicht erreicht.

Der Wunsch nach vereinfachten und praktisch brauchbaren Gewinnermittlungsmethoden ist zweifellos ein wesentliches Motiv für die Anerkennung unrealisierter Wertminderungen im heutigen Steuerrecht gewesen. Der Vorteil einheitlicher Erfolgsfeststellung bei starker Betonung der praktischen Bilanzierungsgewohnheiten kann an sich nicht hoch genug eingeschätzt werden. Es bleibt hier jedoch im besonderen zu fragen, ob die Zulassung der unrealisierten Konjunkturverluste tatsächlich gegenüber dem strengen Realisationsprinzip eine bedeutende steuertechnische Vereinfachung darstellt.

Das Niederstwertprinzip verlangt bei Fallen der Preise eine Feststellung der gesunkenen Werte. Im heutigen Steuergesetz ist bekanntlich der gemeine Wert (Teilwert) vorgeschrieben. Nach dem Realisationsprinzip brauchte dagegen eine Neubewertung garnicht vorgenommen zu werden, weil der Anschaffungspreis (eventl. korrigiert um die jährlichen Abnutzungsabsetzungen) beibehalten werden kann. Zweifellos bringt die Neubewertung eine Reihe von Schwierigkeiten; denn gerade die Bewertungen sind, wenn nicht objektive Marktpreise leicht zu ermitteln sind, sehr subjektiv. Ohne Schätzungen, bei denen Fehlermöglichkeiten stets vorhanden sind, kommt man nicht aus. Die Rechtsprechung des RFH. liefert selbst den besten Beweis für die praktischen Schwierigkeiten. Da man dem Steuerpflichtigen weitgehende Freiheiten bei der Bewertung zugestehen muß, sind Manipulationen der Jahresergebnisse relativ leicht möglich.

Der Bund deutscher Reichssteuerbeamten hat bei der Begründung seiner Reformvorschläge gerade die vermeintliche steuertechnische Vereinfachung untersucht und ist zu folgendem Urteil gekommen.

„Wer in der Praxis steht, weiß ohnehin, welche ungeheueren Schwierigkeiten die Bewertungsregeln i. V. mit § 13 EStG. machen. Und das alles nur, weil man dem Kaufmann auch in seiner Neigung zur Unterbewertung, im Prinzip zur Vorsicht, folgt, Konjunkturverluste also zum Abzug zuläßt. Es kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß die vom Gesetzgeber gewollte Vereinfachung nur dann eintreten würde, wenn die

Wertminderungen ebensowenig wie die Wertsteigerungen berücksichtigt würden. Vom steuertechnischen Standpunkt aus würde also diese Lösung die brauchbarste sein. Die Streitigkeiten bei der Ermittlung des gewerblichen Gewinnes würden dann in der Tat auf ein Minimum beschränkt" [28]).

Auch Aufermann hält die bei Durchführung des Niederstwertprinzips auftretenden technischen Schwierigkeiten (insbes. bei Ermittlung des Teilwerts) für sehr groß und bedenklich. Sie sind sogar für ihn der eigentliche Anlaß, das Niederstwertprinzip in der heutigen Steuerbilanz abzulehnen [29]).

## III. Die Maßgeblichkeit des Umsatztages für die Verrechnung unrealisierter Vermögenswertminderungen.

### 1) Die Verrechnung der Wertminderungen bei den einzelnen Betriebsgegenständen.

Nach den voraufgegangenen Ausführungen halten wir eine Umgestaltung des Niederstwertprinzips im Rahmen des heute geltenden Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes für notwendig. Wie schon festgestellt werden konnte, muß sie in der Richtung des konsequent durchgeführten Realisationsprinzips liegen.

Das Problem besteht darin festzustellen,

1. in welchem Zeitpunkt die Wertminderungen zu verrechnen sind, und
2. in welcher Höhe sie zu verrechnen sind.

Als Verrechnungszeitpunkt muß grundsätzlich der Umsatztag angesehen werden, weil durch den Umsatzakt die eigentliche Verwirklichung der Verluste erfolgt. Die Realisation ist an sich ein rein äußerlicher Vorgang. Um den wirtschaftlichen Vorgang zu kennzeichnen, durch den die Realisation erfolgt, würde man das Prinzip vielleicht besser als „Umsatzprinzip" bezeichnen. Der Begriff der Realisation ist zudem nicht eindeutig, da man darin einseitig die Umwandlung der Güter in bares Geld sieht. Diese enge Auslegung würde keinesfalls den wirtschaftlichen Anschauungen entsprechen. Die Verwirklichung der Erfolge wird bewirkt durch den eigentlichen Umsatzakt und zeitlich mit diesem. Es gehen Werte aus der Unternehmung heraus und neue treten an deren Stelle. Erst durch diesen Vorgang wird der positive oder negative Erfolg effektiv.

---

28) J. T. in der „Steuer-Warte", Jahrg. 1932, Nr. 19, S. 309.

29) Auf die Stellungnahme Aufermanns gehen wir später (S. 122) noch näher ein.

Auf die Bestimmung des Umsatztages brauchen wir an dieser Stelle nicht näher einzugehen, sondern verweisen auf frühere Ausführungen (s. S. 66).

Das Problem der Aufwandsermittlung für die Erfolgsrechnung soll nicht vollständig im Rahmen dieser Arbeit behandelt werden. Wir werden unser Augenmerk in der Hauptsache auf die Verrechnung von unrealisierten Wertminderungen richten.

### a) Die Behandlung von Wertminderungen bei Umsatz- und Abnutzungsgütern.

Bei den Umsatzwerten ist der durch den Verbrauch (Weiterverarbeitung) oder den direkten Umsatz (Handel) hervorgerufene Kostenaufwand verhältnismäßig einfach festzustellen. Die reine Sachmengenminderung tritt meist als sichtbarer Vorgang in Erscheinung, sodaß dadurch die Feststellung der umgesetzten, bezw. der nichtumgesetzten Werte sehr erleichtert wird. Nun ist es praktisch nicht so, daß für die einzelnen Umsatzakte Menge und Wert zu ermitteln ist. Der entscheidende Zeitpunkt ist der Bilanzstichtag und die Methode der Feststellung der umgesetzten Güter meist die retrograde Rechnung (Befundrechnung). Das Ziel ist: mengen- und wertmäßige Restbestandsermittlung, wobei für die Wertermittlung die tatsächlichen Anschaffungspreise oder Herstellungskosten zu erfassen sind. Die Mengenfeststellung vermittelt retrospektiv:

a) Die Menge der umgesetzten Güter,
b) die Menge der etwa durch Verderb, Diebstahl usw. verlustig gegangenen Güter.

Die unter b) genannten Mengen sind zwar tatsächlich nicht umgesetzt worden, sie sind aber trotzdem in die Erfolgsrechnung des abgelaufenen Jahres mithineinzubeziehen, weil sie tatsächlich gewordener Verlust des Betriebes sind und im Interesse der Betriebserhaltung einer Erneuerung bedürfen.

Unser Vorschlag geht dahin, die Bestände mit den tatsächlich gezahlten Anschaffungspreisen in der Bilanz anzusetzen. Es ist eine Frage der Buchführungstechnik, ob im Einzelfall die wirklichen Anschaffungspreise für die jeweils vorhandenen Vorräte genau ermittelt werden können. Denn, da oft die einzelnen zu verschiedenen Preisen gekauften Vorräte nicht getrennt gelagert werden, lassen sich die den einzelnen Einkaufsmengen zugehörigen Preise nicht ohne weiteres feststellen. Eine Rechnung mit durchschnittlichen Anschaffungspreisen wird jedoch wesentliche Fehler nicht hervorrufen.

Ziel dieser Rechnung soll sein, daß Wertminderungen auf Warenbestände, solange sie noch nicht realisiert sind, auf die Erfolgsrechnung nicht einwirken. Erst mit dem tatsächlichen Umsatz der Waren werden die vollen Anschaffungspreise als Aufwand verrechnet, sodaß sich erst dann auch die vorher schon aufgetretenen Wertminderungen erfolgsmindernd auswirken [1]).

Die Abnutzungs- oder Teilverbrauchsgüter unterscheiden sich in ihrem Wesen, ihrer Bedeutung im Betriebe und deshalb auch in ihrer Verrechnung in der Erfolgsrechnung von den Umsatzgütern grundsätzlich nicht. Nur die Feststellung der umgesetzten oder sonst verloren gegangenen Nutzleistungen über den Weg der Restbestandsermittlung bietet größere Schwierigkeiten. Hinzu kommt, daß man dabei in den meisten Fällen auf Schätzungen angewiesen ist und die Ergebnisse deshalb mehr oder weniger ungenau sind, bezw. überhaupt Berichtigungen notwendig werden. Je nachdem es zweckmäßig ist, wird man die bereits umgesetzten Nutzungen auf direktem Wege oder indirekt durch Feststellung des Restbestandes zu ermitteln versuchen. Im Grunde handelt es sich auch hier um eine Mengenrechnung, wenn man sich die in dem Gut steckende Gesamtnutzung aus einer bestimmten Anzahl von Einzelnutzungen zusammengesetzt denkt. Die Einzelnutzungen sind mit dem Anschaffungspreis oder den Herstellungskosten zu bewerten. Dieser Wert der Einzelnutzung wird bestimmt durch das Verhältnis des Anschaffungs- oder Herstellungskostenwertes zu der Zahl der Nutzungen. Für unsere Rechnung wird der Wert von einer Veränderung des Preises aus nicht berührt. Eine Wertkorrektur des Restbestandes ist nur dann erforderlich, wenn nur eine geringere als die geschätzte Zahl der Nutzungen umgesetzt werden kann. Der Vorgang wird durch folgendes Beispiel klarer. Eine Maschine, die zu Mk. 10 000.— angeschafft wurde und bei der die Zahl der aus ihr bei Vollbeschäftigung herauszuholenden Nutzungen mit einer Million angenommen werden soll, gibt infolge Unterbeschäftigung bis zu ihrem Verschleiß nur 500 000.— Mk. Nutzungen. Der Wert der einzelnen Nutzung für die Erfolgsrechnung ist nach unseren Darlegungen für die ganze Nutzungsdauer Mk. 0,01. Steht schon bei der Anschaffung oder an einem späteren Zeitpunkt fest, daß nur 500 000.— Mk. Nutzungen umgesetzt werden können, so ist ein Betrag von Mk. 5000.— für die nicht zum Umsatz gelangenden Nutzun-

1) Um keinen Zweifel aufkommen zu lassen sei wiederholt, daß es sich hier um einen Vorschlag handelt, in welcher Weise die imparitätische Behandlung von Wertsteigerungen und Wertminderungen im heute geltenden Steuerrecht zu beseitigen wäre.

gen über die Gewinn- und Verlustrechnung abzubuchen. Die Verbuchungsweise hat hier die Folge, daß die zukünftigen Abschreibungen mit dem Betrage Aufwand werden, wie sie für die Ermittlung des kalkulatorischen Gewinns als Kosten anzusetzen sind. Einer Änderung der geschätzten Nutzungsdauer durch wirtschaftliche Überholungen kann in gleicher Weise Rechnung getragen werden. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, Abschreibungen auf Fehlinvestitionen vorzunehmen. Lediglich bloße Marktwertänderungen dürfen nicht sofort voll abgeschrieben werden, sondern müssen entsprechend ihren Anteilen an den Jahresumsätzen verteilt werden.

Die Unbestimmtheit der periodischen Aufwandsschätzungen bei Anlagegütern macht die Zulässigkeit von Berichtigungen notwendig. Obwohl die auf Fehlschätzungen beruhenden Kostendifferenzen den Umsätzen früherer Perioden angehören, muß die Nachverrechnung aus Gründen der Gerechtigkeit gestattet sein.

Bei immateriellen Abnützungsgütern, die ihren Wert von einem Ertrag ableiten, der in einem Anteil am Gesamtertrag der Unternehmung besteht und deshalb nicht für sich bestimmbar ist, für die andererseits auch Vergleichswerte auf dem Markt nicht vorhanden sind, bereitet die Frage, wann die Werte als umgesetzt anzusehen sind, weitere Schwierigkeiten. Die Bestimmungsgründe, nach denen sich die Lebensdauer richtet, wie Höhe des zukünftigen Ertrages, Höhe und Gestaltung des landesüblichen Zinsfußes sind äußerst unbestimmt. An Erfahrungssätzen, wie sie bei materiellen Abnutzungswerten (z. B. Maschinen) noch vorliegen, fehlt es vollkommen. Es fehlt ferner die direkte Beziehung zu dem Umsatzobjekt, sodaß auch eine genaue Kalkulation keine Anhaltspunkte bietet. Besonders wieder gilt dies für „Mehrertragswerte", überhaupt für solche Werte, die von einer Differentialrente abhängen.

Bei all diesen Werten können die umgesetzten Nutzungen nur durch Feststellung der restlichen Nutzungen ermittelt werden. Der Wert dieser Restnutzungen aber wird dargestellt in dem Zeitwert des Gutes. Die Differenz zwischen Anschaffungskosten und dem niedrigeren Zeitwert stellt den Aufwand für umgesetzte Nutzungen dar. Der Zeitpunkt des „Umsatzes" läßt sich nicht mit dem Zeitpunkt des Umsatzes der aus dem Betrieb ausgehenden Güter und Leistungen identifizieren. Die Beziehung dieses Wertverzehrs zu den eigentlichen Umsatzvorgängen ist eine mehr indirekte und ideelle. Der Anschaffungspreis erhält hier bei der Bewertung der noch nicht umgesetzten Vermögenswerte nicht die vorherrschende Bedeutung

wie bei den Umsatz-, Verbrauchs- und materiellen Abnutzungsgütern. Der Zeitwert tritt stärker in den Vordergrund.

Gerade bei den immateriellen Werten ist aber zu beachten, daß die Wertminderungen oft keine endgültigen, sondern wechselnde und vor allen Dingen keine einseitigen nach unten sind. Diese an sich in dem Wesen der Werte selbst liegende Tendenz wird verstärkt durch die Mangelhaftigkeit der Schätzungen. Es ist deshalb jeweils zu untersuchen, ob die Wertminderung voraussichtlich eine endgültige oder nur vorübergehende ist. Endgültige Wertminderungen (z. B. bei Ablauf der Schutzfrist für ein Patent) sind ohne Frage abzubuchen. Ist dagegen mit einem späteren Ausgleich der Wertminderung zu rechnen, so handelt es sich garnicht um tatsächliche Verluste, und deshalb muß eine Abbuchung unterbleiben. Für die praktische Durchführung dürfte es in bestimmten Fällen zweckmäßig sein, den gesunkenen Wert in der Bilanz anzusetzen und über den Differenzbetrag einen Aktivposten zu bilden, sodaß es bei späterem Wiedersteigen des Wertes möglich wäre, den Wert wieder bis zur Grenze des Ausgangswertes zu erhöhen, ohne durch diese Transaktionen den Erfolg zu beeinflussen. Würde man dagegen die Wertminderung vollständig über Gewinn- und Verlustkonto verrechnen, so bestünde nicht die Möglichkeit, die Verlustbuchung bei Wiedersteigen des Wertes rückgängig zu machen. Daß eine solche Verfahrensweise richtig ist, soll später (S. 109 f.) noch näher begründet werden; denn darin liegt ein weiterer Vorteil der von uns vorgeschlagenen Verrechnungsart.

### b) Die Behandlung von Wertminderungen bei Gebrauchsgütern.

Wie hier verfahren werden muß, leitet sich aus dem Wesen dieser Güter ab. „Gebrauchswerte sind die Teile des Betriebsvermögens, welche auch bei fortlaufender Beanspruchung im Dienste der Produktion nicht verbraucht oder abgenutzt werden“ [2]). Hieraus folgt, daß wohl eine Verbindung mit den Umsatzvorgängen besteht, ein Umsatz dieser Güter aber nicht stattfindet. Ähnlich wie bei den immateriellen Abnutzungswerten muß die Wertminderung grundsätzlich im Zeitpunkt ihres Erkennens abgeschrieben werden. Hierbei sei betont, daß diese Folgerung nur für die nominell bestimmte Erfolgsrechnung zu ziehen ist, für die solche Wertminderungen Aufwand darstellen. Vom Standpunkt des substanzmäßig bestimmten Gewinnbegriffs darf eine Abbuchung über das Erfolgskonto nicht erfolgen.

2) Schmidt, Org. Bilanz, a. a. O. S. 156.

Im Hinblick auf die möglichen, sich abwechselnden Wertschwankungen nach oben wie nach unten gelten dieselben Überlegungen wie bei ertragsbedingten immateriellen Abnutzungsgütern.

### c) Die Behandlung von Wertminderungen bei Geldwerten.

Da Geldforderungen im Umsatzzeitpunkt entstehen und mit ihrem vollen Betrage in die Erfolgsrechnung eingehen, muß jeder spätere Ausfall wirtschaftlich als zum Umsatzergebnis gehörig betrachtet werden. Jeder voraussichtliche und tatsächliche Nichteingang von Geldforderungen berührt deshalb das Umsatzergebnis noch nachträglich. Aus diesem Grunde wird die Notwendigkeit der zeitlich nach dem Umsatzakt liegenden Verrechnung ohne weiteres erklärlich. Vom Standpunkt richtiger Periodenabgrenzung sind die Verluste allerdings negative Bestandteile früherer Gewinnergebnisse. Die Praxis sucht sie durch Abschätzung des Risikos in der Form der Delkredererückstellungen zu erfassen. Auch die steuerliche Erfolgsrechnung muß diese Methode zulassen. Prinzipiell muß ermöglicht werden, daß jede Entwertung von Forderungen irgendwann erfolgswirksame Berücksichtigung findet. Dies bedingt die volle Kapitalerhaltung der Unternehmung. Vom Standpunkt genauer Periodenrechnung allerdings kann die uneingeschränkte Nachholung von Aufwandsbuchungen nicht vertreten werden. Es dürften nur solche Minderungen in die jährliche Erfolgsrechnung übernommen werden, die in direkter Abhängigkeit zu der Umsatztätigkeit der betr. Periode stehen. Der Weg, um trotzdem die Auffüllung des Kapitals zu sichern, wäre die Reservierung von Gewinnen. Es ist aber leicht einzusehen, daß steuerlich die Nachverrechnung gegen andere steuerbare Gewinne aus Gründen der Gerechtigkeit gefordert werden muß.

Die gleichen Überlegungen wie für Geldforderungen gelten auch für Wechselbestände, Bargeldguthaben (Guthaben bei Banken, Postscheckämtern usw.), Kassenbestände und dergleichen. Das Risiko aus Wechselobligo ist zu schätzen und ebenfalls erfolgsmindernd zu verrechnen.

## 2) Die weiteren Vorteile dieser Verrechnungsart.

### a) Die Bedeutung des Wiedersteigens der Werte.

Der Wert der Unternehmungsgüter ist grundsätzlich dauernden Schwankungen unterworfen. Das Niederstwertprin-

zip berücksichtigt für die Erfolgsrechnung nur die negative Seite der Wertbewegungen. Selbst wenn man die Einseitigkeit für richtig hält, sollte man glauben, daß die in der Erfolgsbilanz zum Ausdruck gekommenen Wertminderungen bei einem Wiedersteigen der Werte durch entsprechende Werterhöhungen wieder zum Ausgleich gebracht werden müßten. Das heutige Steuerrecht verfährt jedoch nicht so; es schreibt vielmehr in § 20 Abs. 1 EStG. vor, daß die Erhöhung der vorjährigen Buchansätze für den gleichen Gegenstand nicht zulässig ist[3]). Damit verneint das Gesetz das Vorhandensein realisierten Gewinns und glaubt dem Steuerpflichtigen eine Besteuerung dieser Gewinne nicht zumuten zu können. Wir halten diese Regelung, die allerdings im Sinne der Steuerpflichtigen liegen dürfte, für zu weitgehend. Soweit ein Irrtum oder eine Fehlschätzung bei der Annahme unrealisierter Verluste in Frage steht, müßte eine Berichtigung der Fehlbuchung ohne weiteres gefordert werden. Aber auch grundsätzlich nicht anders muß das Wiedersteigen der Werte behandelt werden. Rückschauend handelt es sich um eine ungerechtfertigte Verbuchung von zu hohem Aufwand in einer früheren Periode, um eine Korrektur unrichtiger Erfolgsrechnung. „Die Wirkung ist wirtschaftlich die gleiche wie die eines Gewinnvortrages aus dem Vorjahr“[4]). Im Ergebnis ist Becker[5]) der gleichen Ansicht. Er tritt dafür ein, daß Wertsteigerungen als bloße Gewinnhoffnung nicht versteuert werden dürfen und sagt weiter folgendes: „Aber folgt daraus, daß der Wiederwegfall solcher Wertminderungen und die Abschwächung der Verlustgefahr genau ebenso wie bloße Gewinnhoffnungen behandelt werden müssen? . . . . Erst was darüber hinausgeht (d. h. hier über den Anschaffungspreis) ist Gewinnhoffnung, noch nicht realisierter Gewinn; bis zur Höhe des Anschaffungs- oder Herstellungspreises liegt mehr ein Wegfall einer Verlustgefahr vor: der ursprüngliche Buchansatz (die Gestehungskosten, gegebenenfalls gemindert um Abnutzungsabsetzungen gemessen an den Gestehungskosten) war durch die Möglichkeit einer Einbuße gedrückt; mit dem Wegfall dieser Möglichkeit schnellt der Ansatz wieder in die Höhe oder darf wieder in die Höhe schnellen, aber höchstens bis zur alten Höhe“[6]).

Es läßt sich u. E. nicht darüber streiten, daß eine solche Verfahrensweise vom theoretischen Standpunkt gefordert werden muß. Die praktische Zweckmäßigkeit aber hängt von der

---

3) Der Einfluß von Zugängen und Neu-Aufwendungen bleibe hier unbeachtet.
4) Horn, Tendenzen z. Aussonderung . . ., a. a. O. S. 220.
5) Becker, in Steuer und Wirtschaft, Jahrg. 1932, Sp. 1067.
6) Becker, in Steuer u. Wirtschaft, Jahrg. 1932, Sp. 1067.

Beantwortung der Frage ab, ob ein realisierter Gewinn in Höhe der Wertsteigerung angenommen werden kann, besser, ob von dem Steuerpflichtigen die Zahlung der entstehenden Steuer verlangt werden kann, ohne den Betriebsinteressen zu schaden. Es muß zugegeben werden, daß gewisse Härten entstehen können, wenn die durch die frühere Verrechnung der Wertminderungen für den Betrieb zurückgehaltenen Gewinne inzwischen in Sachwerten oder anderen Gütern angelegt wurden und dieses Kapital nicht ohne weiteres zur Steuerzahlung liquide gemacht werden kann. Trotzdem halten wir es nicht für unbillig die Steuer zu erheben und damit vielleicht von dem Steuerpflichtigen zu verlangen, die Steuer aus anderen Gewinnen des laufenden Jahres zu entnehmen. Es ist doch so, daß die Werteinbuße zu unrecht verrechnet wurde und der erlangte Vorteil in keiner Weise begründet werden kann[7]).

Aus diesen Darlegungen ziehen wir die Folgerung, daß es in den obigen Fällen besser und richtiger gewesen wäre, die eingetretenen Wertminderungen überhaupt nicht erst zu verrechnen.

Inwieweit mit der Möglichkeit eines Wiedersteigens der Werte gerechnet werden kann, ist Tatfrage. Hier sei an das starke Auf und Ab der Wertpapierkurse erinnert. Bei Wertpapieren mit Anlagecharakter und Dauerbeteiligungen wird man weniger auf den gegenwärtigen Kursstand als auf die zukünftige Entwicklung abstellen müssen. Für die Bewertung von längere Zeit dem Betrieb gewidmeten Gegenständen müßte deshalb der Gesichtspunkt der Fortführung stärker betont werden. Dabei sind vor allem die möglichen Veränderungen der Bewertungsfaktoren in der Zukunft (Zinsfuß, Ertragsgestaltung, Änderung des Beschäftigungsgrades usw.) zu berücksichtigen. Es spricht auch eine gewisse Vermutung dafür, daß konjunkturell schlechte und konjunkturell gute Zeiten sich in einem gewissen Turnus ablösen, sodaß man hoffen darf, daß Wertminderungen in späteren Jahren wieder ausgeglichen werden.

### b) Der Einfluß auf das Steueraufkommen.

Die grundsätzlich andere zeitliche Verrechnung unrealisierter Wertminderungen ist auch für den Fiskus nicht ohne Bedeutung. Die Verrechnung im Zeitpunkt des Erkennens hat zur Folge, daß in Zeiten des Konjunkturabstieges und der Depression die dann auftretenden starken Wertminderungen

---

7) Eine Wiedererhöhung dürfte aber nur bis zur Höhe des Anschaffungswertes abzügl. regulärer Abschreibungen erfolgen.

sogleich zum Abzug zugelassen werden. Die ohnehin geringer gewordenen Gewinne der Unternehmungen werden durch die latenten Verluste weiter gesenkt, sodaß das Steueraufkommen außerordentlich reduziert wird. Gerade die Gegenwart bietet uns hierzu das Beispiel. Das Ergebnis ist also für die Kassenlage des Staates kein erfreuliches, und ist es für den Steuerpflichtigen ebenfalls nicht, der normalerweise den Ausfall auf andere Art (Einführung neuer oder Erhöhung alter Steuern) wettzumachen hat. Die Verteilung der Verluste auf längere Zeit wird sicherlich mit dazu beitragen, solche ungesunden Erscheinungen zu verhindern und ein gleichmäßigeres Fließen der Steuern zu verbürgen.

### c) Die Verlustkompensation.

Als wesentlicher Grund für die Abbuchung unrealisierter Wertminderungen wird auch der angeführt, daß die Aufrechnung von Verlusten gegen Gewinne frühzeitig genug vorgenommen werden müsse. „Wieder und wieder wird betont, daß der Abzug nichtrealisierter Verluste . . . . sichergestellt werden soll" [8]). Wir sind der Ansicht, daß dieser Zweck eher durch die Verteilung der Verluste auf mehrere Jahre erreicht wird. Da die Wertminderungen gerade in konjunkturell schlechten Zeiten auftreten, in denen die Gewinne ohnehin schon gedrückt sind, besteht die Gefahr, daß die gesetzliche Beschränkung der Verlustkompensation auf zwei Jahre (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 EStG.) eine restlose Kompensation nicht sichert. Werden die Verluste jedoch über eine längere Zeit verteilt, so dürfte die Absicht vollständiger Kompensation eher erreicht werden [9]).

### 3) Die buchtechnische Methode.

Das von uns dargestellte Ziel geht, auf eine kurze Form gebracht, dahin, die unrealisierten Verluste nicht schon im Zeitpunkt ihres Erkennens, sondern erst im Zeitpunkt des Umsatzes erfolgswirksam zu verrechnen. Buchhalterisch kann das einmal dadurch geschehen, daß der Buchwert der betr. Betriebsgegenstände (z. B. Anlagen) jeweils nur um die auf vollzogene Umsätze entfallenden Aufwendungen ermäßigt wird. Für den praktisch besseren Weg halten wir dagegen den folgenden. Bei Eintritt von Wertminderungen werden die Aktiva auf den niedrigeren gemeinen Wert (Tagesbeschaffungswert, bezw. abzüglich Abnutzungsabsetzungen) ermäßigt; die Wertsenkung wird auf ein anderes Aktivkonto gebracht.

8) Becker, Komm. z. Einkommensteuergesetz, a. a. O. S. 1056.
9) Wir verweisen auf frühere Ausführungen zu diesem Problem (S. 70 ff.).

Steigt der Wert des Gegenstandes wieder, so kann das Hauptkonto um die früheren Abbuchungen wieder entsprechend erhöht werden, ohne daß die Erfolgsrechnung berührt wird. Für die jeweiligen Umsätze ermäßigen sich beide Konten, sodaß auf dem einen Konto die nicht umgesetzten Vermögensteile in Höhe des gesunkenen Zeitwertes verbleiben, und auf dem anderen Konto die auf diesen Teil entfallenden unrealisierten Verluste. Dies letztere Konto gibt also an, um wieviel die tatsächliche Ausgabe höher war als der gegenwärtige Tageswert. Hierin kommt der Vorteil der Trennung schon zum Ausdruck. Soweit der Tageswert die Summe der Buchwerte auf beiden Konten nicht übersteigt, kann der jährliche Aufwand nach Tageswerten bemessen und auf jeden Fall mindestens bis zu dieser Höhe verrechnet werden. Im Falle der sofortigen Abbuchung würde man — wie unsere früheren Ausführungen im I. Teil dieser Arbeit gezeigt haben — mit der Abbuchung Scheinkosten verrechnen und außerdem bei Wiedersteigen des Wertes Scheingewinne ausweisen. Die Beibehaltung des Anschaffungswertes abzügl. der notwendigen Abnutzungsabsetzungen gleicht also die Fehler bis zu einem gewissen Grade aus. Dieser Ausgleich kann allerdings nur innerhalb des beschränkten Rahmens geschehen, wie er durch die Anschaffungswertrechnung gegeben ist.

Es sei an dieser Stelle gestattet einen Weg zu zeigen, der es ermöglicht, im Rahmen der nominell eingestellten steuerlichen Erfolgsrechnung dem Gedanken der Verrechnung des Aufwandes zu Tageswerten Eingang zu verschaffen. Es müßten alle reinen Vermögenswertänderungen, Werterhöhungen wie Wertminderungen, auf einem gemeinsamen Konto verbucht und gleichzeitig damit die Bilanzposten auf den jeweiligen Tageswert gebracht werden [10]). Der Aufwand müßte und könnte nach den Tageswerten bemessen und verrechnet werden. Alle Werterhöhungen, gleich für welche Bilanzposten, werden aus dem gemeinsamen Konto gespeist; andererseits nimmt das Konto jede Wertminderung auf. (Tendenz zum Ausgleich). Der Charakter dieses Kontos ist als Korrektiv, als Ergänzungskonto zu der nominellen Totalrechnung anzusehen. Bei Veräußerung der Unternehmung (Liquidation, Fusion und eigentlicher Verkauf), wenn sich die Wirkungen der Totalrechnung zeigen (es sei an den § 30 EStG. erinnert, der gewissermaßen als letztes

10) In Amerika geht man für Anlagegegenstände wie folgt vor: Wertsteigerungen werden auf einem Passivkonto („unrealized profits" oder „increment") ausgewiesen, und Wertminderungen werden jeweils abgesetzt. (Vgl. Schmaltz, Bilanz- und Betriebsanalyse in Amerika, S. 82, und Schmidt, Org. Bilanz, a. a. O. S. 281).

Glied in der Totalrechnung angesehen werden kann), bedeutet ein Aktivbestand eine noch nicht verrechnete Ausgabe und ein Passivsaldo eine zu wenig verrechnete Einnahme. In der „Sterbensperiode" des Betriebes, würde, um das Prinzip der Einnahme- und Ausgaberechnung zu wahren, eine „Berichtigung" der voraufgegangenen Periodenrechnungen erfolgen. Auf diese Weise würden die Mängel der Anschaffungswertrechnung im wesentlichen beseitigt. Inwieweit es geschieht, hängt von der Ausgestaltung der Rechnung ab, insbesondere wieder davon, ob die Wertänderungen sämtlicher Güter oder nur eines Teiles derselben (z. B. Anlagegüter) erfaßt werden.

## IV. Die Reformvorschläge für das Niederstwertprinzip in der Literatur.

Gegenüber den zahlreichen Zustimmungen ist das Niederstwertprinzip nur vereinzelt abgelehnt worden. Die Kritiken gründen sich aber meistens wieder nur auf mehr gefühlsmäßige Vorstellungen oder entspringen einer ganz bestimmten Zwecksetzung. Auf den wirtschaftlichen Inhalt des schon fast für selbstverständlich hingenommenen Bewertungsgrundsatzes wird dabei aber kaum oder garnicht eingegangen. Im folgenden wollen wir einen Überblick über die Behandlung des Niederstwertprinzips in der Literatur geben. Von den im Zusammenhang mit der Kritik gemachten Reformvorschlägen verdienen vor allem die Vorschläge des Bundes Deutscher Reichssteuerbeamten Beachtung.

### 1) Die Vorschläge des Bundes Deutscher Reichssteuerbeamten.

Die Vorschläge des Bundes zur Beseitigung des Niederstwertprinzips entspringen fiskalischen Motiven. Der Bund geht von der Feststellung aus, daß durch die Verrechnung der Wertminderungen das heutige Steueraufkommen und durch die Möglichkeit des Verlustvortrages auch die Steueraufkommen späterer Jahre stark beschnitten würden. Hierin sieht er eine große Gefahr für die öffentlichen Finanzen. In einer Eingabe vom 9. Mai 1932 an den Deutschen Beamtenbund tritt er deshalb für die Unterbindung des Abzugs „reiner Abwertungs-(Vermögens-)verluste" ein. Das soll geschehen durch Streichung des letzten Halbsatzes in § 20 Abs. 1 EStG., der wie folgt lautet: „Der Steuerpflichtige kann . . . . für den Schluß des Steuerabschnitts an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises den niedrigeren gemeinen Wert und an

Stelle des angesetzten gemeinen Wertes den um die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung verminderten Anschaffungs- oder Herstellungspreis ansetzen, wenn dieser niedriger ist". Aus der Eingabe des Bundes geht leider nicht deutlich hervor, in welcher Weise die Wertminderungen verrechnet werden sollen, ob sie nämlich nur solange nicht verrechnet werden sollen wie sie noch nicht realisiert sind, oder ob sie überhaupt nicht das Einkommen mindern sollen[1]). Wir möchten annehmen, daß das letztere gemeint ist; denn es wird weiter der Vorschlag gemacht, im Zeitpunkt der Beendigung der gegenwärtigen Wertminderungen auf Basis der gesunkenen Werte eine Steuereröffnungsbilanz aufzumachen nach dem Vorbild der Goldmarkeröffnungsbilanz vom 1. Januar 1924, um damit gleichzeitig wieder eine Angleichung an die Handelsbilanz zu erzielen.

Aus einer Interpretation dieser Eingabe in der Zeitschrift „Die Steuer-Warte" von J. T. muß man dagegen den Schluß ziehen, daß nur eine sofortige Berücksichtigung der Wertminderungen vermieden und eine Aufteilung der Wertverluste auf die späteren Jahre erreicht werden soll. (Durchführung des strengen Realisationsprinzips).

Zu dem Vorschlag des Bundes ist zunächst allgemein zu sagen, daß er in erster Linie finanzpolitischen Zwecksetzungen (Vermeidung einer zu starken Ableitung des Steueraufkommens) entsprungen ist. Insoweit die Begründung auf diese Momente zurückgeht, muß sie für eine Kritik am Wesen des Niederstwertprinzips, wie sie ja hier vorgenommen werden soll, ganz außer Betracht bleiben. Neben finanzpolitischen Gründen führt die Eingabe des Bundes nur noch steuerpolitische Gründe (das Prinzip der Gerechtigkeit) an, während J. T. weiter untersucht, ob der Ersetzung des Niederstwertprinzips durch das Realisationsprinzip etwa steuertechnische oder betriebswirtschaftliche Bedenken entgegenstehen.

In steuerpolitischer Hinsicht darf nach Ansicht des Bundes und des Artikelverfassers J. T. die Verrechnung der Wertminderungen deshalb nicht vorgenommen werden, weil darin eine einseitige Bevorzugung der buchführenden Steuerpflichtigen liegt. Hierzu wird verwiesen auf die Verschiedenheit der Einkommensbegriffe für die Einkommensarten des § 6 Nr. 1—3 EStG. und dem Einkommensbegriff für die Einkommensarten des § 6 Nr. 4—8

1) Trotz Nachfrage gelang uns leider eine Klärung bis zum Abschluß dieser Arbeit nicht.

EStG. Diese Ungleichheit besteht darin, daß der Einkommensbegriff der Nr. 1—3 Wertänderungen des Vermögens in sich schließt, während die Einkünfte der Nr. 4—8 nur die laufenden Einnahmen und Ausgaben berücksichtigen und Wertänderungen des Vermögens vollständig ausschließen. Die vorgebrachten Einwendungen bestehen zu Recht. Will man die Unterschiede beseitigen, so kann das allerdings nicht durch die Abwandlung des Niederstwertprinzips in das Realisationsprinzip geschehen. Denn die Einführung des Realisationsprinzips zieht nur eine zeitlich andere Verrechnung der Wertminderungen nach sich, nämlich im Zeitpunkt der Realisation. Die ungleiche Behandlung wird nur abgeschwächt, dagegen nicht beseitigt.

Tritt man aber unter den heutigen Verhältnissen für eine völlige Ausschaltung der Wertminderungen ein, so würde man jedoch eine neue „Ungerechtigkeit" herbeiführen. Denn in den Zeiten allgemeiner Preiserhöhungen (etwa in den Jahren 1924 bis 1928) wurden Wertsteigerungen der Betriebsgegenstände, allerdings nur soweit sie realisiert wurden, als steuerbare Gewinne erfaßt. Zum Ausgleich dieser Scheingewinne müßte der Fiskus gerechterweise auch die heute auftretenden Scheinverluste anerkennen. Dem gleichen Fehler würde man verfallen, wenn eine Steigerung des heutigen Wertniveaus einsetzen würde, es sei denn, daß der Gewinn- und Einkommensbegriff in dem von uns dargestellten Sinne (vgl. I. Teil dies. Arb.) im Gesetz Eingang fände.

Nach Ansicht von J. T. stehen der Abwandlung auch keine betriebswirtschaftlichen Gründe entgegen. Ohne nähere Begründung glaubt J. T. für seine Beweisführung folgende Ansicht geltend machen zu können: „. . . es ist nicht zweifelhaft und wird auch von keinem Betriebswirtschaftler bestritten, daß eine Steuerbilanz, die nach dem sogenannten Niederstwertprinzip aufgemacht ist, keine der Wirklichkeit entsprechende Bilanz ist"[2]). Dieser Satz gilt jedoch in seiner Ausschließlichkeit nicht. Wir erinnern daran, daß Autoren wie Schmalenbach, Walb, Lion und Helpenstein das Niederstwertprinzip vertreten.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß T. auf die Erkenntnisse der „Organischen Bilanz" von Schmidt zurückgreift und ihnen zufolge eine scharfe Trennung von Umsatzgewinnen und Vermögenswertänderungen (Konjunkturerfolgen) befürwortet. Die der organischen Bilanz zugrunde liegenden Gedanken werden aber durch das von T. vorgeschlagene Realisationsprinzip nicht verwirklicht, da die

2) J. T., in „Steuer-Warte", Jhg. 1932, Nr. 19, S. 309.

Wertänderungen ja nicht endgültig von der Erfolgsrechnung ferngehalten werden. Von dem Gedanken der grundsätzlichen Verschiedenheit von Umsatzerfolgen und bloßen Vermögenswertänderungen ausgehend, hätte T. zu anderen Folgerungen kommen müssen, und zwar zu einer völligen Negierung der Wertänderungen (nach ihm der Konjunkturgewinne und -verluste) als Einkommen. Immerhin aber ersehen wir, daß T. entsprechend dem Sondercharakter der Wertänderungen eine Verrechnung der Wertminderungen nicht schon im Zeitpunkt des Erkennens für richtig hält, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Realisierung [3]).

Mit vollem Recht weist auch die Eingabe des Bundes Deutscher Reichssteuerbeamten auf den Sondercharakter der Wertminderungen hin. Dort heißt es: „Das Einkommen ist auf der ganzen Linie zurückgegangen, die meisten Betriebe arbeiten mit Verlust. Aber nicht durchweg handelt es sich hierbei um reine betriebswirtschaftliche, in der Betriebsführung begründete Verluste, auch die allgemeine Abwertung, die fast alle Vermögenswerte ergriffen hat, ist daran wesentlich beteiligt. Nach dem gegenwärtigen Einkommensteuerrecht gehen diese Abwertungsverluste, ganz überwiegend reine Vermögensverluste, ebenfalls zu Lasten des Ertrags (Gewinns)."

Wir sehen deutlich, daß sich hier schon der Gedanke durchgesetzt hat, bloße Wertminderungen (die Eingabe des Bundes spricht von allgemeinen Abwertungsverlusten) nicht als einkommensmindernd anzusehen. Darin liegt schon die grundsätzliche Abkehr vom heute geltenden Einkommensbegriff.

In der heutigen Zeit des Auftretens starker Wertminderungen sind demnach die Mängel des Niederstwertprinzips schon praktisch sehr deutlich geworden. Es ist auch ohne weiteres erklärlich, daß die Bedenken von einer dem „Fiskus nahestehenden Seite" (gemeint ist der Bund Deutscher Reichssteuerbeamten) erhoben werden. Denn den Steuerpflich-

---

3) Der Vorschlag von J. T. geht dahin, den „zweiten Halbsatz des § 20 Abs. 1 EStG. zwar stehen zu lassen, jedoch einen Zwischensatz einzuschieben oder aber an Stelle des Zwischensatzes einen Satz am Schlusse einzufügen. Der Zwischensatz wäre hinter dem Wort ‚kann jedoch' einzuschieben und würde lauten: ‚wenn besondere Umstände vorliegen'. Im anderen Falle würde der einzufügende Satz lauten: ‚Wertänderungen, die auf der allgemeinen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse beruhen, kommen jedoch nicht in Betracht'. Vielleicht können auch beide Änderungen gleichzeitig eingefügt werden, damit der Sinn vollkommen deutlich wird. Dadurch würden die Konjunkturverluste vom Abzug ausgeschlossen, den Notwendigkeiten für den Abzug im konkreten Fall aber Rechnung getragen".

tigen kann es ja nur recht sein, die Wertminderungen mit der Folge entsprechend geringerer Steuerbelastung voll verrechnen zu dürfen. Das ist aber ein sehr zweifelhafter Vorteil. Denn in Zeiten neuer Preissteigerungen werden sich die Gegenwirkungen in Form von Scheingewinnen zeigen.

### 2) Die Stellungnahme anderer Autoren zum Niederstwertprinzip.

#### a) Die Ausschaltung von unrealisierten Verlusten bei Kovero.

Für eine paritätische Behandlung von unrealisierten Gewinnen und unrealisierten Verlusten ist auch Kovero[4]) eingetreten. Kovero geht von der Vorstellung aus, daß die Jahresbilanzen ihrem Wesen nach periodische Vermögensübersichten seien. Die Bilanzwerte müßten deshalb vor allen Dingen wirkliche Werte sein, d. h. die einheitliche Wertbemessungsgrundlage müsse der objektive Anschaffungspreis am Bilanzstichtag sein. Dieser Preis ist grundsätzlich mit dem Tageswert (Wiederbeschaffungspreis) identisch; die Bilanz Koveros baut demnach auf Tageswerten auf. Um zu verhindern, daß die als Folge der Ansetzung der im Vergleich zu den Anschaffungspreisen höheren oder geringeren Tageswerte jeweils auftretenden unrealisierten Wertdifferenzen als Erfolge ausgewiesen werden, verbucht Kovero sie auf einem „Konto für nicht realisierte Gewinne und Verluste". Die Beträge dieses Kontos berühren also die realisierten Erfolge nicht. Erst mit der tatsächlichen Realisation, also beim Umsatz, treten auch die nicht realisierten Wertänderungen in die Erfolgsrechnung ein.

Das Verfahren Koveros läuft also darauf hinaus, daß unrealisierte Verluste nicht schon im Zeitpunkt ihres Auftretens auf den realisierten und nach Ansicht Koveros auch verteilbaren Erfolg einwirken. Kovero hält also den Erfolg für ausschüttbar, auch ohne daß die unrealisierten Verluste davon in Abzug gebracht werden.

Von dem dargestellten Verfahren will Kovero jedoch wieder eine Ausnahme für die Erfolgsrechnung von Erwerbsgesellschaften (mit gesetzlich gebundenem Grundkapital) zulassen. Er tritt nämlich bei diesen Gesellschaften für das Niederstwertprinzip ein. Die Abbuchung der unrealisierten Verluste hält Kovero deshalb für notwendig, weil die gesetz-

---

4) Kovero: Bewertung der Vermögensgegenstände .... Berlin 1912.

liche Bindung des Aktienkapitals als Garantiekapital für die Gläubiger diese Maßnahme erfordere. Würden die unrealisierten Verluste nicht vom Gewinn abgesetzt, so bestehe die Gefahr, daß Teile des Garantiekapitals ausgeschüttet würden.

Ohne auf diese Argumentation näher einzugehen, glauben wir aus den Darstellungen Koveros schließen zu dürfen, daß er selbst in den Fällen der Erwerbsgesellschaften für eine Ablehnung des Niederstwertprinzips eintreten würde, wenn die steuerliche Erfolgsrechnung in Frage stünde. Denn für diese verliert ja der Gedanke des Gläubigerschutzes, der für die Anerkennung des Niederstwertprinzips bestimmend war, völlig seine Bedeutung.

### b) Die Behandlung von Vermögenswertänderungen bei Osbahr.

Die Ermittlung des Erfolges bei Osbahr[5]) ist bestimmt durch das Streben nach Erfassung der eigentlichen Umsatzleistung. Die Unternehmung steht im Vordergrund der Betrachtung; ihr Wirtschaftszweck, ihre volkswirtschaftliche Betätigung, liegt in der Erzielung von Umsätzen[6]). Nur die mit dem Umsatz verbundenen Vorgänge sind als „geschäftswesentliche Vorgänge" für das zu ermittelnde Betriebsergebnis wirksam. Alle Veränderungen des Kapitals, die außerhalb der Unternehmung ihren Ursprung haben, (u. a. also auch die Vermögenswertänderungen) sind als „geschäftsunwesentliche Kapitalveränderungen" von der Umsatzerfolgsrechnung fernzuhalten[7]). Die Ausschaltung ist jedoch nur eine zeitweise. Werterhöhungen wie Wertminderungen sollen nämlich dann im Erfolg zum Ausdruck kommen, wenn sie realisiert sind. Danach will z. B. Osbahr folgerichtig Umsatzgüter stets mit dem Selbstkostenwert (d. i. Anschaffungswert) ansetzen. Dies begründet Osbahr wie folgt: „Ein Sinken des Marktpreises für noch im Besitz der Unternehmung befindliche Waren hat doch mit dem Umsatz gar nichts zu tun. Dieses Sinken ist ja kein Umsatz, sondern eine nicht-geschäftliche Kapitalminderung, ganz gleich, ob sie nur für den Augenblick auftritt oder fortdauert"[8]). Werterhöhung und Wertminderung für Anlagegüter bleiben ebenfalls für die Erfolgsrechnung außer Betracht, solange sie noch nicht realisiert sind. Die Anlagegüter

5) Osbahr, Die Bilanz vom Standpunkt der Unternehmung, Berlin 1918.
6) A. a. O., S. 139.
7) A. a. O., S. 134.
8) Osbahr, a. a. O. S. 143 f. Die Hervorhebungen im Text wurden von uns vorgenommen.

sind deshalb auch zum „Selbstkostenwerte“ [9]) anzusetzen, d. h. zum Anschaffungspreis nach Abzug der Absetzungen für Abnutzung. An sich steht der Darstellung eines höheren oder niedrigeren Wertes (z. B. Veräußerungs-, Wiederbeschaffungs- oder Ertragswert) in der Bilanz nichts entgegen, die Wertdifferenzen müssen jedoch durch entsprechende Aktiv- und Passivposten erfolgsunwirksam gemacht werden [10]).

Es lag uns daran, hier die grundsätzliche Stellungnahme Osbahrs zum Niederstwertprinzip darzustellen, ohne allerdings seine Meinung in allem zu teilen. So will Osbahr z. B. auch Wertminderungen durch stoffliche Vernichtung oder Beschädigung des Gutes als sogen. geschäftsunwesentliche Kapitalsminderungen aus dem Betriebserfolg ausscheiden. Wir halten dagegen eine sofortige erfolgswirksame Verrechnung für notwendig, weil diese Wertminderungen realisiert und effektive Kosten geworden sind.

### c) Die Vorschläge Röttingers zur Vereinfachung der steuerlichen Erfolgsrechnung.

In einer kürzlich erschienenen Schrift, betitelt „Vorschläge zur Vereinfachung des Steuersystems“, macht der Verfasser (Oberregierungsrat Karl Röttinger) auch Vorschläge für die Vereinfachung der Einkommensveranlagung, für die Besteuerung des Bilanzgewinns.

Röttinger geht von dem Standpunkt aus, daß die kaufmännische Bilanz einen doppelten Zweck verfolge, und zwar den der Vermögensdarstellung und den der Erfolgsrechnung. Der bilanzmäßige Erfolg stelle daher nicht nur den Geschäftserfolg dar, sondern auch den am Vermögen eingetretenen Wertzuwachs (unrealisierte Konjunkturgewinne) oder die Wertminderung (unrealisierte Konjunkturverluste). Da aber die Einkommensteuerbilanz lediglich den Erfolg zu ermitteln habe, könne auf eine Bewertung völlig verzichtet werden. Die Erfolgsrechnung müsse zu einer Einnahme- und Ausgaberechnung gestaltet werden, um die gleichmäßige Behandlung mit den nichtbuchführenden Steuerpflichtigen – die ihr Einkommen als den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben ermitteln – herbeizuführen. Die Bewertung des Vermögens in der kaufmännischen Bilanz bedinge aber, daß bei Sinken der Preise der geschäftliche Erfolg um die Konjunkturverluste gemindert werde. Da die Bewertung der Betriebsgegenstände stets der

9) Osbahr, a. a. O., S. 156.
10) Osbahr, a. a. O., S. 157.

Vermögensbilanz eigen sei, für die Feststellung des Erfolges aber zwischen Erfolg und Vermögen streng zu scheiden sei, dürfe die Bewertung auf den Erfolg keinen Einfluß haben.

„Bei reiner Erfolgsrechnung wird der Preissturz nur dann und insoweit berücksichtigt, als er sich in niedrigere Einnahmen umsetzt (Realisationsprinzip). Bewertungen sind für die Erfolgsrechnung überhaupt nicht erforderlich. Dem Gedanken der Erfolgsbesteuerung entspricht die Bilanz nur, wenn sie nach dem Realisationsprinzip aufgeteilt ist“ [11]).

Dem Gedanken einer strengen Scheidung zwischen Erfolgsrechnung und Vermögensrechnung ist vorbehaltlos zuzustimmen [12]). Röttinger verkennt jedoch vollkommen die Bedeutung des Vermögensbestandes für eine richtige Erfolgsrechnung. Nur weil er die Bewertung und den Vermögensbestand fälschlicherweise vollkommen negiert, kommt er zu einer Einnahme- und Ausgaberechnung (Realisationsprinzip).

Zu welchen Irrtümern Röttinger gelangt, mögen folgende Darstellungen zeigen. Röttinger führt aus:

„Was soll es für einen Zweck haben, beispielsweise bei einem Landwirt, der am Ende eines Wirtschaftsjahres 5 Kühe im Stall stehen hat statt 4 zu Beginn des Jahres, den Wert dieses Zuwachses dem Einkommen zuzuschlagen. Dieser Gewinn entgeht der Besteuerung auch ohne Bestandsvergleich nicht, da er sich in erhöhte Einnahmen aus dem Milchverkauf und, wenn auch erst in einem späteren Steuerabschnitt, in Einnahmen aus Viehverkauf umsetzt“ [13]).

Wir sind der Meinung, daß aber doch in Höhe des Wertzuganges echter realisierter Gewinn vorliegt; denn statt 4 Kühe zu Anfang sind am Ende des Jahres 5 Kühe vorhanden bei sonst unveränderten Verhältnissen.

Ebenso verfehlt ist folgende Ansicht:

„Unter dem Gesichtspunkt der Erfolgsrechnung ist es richtig, die Abschreibungen auf die Anlagegegenstände nach dem Grad der tatsächlichen Abnutzung zu bemessen. (Techn. Abschreib.) Vom Standpunkt der Vermögensbilanz werden aber auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein, z. B. bei Maschinen die Veraltung durch neue Erfindungen . . . . (wirtschaftl. Abschreib.) [14]).

Es sei nach dem Realisationsprinzip nicht zulässig, die Verluste auf die veralteten Maschinen eher zu berücksichtigen, als die Maschinen außer Betrieb gesetzt würden, denn erst dann seien die Verluste tatsächlich eingetreten.

11) Röttinger, Vorschläge z. Vereinf. d. Steuersystems, Mannheim 1932, S. 18. Sperrungen erfolgten durch uns.

12) Röttinger beruft sich für seine Ansicht auf Schmalenbach (Dyn. Bil.), der der Erfolgsrechnung vor der Vermögensrechnung unbedingten Vorrang einräume, ferner auf Schmidt (Org. Bil.), der zwischen Vermögensrechnung und Erfolgsrechnung scharf trenne und sie nicht wie die Steuergesetzgebung vermische.

13) A. a. O., S. 20.

14) Röttinger, a. a. O., S. 18.

Der Vorschlag Röttingers zur Einführung des Realisationsprinzips im Sinne einer Einnahme- und Ausgaberechnung entspringt u. E. zwei Motiven. Es ist zunächst das Streben nach der Verwirklichung der reinen Einnahme- und Ausgaberechnung. Wie das Beispiel des landwirtschaftl. Betriebes gezeigt hat, hat der Vorschlag eine ganz andere Wirkung als nur die, unrealisierte Wertminderungen bis zu ihrer Realisierung aus der Erfolgsrechnung fernzuhalten. Er läuft auf eine Nichterfassung bezw. zeitliche Verschiebung tatsächlich realisierter Gewinne hinaus. Die genaue Periodenrechnung tritt vollständig zurück. Das andere Motiv ist, das Bewertungsproblem für die Erfolgsrechnung völlig auszuschalten. Abgesehen davon, daß dies für kaufmännische Unternehmen eine Unmöglichkeit darstellt (denn fraglos kann man nicht auf die Erfassung und Bewertung eines gegenüber dem Vorjahr veränderten Warenbestandes verzichten), zeigt das Beispiel der Abschreibungen auf Maschinen, an dem Röttinger seine Ansicht beweisen will, größte Mängel. Das Realisationsprinzip wird völlig umgedeutet; denn es widerspricht den wirtschaftlichen Vorstellungen, die Realisierung von Wertminderungen und dazu noch der auf wirtschaftliche Überholungen zurückgehenden erst mit der völligen Außerbetriebsetzung von Maschinen anzunehmen. Wie wir schon des öfteren sagten, ist der Umsatzakt der entscheidende Vorgang für die Realisation.

### d) Die Forderung Aufermanns zur Beseitigung der imparitätischen Behandlung von Wertveränderungen nach dem Niederstwertprinzip.

Die Ablehnung des Imparitätsprinzips in Ertragssteuerbilanzen fordert auch Aufermann[15]). Die Gründe, die Aufermann dazu bestimmt haben, lassen sich den folgenden Ausführungen entnehmen:

„Bei einer Ertragssteuerbilanz wird der Hauptzweck in der Schaffung solcher Rechnungsunterlagen zu sehen sein, welche eine gerechte, d. h. gleichmäßige Besteuerung ermöglichen. In diesem Sinne sind als ‚wahre' Steuerbilanzen eigentlich nur solche anzusprechen, bei welchen der Subjektivismus soweit wie irgend möglich ausgeschaltet ist. Eine Ausschaltung des Subjektivismus wird man da annehmen müssen, wo grundsätzlich Anschaffungspreise zur Ansetzung gelangen. Solche Preise sind ‚Tatsachen'; . . . ."[16]).

Wir wissen, daß das Niederstwertprinzip für die Verrechnung unrealisierter Verluste die Ansetzung des niedrigeren

15) Aufermann, Zur Frage der Ausschaltung von Verlusten in Ertragssteuerbilanzen, Zeitgem. Steuer- und Bilanzfragen, 12. Jahrg., S. 104 ff.

16) Aufermann, a. a. O., S. 109.

gemeinen Wertes (Teilwertes) fordert. Die Bestimmung des Teilwertes führt aber nach Ansicht Aufermanns zu den größten Ermittlungsschwierigkeiten [17]), und vor allem sei er stets mehr oder weniger ein „Willkür-Wert" [18]). Da der meist stark subjektiv gefärbte Teilwert eine Folgeerscheinung des Imparitätsprinzips (Niederstwertprinzips) sei, verstoße das Prinzip „gegen die Grundidee einer Steuerbilanz, d. h. gegen ein Maximum der Ausschaltung von Subjektivismus" und müsse deshalb aus der heutigen Steuerbilanz beseitigt werden [19]).

Im Interesse gleichmäßiger Besteuerung halten wir es ebenfalls für notwendig, dem subjektiven Ermessen des einzelnen Steuerpflichtigen bei der Bewertung keinen zu großen Spielraum zu lassen. Immerhin aber wird auch die Beseitigung des Niederstwertprinzips nicht zu einer völligen Behebung dieses Mangels führen. Wir weisen auf die Bestimmung des um die Abnutzungsabsetzungen gekürzten Anschaffungswertes hin. Jedoch stimmen wir der Ansicht Aufermanns zu, daß die Beseitigung der vorzeitigen Abzugsfähigkeit unrealisierter Verluste zu einer Einschränkung von Bewertungsschwierigkeiten und zu einer Vereinfachung der Steuerveranlagung führen würde.

Im übrigen vertritt Aufermann den Standpunkt, daß das Niederstwertprinzip in Ertragsteuerbilanzen nur sinnhaft ist, wenn man den sogen. Gläubigerschutz bewußt in den Vordergrund stellt und ihm gegenüber eigentliche Betriebsinteressen vernachlässigt" [20]). Das Imparitätsprinzip in Ertragsteuerbilanzen sei Ausdruck eines ziemlich primitiven Rechnungsgefühls [20]). Wir führten schon früher an, daß der Gedanke des Gläubigerschutzes für steuerliche Gewinnermittlungsbilanzen keine Berücksichtigung finden kann, da er dem Wesen und Zweck der Steuerbilanzen entgegensteht.

## Schluß.

Im ersten Teil dieser Arbeit haben wir uns mit dem steuerlichen Gewinn- und Einkommensbegriff de lege ferenda befaßt. Wir waren bemüht, aus dem Wesen der Einkommensteuer die Grunderfordernisse zu entwickeln, denen

17) Aufermann, Der Teilwert in der Ertragssteuerbilanz, a. a. O., S. 244.

18) Aufermann, Zur Frage der Ausschaltung von Verlusten, a. a. O., S. 109.

19) Aufermann, Zur Frage d. Ausschaltg., a. a. O. S. 109. Die Hervorhebungen wurden von uns vorgenommen.

20) Aufermann, Zur Frage der Ausschaltung von Verlusten, a. a. O., S. 108.

ein steuerlicher Einkommensbegriff entsprechen muß. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, wie wichtig das Problem sowohl für die Zensiten wie auch für den Fiskus ist, einwandfreie Unterlagen für eine gerechte und wirtschaftlich gesunde Einkommensbesteuerung zu schaffen. Von einem steuerlichen Einkommensbegriff muß verlangt werden, daß er den wirtschaftlichen Vorgängen und Tatsachen gerecht wird. Das kann aber ein Gewinn- und Einkommensbegriff nicht, der die volks- wie privatwirtschaftliche Notwendigkeit nach Erhaltung der Einkommensquelle mißachtet, der gegen den Grundsatz der Erhaltung der Betriebe in ihrer Produktions- und Umsatzkraft verstößt. Nur wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann die rechnerisch ermittelte Einkommensgröße Ausdruck der tatsächlichen Leistungsfähigkeit sein. Das Rechnungsziel wird sein müssen: Erhaltung des materiellen Vermögensbestandes der Unternehmung durch das Mittel der Aufwandrechnung zum Wiederbeschaffungspreis am Umsatztage.

Bei unseren Ausführungen trat notwendig das Problem der „Wertänderung am ruhenden Vermögen" in den Vordergrund Dieser Frage galt im Grunde auch der zweite Teil dieser Arbeit. Denn wir haben versucht, einen steuerlichen Grundsatz zu widerlegen, der für das heutige Recht fast vorbehaltlos anerkannt wird, der aber andererseits gerade in seiner praktischen Auswirkung stark gegen die zur Begründung unseres Einkommensbegriffs vertretenen Grundgedanken verstößt. Bei der Kritik des Niederstwertprinzips haben wir bewußt darauf verzichtet, seine wirtschaftliche Bedeutung in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des von uns im ersten Teil begründeten Gewinn- und Einkommensbegriffs zu beurteilen. Wir haben unternommen, ihn von der Basis des heute geltenden Einkommensteuerrechts, für das er ja die herrschende Bedeutung erlangt hat, selbst zu widerlegen. Abgesehen von dem aus der kritischen Betrachtung entwickelten Vorschlag zur Vermeidung der Berücksichtigung von unrealisierten Wertminderungen als Verluste s c h o n v o r ihrer tatsächlichen Realisierung durch den Umsatz, kam es uns darauf an zu zeigen, daß den Vermögenswertminderungen jedenfalls s e l b s t u n t e r der heutigen Einstellung des nominell bestimmten Gewinn- und Einkommensbegriffs d i e Bedeutung abgesprochen werden muß, die ihnen allgemein beigelegt wird.

Wir konnten auch die Feststellung machen, daß die praktischen Auswirkungen des Niederstwertprinzips selbst, d. h. die Verrechnung der unrealisierten Wertminderungen als Verluste, die Mängel des Prinzips haben offensichtlich werden lassen. Wir erinnern an die Stellungnahme des Bundes Deutscher Reichssteuerbeamten. Das Niederstwertprinzip hat also in

diesem Falle dazu geführt, daß die Vermögenswertminderungen in ihrem wirklichen Charakter erkannt wurden. Daß das Niederstwertprinzip unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen nicht noch stärkere Wirkungen für das wirkliche Erkennen des Wesens der Vermögenswertänderungen ausgelöst hat, ist an sich leicht erklärlich. Denn es hat sich ja für die steuerpflichtigen Unternehmer und Unternehmungen wegen der Möglichkeit der Verlustverrechnung nur vorteilhaft ausgewirkt. In Zeiten preissteigender Tendenz werden sich aber wahrscheinlich wegen der steuerlichen Auswirkung der dann in Erscheinung tretenden Scheingewinne die Stimmen der Unternehmer geltend machen. Würde man das Niederstwertprinzip dann einmal in seiner Einseitigkeit (der Erfassung unrealisierter Wertminderungen) auf die unrealisierten Werterhöhungen übertragen, so würde das wahrscheinlich die Erkenntnis weiter fördern, daß bloße Wertänderungen am ruhenden Vermögen nicht Gewinn und Einkommen sind.

## Lebenslauf.

Am 22. April 1906 wurde ich in Wattenscheid i. W. geboren. Nach 4jährigem Besuch der Volksschule absolvierte ich die Oberrealschule zu Gelsenkirchen und bestand im Jahre 1925 das Abitur, machte dann eine zweijährige kaufmännische Lehre in Essen durch und ließ mich im Jahre 1926 in der Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln immatrikulieren. Mit zwischenzeitlicher Tätigkeit in der Praxis legte ich im Sommersemester 1930 die kaufmännische Diplom-Prüfung an der Universität Köln ab. Anschließend war ich kürzere Zeit im Speditionsfach und dann im Treuhandfach tätig. Im Sommer-Semester 1931 ließ ich mich in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt a./Main zwecks Promotion zum Dr. rer. pol. immatrikulieren.

**Alfred Rumpf.**